



# **Rulebook** (deutsches Recht) SIX x-clear AG

**Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members**  
xcl-302

Juli 2020



# Rulebook (deutsches Recht)

## Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Geltungsbereich, Definitionen und Auslegung</b>	<b>7</b>
1.1	Geltungsbereich	7
1.2	Definitionen	7
1.3	Untertitel und Titel	24
1.4	Verweise	25
1.5	Weitere Auslegungsgrundsätze	25
<b>2.0</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>25</b>
2.1	Kategorien von Mitgliedschaften - Antragstellung	25
2.2	Zugelassene Finanzinstitute	26
2.3	Bedingungen zur Mitgliedschaft	27
2.4	Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung	29
2.5	Erweiterung der Mitgliedschaft	29
<b>3.0</b>	<b>Suspendierung</b>	<b>29</b>
3.1	Suspendierungsgründe	29
3.2	Sofortige Folgen einer Suspendierung	30
3.3	Fortdauernde Folgen einer Suspendierung	30
3.4	Meldung der Suspendierung	31
<b>4.0</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>31</b>
4.1	Berechtigung zur Beendigung	31
4.2	Gründe für die Beendigung durch X-CLEAR	31
4.3	Gründe zur Beendigung durch das Member	32
4.4	Fortdauernde Folgen einer Beendigung	32
4.5	Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte	33
<b>5.0</b>	<b>Regelungen in Bezug auf das NCM</b>	<b>33</b>
5.1	Beziehung von X-CLEAR zum NCM	33
5.2	Beziehung des GCM zum NCM	34
5.3	Vertragliche Verpflichtungen des GCM gegenüber X-CLEAR	34
<b>6.0</b>	<b>Bedingungen für Clearing Services</b>	<b>35</b>
6.1	Trading Platform Products und Trading Platforms	35
6.2	Bedingungen für Trading Platform Transactions	35
<b>7.0</b>	<b>Verpflichtungen des Member</b>	<b>36</b>
7.1	Positive Gewährleistungen	36
7.2	Negative Gewährleistungen	38
7.3	Führen von Aufzeichnungen durch das Member	39
7.4	Meldepflichten des Member	40

# Rulebook (deutsches Recht)

## Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

<b>8.0</b>	<b>Einzelkontrakte</b>	<b>42</b>
8.1	Zulässigkeit der Trading Platform Products	42
8.2	Grundsätzliches zur Entstehung von Einzelkontrakten	42
8.3	Offenes Angebot oder Novation durch X-CLEAR	42
8.4	Handelstage	43
<b>9.0</b>	<b>Bedingungen von Einzelkontrakten</b>	<b>43</b>
9.1	Anwendbares Recht und Vorrang der Contractual Relationship	43
9.2	Gültigkeit der Bedingungen des Einzelkontrakts	43
9.3	Intervention durch Staatliche Behörden	44
9.4	Tätigkeit als Prinzipal	44
9.5	Drittparteien	44
9.6	Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR	44
9.7	Risiken, Rechte und Verpflichtungen des Member	45
9.8	Gewährleistungen des Member	45
<b>10.0</b>	<b>Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services</b>	<b>46</b>
10.1	Automatische Ungültigkeit von Einzelkontrakten	46
10.2	Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung durch X-CLEAR	46
10.3	Auflösung von Inter-CCP-Verträgen	49
10.4	Folgen einer Auflösung von Einzelkontrakten	49
<b>11.0</b>	<b>Zulässiges Collateral (Sicherheiten)</b>	<b>50</b>
11.1	Grundsätzliches	50
11.2	Anforderungen an das Zulässige Collateral	50
11.3	Gewährleistungen des Member	51
11.4	Gewährleistungen von X-CLEAR	51
11.5	Verwertung des Zulässigen Collateral - allgemeine Regel	52
11.6	Reihenfolge der Verwertung im Default eines Member («Waterfall of Resources»)	52
11.7	Verwendung der Default Fund Contribution nach Auction Process	53
11.8	Wiederaufstockung des Default Fund Segment	53
11.9	Non-Default Loss Allocation (NDLA)	53
11.10	Non-Default Loss – Reihenfolge der Verwertung	54
11.11	Kosten und Gebühren aus Zulässigem Collateral	54
<b>12.0</b>	<b>Zugeordnete Eigenmittel von X-CLEAR</b>	<b>54</b>
12.1	X-CLEAR's Eigenbeitrag im Falle eines Member Default	54
12.2	X-CLEAR's Eigenbeitrag im Falle eines Non-Default Loss (NDL)	55
<b>13.0</b>	<b>Depot-/Kontostruktur</b>	<b>56</b>

# Rulebook (deutsches Recht)

## Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

<b>14.0</b>	<b>Finalität</b>	<b>57</b>
14.1	Gesetzliche Grundlagen	57
14.2	System	57
14.3	Grundregeln	58
14.4	In das System eingehende Zahlungen und Übertragungen	59
14.5	Unwiderruflichkeit von Zahlungen und Übertragungen	59
14.5.1	Unwiderruflichkeit von Wertpapier-Übertragungsaufträgen	59
14.5.2	Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen	60
14.6	Erlöschen von Übertragungsaufträgen	60
14.7	Erteilung von Auskünften	61
<b>15.0</b>	<b>Abwicklung (Settlement)</b>	<b>61</b>
<b>16.0</b>	<b>Haftung</b>	<b>61</b>
16.1	Gültigkeit und allgemeine Auslegungsgrundsätze	61
16.2	Haftung von X-CLEAR	62
16.3	Verlässlichkeit von Daten und Informationen	63
16.4	Verantwortung des Member	63
16.5	Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen von X-CLEAR	64
16.6	Beschränkung der Haftung von X-CLEAR	64
16.7	Pflichten des zweiten Member	66
16.8	Verspätete Erfüllung durch X-CLEAR	66
<b>17.0</b>	<b>Schadloshaltung</b>	<b>66</b>
17.1	Schadloshaltung des Member	66
17.2	Verantwortungsübernahme in Verfahren	67
<b>18.0</b>	<b>Marktstörungen</b>	<b>67</b>
18.1	Massnahmen	67
18.2	Allgemeine Regel im Falle eines Event of Force Majeure	68
18.3	Folgen eines Event of Force Majeure	68
<b>19.0</b>	<b>Default eines Member</b>	<b>68</b>
19.1	Grundregel	68
19.2	Diskretionäre Events of Default	69
19.3	Zwingende Events of Default	70
19.4	Eintritt des Default	70
19.5	Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default	71
19.6	Aufschub der Massnahmen, kein Berechtigungsverzicht	73
19.7	Members mit mehreren Member IDs	73
19.8	Verrechnung für verbundene Members («Konzernverrechnungsklausel»)	74
19.9	Überschüsse des Close-out-Verfahrens oder Nachträglicher Beitrag	75

# Rulebook (deutsches Recht)

## Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

<b>20.0</b>	<b>Forderungen, Verpflichtungen und Margins von NCMs im Default des GCM</b>	<b>75</b>
20.1	Vorarrangierte Lösungen	75
20.1.1	Grundsätzliches und Voraussetzungen	75
20.1.2	Weitere Bedingungen	76
20.1.3	Optionen im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)	77
20.1.4	Option im Falle der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)	78
20.2	Vorgehen bei Fehlen vorrangierter Lösungen	79
<b>21.0</b>	<b>Default von X-CLEAR</b>	<b>79</b>
21.1	Events of Default	79
21.2	Defense Lines	80
21.3	Wirkungen des Default – Close-out Verfahren	80
<b>22.0</b>	<b>Vertraulichkeit, Datenschutz und Notifikationen</b>	<b>81</b>
22.1	Vertraulichkeit – Grundregel	81
22.2	Vertraulichkeit – Ausnahmen	81
22.3	Notifikationen	82
22.4	Verarbeitung personenbezogener Daten	83
22.4.1	Grundsätzliches	83
22.4.2	Verarbeitete Personendaten	84
22.4.3	Zweck der Datenverarbeitung	84
22.4.4	Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung	85
22.4.5	Datenweitergabe an Dritte / Outsourcing	85
22.4.6	Dauer und Orte der Datenverarbeitung	85
22.4.7	Rechte von Datensubjekten	86
22.4.8	Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung und Data Protection Officer	86
<b>23.0</b>	<b>Rechte am Geistigen Eigentum</b>	<b>87</b>
<b>24.0</b>	<b>Gebühren und Kosten</b>	<b>87</b>
24.1	Gebühren und externe Kosten	87
24.2	Preisliste und monatliche Abrechnung	87
24.3	Inkasso	88
<b>25.0</b>	<b>Verlängerungen und Verzichte</b>	<b>88</b>
25.1	Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen	88
25.2	Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist	88
<b>26.0</b>	<b>Streitbeilegung</b>	<b>89</b>
26.1	Empfänger von Beschwerden	89

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

26.2	Bilaterales Beschwerdeverfahren	89
26.3	Bilaterales Verfahren versus Weiterzug an externe Stellen	89
<b>27.0</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>90</b>
27.1	Verbindliche Informationen	90
27.2	Überwachung und Überprüfung durch das Member	90
27.3	Einreichung von Dokumenten	90
27.4	Aufzeichnungen	90
27.5	Wirksamkeit der Mitteilungen	91
27.6	Verantwortung für die Übertragungsmittel	91
<b>28.0</b>	<b>Für Co-CCPs anwendbare Bestimmungen</b>	<b>91</b>
<b>29.0</b>	<b>Operational Manual</b>	<b>91</b>
<b>30.0</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>92</b>
30.1	Anwendbares Recht	92
30.2	Gerichtsstand	92
<b>31.0</b>	<b>Anhang 1: Märkte, Trading Platforms und Entstehung von Einzelkontrakten</b>	<b>93</b>
<b>32.0</b>	<b>Anhang 2: Regelungen des GCM/NCM Agreement</b>	<b>96</b>
32.1	Zwingende Elemente	96
<b>33.0</b>	<b>Anhang 3: Regeln für die Teilnahme an der Auktion</b>	<b>98</b>
33.1	Zielsetzungen	98
33.2	Qualifikationen des Auction Participant	98
33.3	Verpflichtungen des Auction Participant	99
33.4	Verpflichtungen von X-CLEAR und Auction Process	99
33.5	Incentivierung	100
33.6	Verwaltung und Steuern	101
33.7	Datenschutz und Vertraulichkeit	101
33.8	Gebühren und Vertragsstrafen	101
33.9	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	102
33.9.1	Anwendbares Recht	102
33.9.2	Gerichtsstand	102

# Rulebook (deutsches Recht)

## Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

### 1.0 Geltungsbereich, Definitionen und Auslegung

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Anhänge (das «Rulebook») gelten für Clearing Members («Members») von SIX x-clear AG («X-CLEAR») und sind integrierter Bestandteil des Clearing Services Vertrags nach deutschem Recht. Das Rulebook wird durch das «Operational Manual» gemäss Kapitel 29.0 dieses Rulebooks ergänzt.

#### 1.2 Definitionen

Im vorliegenden Rulebook haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

**«Account Operator»** ist ein Finanzinstitut, das die im Operational Manual definierten Konten/Depots führt.

**«Agent»** ist eine Person, die nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen einer anderen Person und für deren Rechnung handelt.

**«Approved Settlement System»** bedeutet eine offiziell regulierte und beaufsichtigte Institution, welche Settlements und ähnliche Dienstleistungen für Trading Platform Transactions anbietet.

**«Anwendbares Recht»** bedeutet jede auf den/die jeweiligen Beteiligten (insbesondere das Member und/oder X-CLEAR) anwendbare staatliche, nationale, supranationale, regionale, kantonale, kommunale oder sonstige Norm eines rechtmässigen Gesetzgebers oder einer rechtmässig zuständigen richterlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde, welche in der Form eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Verfügung oder in einer sonstigen offiziellen Form erlassen wurde; hierin eingeschlossen sind insbesondere jeder offizielle regulatorische Erlass der zuständigen Finanzaufsichtsbehörden sowie die anwendbaren Accounting Standards and Principles.

**«Auction Participant»** ist ein Clearing Member («Member») oder ein Non-Clearing Member («NCM»), das mit X-CLEAR vereinbart hat, bei der Teilnahme an einem Auktionsprozess an das Auction Participant Agreement gemäss Annex 3 gebunden zu sein.

**«Auction Participant Agreement»** ist eine Vereinbarung gemäss Annex 3 oder ein separat mit dem NCM Auction Participant vereinbarter Vertrag.

**«Auction Process»** bezeichnet den Prozess im Sinne von Annex 3.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Ausstehende Einzelkontrakte**» sind Einzelabschlüsse und Inter-CCP Contracts (mit einer Co-CCP), die noch nicht abgewickelt wurden.

«**Back-up GCM/NCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines Back-up GCM mit einem NCM gemäss Ziffer 20.1.3 lit. a.

«**Bankengesetz**» ist das schweizerische Bundesgesetz vom 08. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0).

«**Basisinstrument**» bezeichnet das zugelassene Instrument, das einem Securities Lending and Borrowing («SLB»-Produkt oder Derivatprodukt zugrundeliegt).

«**Belastung**» umfasst jegliche Ansprüche, Klagen, Pfandrechte, Sicherheiten, Zurückbehaltungsrechte, Teilhaberschaften, Verkaufsrechte, Options- oder andere Erwerbsrechte, Nutzniessungen, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte, Vorkaufsrechte oder andere Rechte eines Dritten oder jegliche Sicherungsrechte oder Abkommen zur Schaffung eines der vorher genannten Instrumente. Sämtliche Ableitungen von «Belastung» sind dementsprechend auszulegen.

«**Belehnungsnormen**» (oder «Lending Norms») sind Tabellen mit Besicherungswerten und Konzentrationslimiten für die jeweiligen Arten von Sicherheiten («Collateral») sowie die von X-CLEAR als akzeptabel erachteten Sicherheiten. Diese werden jeweils auf der Website von SIX Securities Services Private publiziert.

«**Börse**» ist jeder geregelte Markt im Sinne von Art. 26 lit. b FinfraG oder Art. 4 Abs. 21 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU), der sich in der Schweiz, in der EU oder im EWR befindet, oder jeder äquivalent geregelte Markt in einem anderen Land oder Territorium ausserhalb der Schweiz, der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

«**Bucheffektengesetz / BEG**» ist das Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (SR 957.1).

«**Business Day**» bzw. «**Business Hour**» bedeutet ein Tag bzw. eine Stunde, an welchem/r sowohl die betroffene Trading Platform als auch der Anbieter des Transaction Routing, die Co-CCP (falls vorhanden), das Approved Settlement System sowie X-CLEAR für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Business Partner Specifications**» sind die Spezifikationen der technischen Infrastruktur (wie etwa Informationstechnologie oder -kommunikation), die von den Members gemäss den jeweiligen Publikationen auf der Website von SIX Securities Services Private erfüllt werden müssen.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Buying Member**» ist ein Individual Clearing Member («ICM») oder ein GCM (unabhängig davon, ob es ein Trading Platform Member ist, das im Auftrag eines NCM oder in eigenem Namen handelt), das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Käufer eines Trading Platform Product war.

«**Cash Account**» bezeichnet ein von X-CLEAR geführtes Währungskonto bei einer Collateral and Settlement Bank, das einem Member, einem Co-CCP, einem Registered Client oder X-CLEAR zugewiesen wird, um

- a. Zulässiges Collateral in Form von Bargeld an X-CLEAR zu stellen und
- b. die Abwicklung von Cash Settlements zwischen den Members, den Registered Clients, den Co-CCPs und X-CLEAR durchzuführen.

«**Cash Service Provider**» ist ein Kreditinstitut, eine Bank, eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes Institut, das/die

- a. über ein angemessenes langfristiges Rating von mindestens A (oder eine gleichwertige Klassierung) verfügt, das von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen ausgestellt wurde;
- b. am SWIFT-Meldesystem oder einem anderen von X-CLEAR verwendeten Nachrichtenprotokoll teilnimmt;
- c. in der Lage ist, ihren ordnungsgemässen Betrieb während der erforderlichen Tage und Zeiten der Zahlungsprozesse sicherzustellen und insbesondere die Cut-off-Zeiten im Einklang mit den Zahlungsprozessen einzuhalten;
- d. über Geschäftskontinuitäts- und Notfallregelungen verfügt, die erforderlich sind, um die Resilienz gegen Störungen der internen Systeme und Prozesse des Betriebs der Zahlungsprozesse zu gewährleisten; und
- e. eine Vereinbarung mit X-CLEAR über die Teilnahme an den Zahlungsprozessen getroffen hat.

«**Central Counterparty**» (auch bezeichnet als «zentrale Gegenpartei») bedeutet, dass X-CLEAR, eine etwaige Co-CCP oder eine sonstige Clearing Organisation von einer Trading Platform beauftragt worden ist, als zentrale Gegenpartei im Sinne von Art. 48 FinfraG und Art. 2 EMIR gegenüber ihren Mitgliedern zu handeln, sei es für das «Buy-Leg», das «Sell-Leg» oder beide.

«**Clearing Administrator**» bezeichnet ein GCM oder ein ICM, das mit X-CLEAR und einem Registered Client einen Vertrag für Registered Client abgeschlossen hat und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

dementsprechend der in der Contractual Relationship festgelegte Vertreter des Registered Client ist.

«**Clearing Account**» ist ein gemäss Kapitel 13.0 und dem Operational Manual im Namen des Member geführtes Konto für die Nachverfolgung und Verbuchung der Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Einzelkontrakten dieses Member.

«**Clearing Notice**» ist eine Meldung von X-CLEAR an seine Members, die unter vorgenannter Bezeichnung auf der Website von SIX Securities Services Private publiziert wird.

«**Clearing Organisation**» steht für ein Clearing House oder eine Clearing Organisation, die ordnungsgemäss zugelassen, reguliert, lizenziert oder gemäss Anwendbarem Recht in den betreffenden Rechtskreisen anerkannt ist, einschliesslich für sämtliche anerkannten Clearing Houses, anerkannten Overseas Clearing Houses und ähnliche Institutionen.

«**Clearing Services**» bedeutet Central-Counterparty-, Sicherheiten-, Risk-Management- und sonstige Dienstleistungen, die für Trading Platform Transactions angeboten werden.

«**Client Account**» oder «**Matched Principal Account**» ist ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Kundengeschäften.

«**Close-out Procedure**» ist das in Ziffer 19.5 lit. c. beschriebene Verfahren.

«**Close-out Settlement Amount**» ist der gemäss Ziffer 19.5 lit. c. vom Defaulting Member oder von X-CLEAR zu bezahlende Nettobetrag (pro Währung).

«**Co-CCP**» steht für eine Central Counterparty, die als Partei ein Link Agreement mit X-CLEAR abgeschlossen hat und ebenfalls Clearing Services in Bezug auf eine Trading Platform erbringt.

«**Co-CCP Clearing Member**» ist ein Co-CCP GCM oder ein Co-CCP ICM.

«**Co-CCP Clearing Services**» bedeutet in Bezug auf ein bestimmtes Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products die von einer Co-CCP für ein Co-CCP Clearing Member durchgeführten (oder durchzuführenden) Clearing-Dienstleistungen in Bezug auf ein Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products.

«**Co-CCP Regulations**» steht für alle Rules and Regulations einer Co-CCP, die jeweils in Kraft sind, und alle darunter getätigten Vereinbarungen, Anweisungen, Massnahmen

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

und Bestimmungen (wie der Kontext es erfordert) in der jeweils von der Co-CCP publizierten Fassung.

**«Collateral Account»** ist ein gemäss dem Financial Collateral Agreement und Kapitel 13.0 dieses Rulebook sowie dem Operational Manual beim Account Operator geführtes, im Eigentum von X-CLEAR stehendes, aber mit dem Namen des Member bezeichnetes Wertpapier- oder Geldkonto für die Verbuchung des Zulässigen Collateral dieses Member.

**«Collateral Service Provider»** ist ein Finanzinstitut (insbesondere ein Central Securities Depository oder eine Bank), das von einem Member im Rahmen der von X-CLEAR gesetzten Optionen bzw. das von X-CLEAR zum Zweck der Bereitstellung des Inter-CCP Collateral dazu bestimmt und damit beauftragt wurde, das Zulässige Collateral dieses Member bzw. das Inter-CCP Collateral von X-CLEAR entgegenzunehmen und das/die mit Namen des Member bzw. von X-CLEAR bezeichnete/n Collateral Account/s zu führen.

**«Collateral and Settlement Bank»** bezeichnet ein Kreditinstitut, eine Bank, eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes Institut, das

- a. ein langfristiges Rating von mindestens A oder ein gleichwertiges Rating von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen erhalten hat;
- b. in der Lage ist, die operative Verfügbarkeit während der Tage und Zeiten sicherzustellen, die für die Collateral and Settlement Bank Procedures erforderlich sind;
- c. am SWIFT-Meldesystem oder einem anderen von X-CLEAR verwendeten Meldeprotokoll teilnimmt;
- d. in der Lage ist, die Cut-off-Zeiten für die Collateral and Settlement Bank Procedures einzuhalten;
- e. über Business-Continuity-Pläne und Notfallregelungen verfügt, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit gegen Störungen der internen Systeme und Prozesse zu gewährleisten, die sich nachteilig auf den Betrieb der Collateral and Settlement Bank Procedures auswirken können;
- f. eine Vereinbarung mit X-CLEAR getroffen hat, als Collateral and Settlement Bank an den Cash Settlement Bank Procedures teilzunehmen und
- g. X-CLEAR in Bezug auf die Aufrechterhaltung angemessener Systeme und Prozesse für die Teilnahme an den Cash Settlement Bank Procedures zufrieden gestellt hat.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Collateral Institution**» bezeichnet eine von X-CLEAR genehmigte CSD oder ICSD für die Hinterlegung von Finanzinstrumenten als Zulässiges Collateral.

«**Contractual Relationship**» bedeutet in Bezug auf ein Member die vertragliche Beziehung zwischen X-CLEAR und dem Member, auf der Grundlage und einschliesslich folgender Dokumente in ihrer jeweils gültigen Form:

- a. Vertrag für Clearing Services (deutsches Recht),
- b. Financial Collateral Agreement,
- c. Rulebook (vormals «AGB»),
- d. Operational Manual (vormals «Clearing Terms»), inklusive seiner Anhänge (vormals: «Rules and Regulations»), denen gemäss den vorgenannten Dokumenten vertragliche Wirkung zukommt,
- e. alle Einzelkontrakte, bei denen das Member Vertragspartner ist.

Änderungen der Contractual Relationship werden in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen des Vertrags für Clearing Services vorgenommen.

«**Default**» ist der Status, auf den ein Member im Falle der Voraussetzungen gemäss Kapitel 19.0 oder X-CLEAR im Falle der Voraussetzungen gemäss Kapitel 21.0 gesetzt wird, wenn sich ein Event of Default eingestellt hat.

«**Default Fund**» bezeichnet den Fund, der von X-CLEAR mittels der Default Fund Contributions der Members gemäss Financial Collateral Agreement und Kapitel 11.0 die Deckung der Verluste und Ausgaben eingerichtet, unterhalten und verwendet wird, die X-CLEAR aufgrund eines Member Default entstehen; innerhalb des Fund, können **Default Fund Segments** gebildet werden. Die weiteren Regelungen sind im Financial Collateral Agreement sowie im Operational Manual enthalten.

«**Default Fund Contribution**» ist ein in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship, insbesondere dem Financial Collateral Agreement, von den Members an den Default Fund zu entrichtender Beitrag.

«**Default Fund Replenishment Contribution**» ist ein in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement, diesem Rulebook und der Contractual Relationship geleisteter Beitrag zur Wiederaufstockung des betroffenen Default Fund nach einem Default with Major Impact.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Default with Major Impact**» hat die im Financial Collateral Agreement festgelegte Bedeutung.

«**Default Notice**» ist eine in Ziffer 19.4 definierte Mitteilung.

«**Default Proceedings**» steht für von X-CLEAR gemäss ihren Default Rules ergriffene Massnahmen und Vorgehensweisen.

«**Default Rules**» steht für alle Regelungen des Rulebook und alle anderen Bestimmungen der Contractual Relationship, die sicherstellen, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn ein Member nicht in der Lage ist, nicht in der Lage zu sein scheint oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf eine oder mehrere Ausstehende Einzelkontrakte zu erfüllen.

«**Defaulting Member**» ist ein Member, das sich gemäss Ziffer 19.4 im Default befindet.

«**Derivatprodukt**» ist jedes Produkt, das an einem Trading Platform Market gehandelt und von X-CLEAR als clearingfähig eingestuft wird und das entweder ein börsennotiertes Derivat oder ein tailor-made («TM»)-Derivat ist. Derivatprodukte können als Options-, Futures- oder Forward-Kontrakte mit Sachleistung oder Barausgleich ausgestaltet sein, mit einem zugelassenen Instrument als Basisinstrument. Ansonsten unterliegen Derivatprodukte den im Operational Manual festgelegten Bedingungen.

«**Dispute**» umfasst sämtliche Streitigkeiten, Differenzen, Kontroversen oder Forderungen (jeglicher Art, sei es auf der Grundlage eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung, eines Gesetzes, einer Vorschrift oder dergleichen), die entstanden sind aus oder im Zusammenhang mit Clearing Services von X-CLEAR oder der Contractual Relationship oder einer ihrer Bestandteile oder im Zusammenhang mit deren Verhandlung, einschliesslich sämtliche Streitigkeiten über deren Aufbau, Durchsetzbarkeit, Leistung oder jegliche Verletzung eines Bestandteils der Contractual Relationship.

«**Eigenmittelverordnung / ERV**» ist die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser vom 1. Juni 2012 (SR 952.03).

«**Einzelkontrakt**» ist ein Vertragsabschluss zwischen X-CLEAR und einem Member oder einer Co-CCP, der durch eine Novation oder Akzeptanz entstanden ist und der mit den Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf die Art, den Preis und die Menge des Trading Platform Product übereinstimmt, welches Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, auf die sich der Einzelkontrakt bezieht und der in Übereinstimmung mit diesem Rulebook entstanden ist.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**EMIR**» ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

«**Erfüllungsgehilfe**» bedeutet jede Person, die eine der Funktionen einer anderen Person ausübt oder für eine dieser Funktionen verantwortlich ist, einschliesslich und uneingeschränkt, ein/e Direktor/in, Partner/in, leitende/r Angestellte/r, Mitarbeiter/in, verbundenes Unternehmen, Auftragnehmer/in oder Vertreter/in der anderen Person.

«**EU**» ist die Europäische Union als Staatenverbund ihrer Mitgliedsstaaten.

«**Event of Default**» ist ein in den Ziffern 19.2 (diskretionäres Event), 19.3 (zwingendes Event) und 21.1 (Events betreffend X-CLEAR) beschriebener Tatbestand, wobei es sich bei diesen Tatbeständen jeweils um ein zeitlich und sachlich klar abgrenzbares Einzelereignis (z.B. den Entzug der Lizenz durch die zuständige Behörde) oder um mehrere Ereignisse handeln kann, die nach X-CLEAR's vernünftigem Ermessen in einem unmittelbaren, nachvollziehbaren («adäquaten») Kausalzusammenhang stehen und deshalb ebenfalls als ein einzelnes Event zu betrachten sind (z.B. Ausfall zweier Tochtergesellschaften einer Bankengruppe innerhalb weniger Stunden, die beide Member von X-CLEAR sind).

«**Event of Force Majeure**» umfasst alle Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von X-CLEAR oder des relevanten Member oder Co-CCP oder des relevanten Registered Client (wenn anwendbar), welche die Erbringung einer Leistung oder damit einhergehende Verpflichtungen vollständig oder teilweise einschränken oder verhindern, einschliesslich Brände, Überflutungen, Stürme, Erdbeben, Explosionen, Kriege, feindliche Auseinandersetzungen, Krankheiten, Seuchen, Unfälle, Aufstände, Bürgerunruhen, böswillige Sachbeschädigungen, insbesondere Cyber-Angriffe (ausser böswilliger Sachbeschädigung durch Angestellte der relevanten Partei oder ihrer Nahestehenden Personen), Handlungen von Drittparteien wie der vollständige oder teilweise Ausfall der technischen Systeme dieser Drittparteien (einschliesslich der von der Trading Platform betriebenen Systeme, jedes der Approved Settlement Systems sowie der Transaction-Routing-Anbieter und etwaiger Co-CCPs), jedoch unter Ausschluss der Handlungen einer Partei oder ihrer Hilfspersonen und, im Falle eines Member, seiner NCMs, Streiks, Aussperrungen, Dienst nach Vorschrift oder andere industrielle Streitigkeiten, mangelnde Energieversorgung, Handlungen oder Versäumnisse von Abwicklungsbanken oder Banktransfersystemen oder Überweisungen, kriminelle Handlungen, Embargos, höhere Gewalt, Handlungen von Regierungsbehörden oder Verzögerungen beim Transport oder in der Kommunikation, sofern die Betroffenen die nötigen Massnahmen ergriffen haben um die Auswirkungen eines Event of Force Majeur möglichst einzuschränken.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**EWR**» bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum als vertiefte Freihandelszone der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), nicht umfassend die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

«**Exceeding Drawdown**» bedeutet der Verlust, der durch den Default Fund nicht abgedeckt werden kann und der eine Top-up Contribution durch das Member als Folge eines Default with Major Impact erfordert.

«**Excess Collateral**» sind die Wertpapiere und/oder das Buchgeld, die/das vom Member an X-CLEAR über das für die Lieferung von Zulässigem Collateral hinaus von X-CLEAR festgelegte und verlangte übertragen wird/werden (die Überdeckung) und die/das eine Teilmenge des Zulässigen Collateral bildet/bilden.

«**Financial Collateral Agreement**» ist der Vertrag zwischen X-CLEAR und dem Member in Bezug auf die Besicherung für Clearing Services.

«**Finanzinstitutsgesetz (FINIG)**» ist das schweizerische Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (SR 954.1).

«**Finalitätsrichtlinie**» ist die Richtlinie (EG) Nr. 98/26 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (mit Änderungen durch EU-Richtlinie 2009/44/EG, EU-Richtlinie 2010/78/EU, Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Verordnung (EU) Nr. 909/2014).

«**FinfraG**» ist das schweizerische Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG, SR 958.1).

«**FinfraV**» ist die schweizerische Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25. November 2015 (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV, SR 958.11).

«**FINMA**» ist die Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde.

«**FMI**» bedeutet Finanzmarktinfrastruktur gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Nationalbankverordnung (NBV).

«**Forward**» bezeichnet einen Derivatekontrakt, gemäss dem Käufer und Verkäufer berechtigt und verpflichtet sind, am Expiration Date ein Cash Settlement vorzunehmen, gegebenenfalls in Verbindung mit der Lieferung der Basisinstrumente durch den Terminverkäufer gegen Zahlung des Fixingwertes und ansonsten in Übereinstimmung mit dem Operational Manual.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Future**» bezeichnet einen Derivatekontrakt, gemäss dem Käufer und Verkäufer berechtigt und verpflichtet sind, bis zum Expiration Date ein Daily Market Settlement vorzunehmen, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Formen der Abwicklung am Expiration Date und ansonsten in Übereinstimmung mit dem Operational Manual.

«**GCM**» («General Clearing Member») ist eine Person, die von X-CLEAR zu den Clearing Services für Transaktionen von NCMs und/oder für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert ist) gemäss diesem Rulebook zugelassen ist.

«**GCM/Back-up GCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines GCM mit einem Back-up GCM gemäss Ziffer 20.1.4.

«**GCM/NCM Agreement**» ist der Vertrag zwischen einem GCM und einem NCM, wonach, der GCM sich verpflichtet, gegenüber X-CLEAR für Einzelkontrakte, die aus Trading Platform Transactions hervorgehen, bei denen der NCM Vertragspartner ist, als vertragliche Gegenpartei zu handeln.

«**Geistiges Eigentum**» umfasst Urheberrechte, Markenzeichen, Musterrechte, Patente, Domännennamen, Datenbankrechte und Knowhow, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschliesslich und nicht abschliessend Anträge auf Eintragung und Rechte für den Antrag auf Eintragung sowie sämtliche ähnlichen oder gleichwertigen weltweit existierenden Rechte.

«**Guarantor**» bezeichnet die Funktion von X-CLEAR als Garantgeber in Bezug auf Einzelkontrakte, die sich aus bestimmten Trading Platform Transactions ergeben, die im Operational Manual näher geregelt sind.

«**Haircut**» ist eine prozentuale Wertreduktion einer Sicherheit, die der Differenz zwischen dem Marktwert eines Titels (wie von X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen festgelegt) und dessen festgelegtem Wert als Sicherheit entspricht.

«**House Account**» oder «**Own Account**» oder «**Member Account**» sind Clearing Accounts zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Eigengeschäften des Member.

«**ICM**» («Individual Clearing Member») ist eine Person, die von X-CLEAR gemäss diesem Rulebook ausschliesslich für Clearing Services für eigene Transaktionen zugelassen ist (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert, jedoch nicht berechtigt, ausgeschlossen oder anderweitig im Sinne des Anwendbaren Rechts in Bezug auf den Handel mit Trading Platform Products oder die ein Nicht-Trading Platform Member reguliert ist).



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Indirektes Member**» ist entweder ein NCM oder ein Registered Client.

«**Initial Margin**» ist das Zulässige Collateral, das X-CLEAR als Sicherheit für die Verpflichtungen eines Member für dessen Ausstehende Einzelkontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Eine weiterführende Beschreibung findet sich im Operational Manual.

«**Intended Settlement Date**» ist im Rahmen der Regelwerke des Approved Settlement Systems oder der Trading Platform das für das Settlement eines Einzelkontrakts bestimmte Datum.

«**Inter-CCP Collateral**» ist die Sicherheit, die X-CLEAR den Co-CCPs für die Exposure der Co-CCPs gegenüber X-CLEAR aus während eines Business Day und/oder am Ende eines Business Days nicht abgewickelten Inter-CCP Contracts leistet.

«**Inter-CCP Contract**» steht für den Vertrag zwischen X-CLEAR und einer Co-CCP, der in Übereinstimmung mit einem Link Agreement entsteht, wenn in eine Trading Platform Transaction ein Member einerseits und ein Co-CCP-Clearing Member andererseits involviert sind, und der die gleichen Bedingungen der entsprechenden Trading Platform Transaction enthält (abgesehen von den Parteien und bestimmten zwischen X-CLEAR und der Co-CCP jeweils vereinbarten Bedingungen).

«**Investment Regulations**» sind die Regeln und Prozesse, welche die Anlagen der liquiden Mittel von X-CLEAR regeln und welche auf der Website von SIX Securities Services Private publiziert werden.

«**Link Agreement**» ist eine Vereinbarung zwischen X-CLEAR und einer Co-CCP über die zwischen ihnen bestehende Verbindung zur Erbringung von Clearing Services in Bezug auf Trading Platform Transactions sowohl von X-CLEAR als auch der Co-CCP.

«**Link Margin Element**» ist die Collateral-Komponente gemäss Financial Collateral Agreement, welche die aufgrund der Ausstehenden Einzelkontrakte entstandenen Verbindlichkeiten absichert, deren anderes «Leg» durch eine Co-CCP von X-CLEAR verrechnet (gecleart) wird und für die X-CLEAR verpflichtet ist, dieser Co-CCP-Sicherheit zu stellen.

«**Listed Derivative**» bedeutet ein standardisiertes Derivatprodukt, das auf einer in Anhang 1 aufgeführten Trading Platform gehandelt wird.

«**Margins**» umfasst die Initial Margin, die Variation Margin und das Link Margin Element.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Matching**» ist die Zusammenführung und Abgleichung von Aufträgen zum Verkauf oder Kauf eines Trading Platform Product.

«**Matching Service**» ist eine Institution, die das Matching von Trading Platform Transactions anbietet, die bilateral zwischen einem Käufer und einem Verkäufer abgeschlossen werden.

«**Member**» ist ein GCM oder ein ICM.

«**Member ID**» ist der technische alphanumerische Code, welcher einen Geschäftspartner von X-CLEAR identifiziert, wobei dieses Member mehrere Member IDs, differenziert nach Geschäftsart und/oder Geschäftsort, führen kann.

«**Mitgliedschaft**» steht für die Mitgliedschaft des Member von X-CLEAR und die Teilnahme an den Dienstleistungen von X-CLEAR gemäss Kapitel 2.0 und unter Einhaltung der Contractual Relationship.

«**MTF**» steht für eine multilaterale Handelsfazilität («Multilateral Trading Facility») im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2014/65/EG, «MiFID II»), die in der Schweiz, im EWR oder im Vereinigten Königreich domiziliert ist, oder eine äquivalente Einrichtung mit Domizil in einem Land ausserhalb der Schweiz, des EWR oder des Vereinigten Königreichs.

«**Nahestehende Person**» steht in Bezug auf ein Unternehmen für ein Unternehmen, das eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des Unternehmens ist.

«**Nationalbankverordnung / NBV**» ist die schweizerische Verordnung vom 18. März 2004 zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV; SR 951.131).

«**NCM**» («Non-Clearing Member») ist ein Trading Platform Member, das kein Member ist und das im Rahmen eines GCM/NCM Agreement über ein GCM an den Clearing Dienstleistungen von X-CLEAR in Bezug auf seine Trading Platform Transactions teilnimmt.

«**Net Delivery Settlement**» bezeichnet die Nettoabwicklungsverpflichtung für jedes Member (unabhängig davon, ob es als Clearing Administrator tätig ist oder nicht) und seine Registered Clients im Zusammenhang mit ausgeübten oder abgelaufenen Einzelkontrakten über Derivatprodukte. Die Verpflichtungen aus dem Net Delivery Settlement werden abhängig von der Art des Basisinstruments und vom Ausübungspreis saldiert.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Net Position Contract**» bezeichnet den Kontrakt zwischen X-CLEAR und einem Member bzw. Registered Client, der durch die Verrechnung (Netting) mehrerer Einzelkontrakte über ein nettingfähiges Derivat- oder SLB-Produkt gemäss den Netting-Vorschriften im Operational Manual entsteht, wobei diese Produkte auf demselben Segregated Account registriert sein müssen.

«**Non-Defaulting Member**» ist ein Member, das sich nicht im Default befindet (gemäss Ziffer 19.4).

«**Novation**» ist die automatische Generierung von Einzelkontrakten durch Tilgung der alten Schuld durch Begründung einer neuen.

«**Omnibus-Segregierung**» ist die Trennung von Konten einer Gruppe von mehreren indirekten Members (insbesondere NCMs) gegenüber denjenigen anderer indirekter Members oder einzelner indirekter Members (Einzelkunden-Segregierung).

«**Open Offer**» ist das fortwährend bestehende Angebot von X-CLEAR zum Abschluss eines Einzelkontraktes.

«**Operational Manual**» ist das Regelwerk gemäss Kapitel 29.0, inklusive seiner Anhänge:

- a. Belehnungsnormen (oder Lending Norms)
- b. User Guides für das Settlement
- c. Business Partner Specifications
- d. Preisliste

«**Option**» bezeichnet einen Derivatkontrakt, der dem Optionskäufer gegen Zahlung einer vereinbarten Optionsprämie das Recht einräumt, ein Basisinstrument gemäss dem Operational Manual zu kaufen oder zu verkaufen.

«**Person**» umfasst natürliche und juristische Personen, insbesondere Einzelpersonen, Personengesellschaften, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Stiftungen, Trusts, nicht-eingetragene Gesellschaften, Regierungen, Staaten, staatliche Agenturen oder sämtliche Gesellschaften oder Personenvereinigungen bestehend aus zwei oder mehr der vorher genannten Entitäten (unabhängig davon, ob eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besteht)

«**Preisliste**» ist der Tarif, auf dessen Grundlage die Gebühren und andere Beträge zu Gunsten von X-CLEAR für die Mitgliedschaft eines Member und für die von X-CLEAR dem Member angebotenen Dienstleistungen in der jeweils angepassten, aktualisierten Fassung berechnet werden.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Prinzipal**» bedeutet im Hinblick auf das Handeln einer Person, dass diese Person im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt.

«**Produktsegment**» bedeutet das Produktsegment, das entweder die Derivate-, die Aktien- oder SLB-Produkte umfasst, für welche das Member für von X-CLEAR erbrachte Clearing Services zugelassen ist.

«**Registered Client**» ist ein Kunde, der mit X-CLEAR und dem Clearing Administrator einen Contract for Registered Client abgeschlossen hat, der aber selbst keine Mitgliedschaft bei einer Trading Platform besitzt (und daher keinen NCM-Status haben kann) und der im Verhältnis zu X-CLEAR nicht als Member gilt, weil er die Clearing Services mittels eines für ihn haftenden Member, des Clearing Administrator, bezieht.

«**Regular Drawdown**» bedeutet eine vollständige oder teilweise Inanspruchnahme des Default Fund als Folge eines Default with Major Impact eines Member.

«**Replenishment Obligation**» bedeutet die Verpflichtung eines Non-Defaulting Member, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beanspruchung des Default Fund Segment gemäss dem Financial Collateral Agreement und der Contractual Relationship eine Default Fund Replenishment Contribution an das relevante Default Fund Segment zu leisten.

«**Rulebook**» ist dieses Dokument mit seinen Regeln, inklusive seiner Anhänge.

«**Segregated Account**» bezeichnet ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Eigengeschäften des Member (ein **Member Account**, **Own Account** oder **House Account**) oder ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Kundengeschäften (ein **Client Account** oder **Matched Principal Account**).

«**Selling Member**» ist ein ICM oder GCM, das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Verkäufer eines Trading Platform Product war.

«**Settlement**» sind die Prozesse, die zur Abwicklung und Leistungserbringung von Ausstehenden Einzelkontrakten (oder je nach Zusammenhang von Inter-CCP Contracts) erforderlich sind.

«**Settlement Agent**» ist die Partei, die – basierend auf einer entsprechenden Vollmacht – bei der Ausführung einer Transaktion zwischen einem Käufer und einem Verkäufer beteiligt ist, indem sie Wertpapiere an den Käufer und Buchgeld oder andere Kompensationen an den Verkäufer leistet.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**SIX SIS**» steht für SIX SIS AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in der Schweiz, registriert unter der Nummer CHE-106.842.854 und mit Geschäftssitz in der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz; eine Tochtergesellschaft der SIX Group.

«**SIX Group**» steht für SIX Group AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, registriert unter der Nummer CHE-109.870.410 und mit Geschäftssitz in der Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz. SIX Group ist die Muttergesellschaft von SIX Securities Services AG, die ihrerseits die Muttergesellschaft von X-CLEAR und SIX SIS ist.

«**SLB-Produkt**» ist ein Securities Lending and Borrowing Produkt.

«**SNB**» ist die Schweizerische Nationalbank.

«**Sonstiges Schadenereignis**» ist ein ausserordentliches Ereignis – insbesondere ein Event of Force Majeure (gemäss obenstehender Definition) –, das bei X-CLEAR zu einem finanziell quantifizierbaren Verlust führt und durch einen oder mehrere Sachverhalte verursacht worden ist, der/die jeweils in einem unmittelbaren, nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Verlust steht/stehen (adäquater Kausalzusammenhang). X-CLEAR stellt den Eintritt eines solchen Ereignisses in ihrem vernünftigen Ermessen fest.

«**Staatliche Behörde**» bedeutet jede Regierung auf bundesstaatlicher, nationaler, supranationaler, staatlicher, provinzieller, lokaler oder sonstiger Ebene, jede Regierungsabteilung, jedes Ministerium und jede Art von Regierungsbehörden oder administrativen Behörden, Regierungsagenturen und -kommissionen, Gerichten, Justizorganen oder Schiedsgerichten oder anderen Personen, die richterliche, exekutive, interpretative Befugnisse, Vollstreckungs-, Untersuchungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse haben. Darin eingeschlossen sind ohne Einschränkung Personen, die eine regulatorische Funktion oder Aufsichtsfunktion ausüben gemäss dem Anwendbaren Recht eines bestimmten Rechtskreises in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte, Börsen, MTFs oder Clearing Organisations (darin eingeschlossen sind insbesondere die FINMA, die SNB, die ESMA sowie sämtliche Institutionen und Personen, die vom Anwendbaren Recht bevollmächtigt sind).

«**Steuern**» umfasst alle Steuerverpflichtungen, einschliesslich Stempelabgaben (auf die Ausstellung und Übertragung von Wertpapieren), Quellensteuern und sämtliche anderen Steuern und Abgaben, die an jede zuständige Steuerbehörde in jedem Rechtskreis zu entrichten sind sowie damit verbundene Zinsen, Strafgebühren, Kosten und Ausgaben.

«**SWIFT**» bezeichnet das computergestützte Telekommunikationsnetzwerk der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**System**» ist in Ziffer 14.2 definiert.

«**Technischer Default**» ist eine Situation, in der das Member aus Gründen, die generell ausserhalb seiner Kontrolle liegen, und für eine kurze Zeit ausserstande ist, seine Verpflichtungen X-CLEAR gegenüber zu erfüllen, in der es aber imstande ist, klar darzulegen, dass seine Zahlungs- und Handlungsfähigkeit intakt sind. Ein Technischer Default ist kein Default (im vorstehend definierten Sinne).

«**Top-up Contribution**» ist der Beitrag eines Non-Defaulting Member zur Deckung von Verlusten, die aus einem Exceeding Drawdown resultieren.

«**Trading Platform**» ist eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) oder jede andere von X-CLEAR anerkannte Handelsplattform.

«**Trading Platform Market**» ist ein von einer Trading Platform gemäss den Trading Platform Rules betriebener Markt.

«**Trading Platform Member**» ist ein Teilnehmer einer Trading Platform oder eine andere Person, die von einer Trading Platform zugelassen ist und auf einem Trading-Platform-Markt handelt.

«**Trading Platform Product**» steht für ein Produkt, das jeweils auf einem Trading Platform Markt gehandelt wird und das durch X-CLEAR für Clearing Services zugelassen ist.

«**Trading Platform Rules**» beinhalten sämtliche gültigen Regelwerke einer bestimmten Trading Platform, einschliesslich Benutzerhandbücher, Abmachungen, Bekanntmachungen, Anweisungen, Prozessanweisungen und andere Bestimmungen, die vom Betreiber der Trading Platform jeweils angeordnet oder publiziert werden.

«**Trading Platform Transaction**» ist ein Handelsabschluss, der über ein Trading Platform Product in Übereinstimmung mit und gemäss den massgeblichen Trading Platform Rules abgeschlossen wurde.

«**Transaction Router**» ist eine Einrichtung, die Nachrichten von dem Computersystem eines Transaction-Routing-Anbieters an das von einer CCP betriebene oder verwendete Netzwerk (und die damit verbundenen Systeme und Geräte) weiterleitet und Nachrichten, die an das Computersystem eines Transaction-Routing-Anbieters oder vom von einer CCP betriebenen oder verwendeten Netzwerk (und den damit verbundenen Systemen und Geräten) gesendet werden, empfängt.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

«**Variation Margin**» ist das Zulässige Collateral, das X-CLEAR von jedem Member als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aufgrund seiner Ausstehenden Einzelkontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Sie deckt die Fluktuationen der Marktpreise der Trading Platform Products in Bezug auf die Ausstehenden Einzelkontrakte ab und basiert auf den Mark-to-Market-Values der Nettoposition des Member in allen Ausstehenden Einzelkontrakten für jedes Trading Platform Product, wie im Operational Manual näher beschrieben.

«**Vertrag für Clearing Services**» ist der deutschem Recht unterliegende Basisvertrag zwischen X-CLEAR und dem Member, in dem das Member der Contractual Relationship zustimmt.

«**Vertrag für Registered Client**» ist der deutschem Recht unterliegende Vertrag zwischen X-CLEAR, dem Clearing Administrator und dem Registered Client, in dem sich der Clearing Administrator damit einverstanden erklärt, als Vertreter des Registered Client tätig zu sein.

«**Verwahrungsstelle**» ist eine Dienstleistungsgesellschaft wie im Schweizer Recht (Art. 4 BEG) definiert.

«**Wertpapiere**» sind Bucheffekten, girosammelverwahrte Wertpapiere und sonstige Wertpapiere, welche in dematerialisierter oder immobilisierter Form an einer Börse oder MTF gehandelt und über angemessen überwachte und regulierte Clearing- bzw. Wertpapierverwahr- und -abwicklungssysteme auf Wertpapier- bzw. Depotkonten gehalten und übertragen werden können; zudem fallen unter diesen Begriff nicht in einer Urkunde verkörperte Rechte mit vergleichbarer Funktion (wie insbesondere Wertrechte), denen eine ISIN-Nummer zugeordnet ist.

«**Wertpapierhaus**» ist ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 41 des schweizerischen Finanzinstitutsgesetzes.

«**Wertpapier-Übertragungsauftrag**» ist:

- a. ein Auftrag an X-CLEAR, der die Handelsinformationen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction zur Übertragung des Eigentums oder einer anderen Berechtigung an dem Wertpapier, das Gegenstand einer Trading Platform Transaction ist, enthält; oder
- b. eine Mitteilung von X-CLEAR an ein Backup-GCM über die Übertragung der Einzelkontrakte eines NCM, welches der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung) unterliegt, oder die Übertragung der Einzelverträge eines NCM, welches der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung) unterliegt,



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

so dass neue Einzelkontrakte (die den übertragenen Einzelkontrakten entsprechen) zwischen dem Backup-GCM und X-CLEAR entstehen.

«**X-CLEAR**» steht für **SIX x-clear AG**, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in der Schweiz, registriert mit der Nummer CHE-109.036.648 und mit Geschäftssitz in der Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, Schweiz; eine Tochtergesellschaft der SIX Group;

«**Zahlung**» bzw. «**Übertragung**» ist im Falle einer Zahlung ein Zahlungsauftrag bzw. im Falle einer Übertragung ein Wertpapier-Übertragungsauftrag.

«**Zahlungsauftrag**» ist ein Auftrag in Form einer elektronischen Nachricht von X-CLEAR an einen Cash Service Provider (insbesondere eine SWIFT Financial Markets Direct Debit Message, auch bekannt als MT204-Lastschriftmeldung):

- a. ein von einem Member oder einer etwaigen Co-CCP beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag einem von X-CLEAR geführten Konto gutzuschreiben; oder
- b. ein von X-CLEAR beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag einem vom betreffenden Member oder einer etwaigen Co-CCP geführten Konto gutzuschreiben.

«**Zugeordnete Eigenmittel**» (auch bezeichnet als «skin-in-the-game») bedeutet der Teil des Eigenkapitals von X-CLEAR, der vom schweizerischen Anwendbaren Recht definiert wird und der eine der Stufen des Collaterals bildet, die in Ziffer 11.6 festgelegt sind; weitere Regelungen finden sich in Ziffer 12.0.

«**Zulässiges Collateral**» sind Wertpapiere oder Buchgeld, die/das von X-CLEAR als zulässige Sicherheit für sämtliche Komponenten des Collateral gemäss Financial Collateral Agreement akzeptiert werden – wie im Operational Manual und insbesondere in den Belehnungsnormen näher beschrieben – und die an X-CLEAR in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement übertragen werden, ungeachtet des Umstandes, ob sie von X-CLEAR eingefordert wurden oder über dieses Erfordernis hinausgehen.

### 1.3 Untertitel und Titel

Untertitel und Titel in jedem Dokument der Contractual Relationship dienen der erleichterten Übersicht und haben keine Auswirkung auf ihre Auslegung. Sofern nicht anders festgelegt, beziehen sich Verweise in diesem Rulebook auf ein Kapitel oder eine Ziffer des Rulebook.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 1.4 Verweise

Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel oder einen anderen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen sämtliche Hinweise, Verfügungen, Anleitungen, Beispiele, Regulierungen oder untergeordnete Gesetze mit ein, die gemäss diesem Erlass erstellt worden oder vorhanden sind und die jeweils in Kraft sind. Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel sowie auf jeden staatlichen und aufsichtsrechtlichen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen diesen Erlass in seiner aktuellen, jeweils in Kraft stehenden gültigen oder konsolidierten Fassung und gegebenenfalls auch in einer früheren, zum Zeitpunkt einer bestimmten Handlung oder Unterlassung gültigen Fassung ein.

#### 1.5 Weitere Auslegungsgrundsätze

Jede Bestimmung dieses Rulebook oder aller anderen Elemente der Contractual Relationship ist als unabhängige Bestimmung auszulegen, es sei denn, der Kontext legt eine andere Interpretation nahe, und gilt zusätzlich und unabhängig von anderen Bestimmungen dieses Rulebook oder des anderen Elements der Contractual Relationship, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Ist eine einzelne Bestimmung dieses Rulebook und des anderen Elements der Contractual Relationship ungültig, unrechtmässig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keinen Einfluss auf die weitere Gültigkeit des restlichen Rulebook und anderer Elemente der Contractual Relationship oder die gesamte Contractual Relationship in einer anderen Rechtsordnung. Die Parteien werden mit angemessenem Aufwand die ungültige, unrechtmässige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, rechtmässige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Begriffe, die sich nur auf ein Geschlecht beziehen, schliessen – wo angemessen – auch das jeweils andere Geschlecht mit ein, und Begriffe im Singular schliessen – wo angemessen – auch den Plural und vice versa mit ein.

Jeder Sachverhalt oder jedes Recht, der/das dem Ermessen von X-CLEAR zugeschrieben wurde, oder jeder Anspruch, der auf X-CLEAR durch eine Bestimmung irgendeines Bestandteils der Contractual Relationship übertragen wurde, unterliegt dem vernünftigen, gerichtlich überprüfbarem Ermessen von X-CLEAR, das auch die Interessen der jeweils betreffenden anderen Partei angemessen berücksichtigt.

#### 2.0 Mitgliedschaft

##### 2.1 Kategorien von Mitgliedschaften - Antragstellung

X-CLEAR bietet zwei Kategorien von Mitgliedschaften an:

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### a. **Individual Clearing Member (ICM)**

Ein Individual Clearing Member bezieht Clearing Services für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Endkunden.

#### b. **General Clearing Member (GCM)**

Ein General Clearing Member bezieht Clearing Services für eigene Rechnung und/oder für Rechnung seiner Endkunden oder in Bezug auf Trading Platform Transactions anderer Teilnehmer einer von X-CLEAR geclearten Trading Platform.

Bei Letzteren handelt es sich um **Non-Clearing Members (NCMs)**, die aus Sicht von X-CLEAR selbst für ihre Trading Platform Transactions verantwortlich sind. NCMs haben keine Rechtsbeziehung zu X-CLEAR, sondern nur zu ihrem GCM. Daher führt X-CLEAR auch keine direkten Konten für NCMs. Das betreffende GCM kann seine Kontenstruktur bei X-CLEAR jedoch so wählen, dass sie den Anforderungen seiner NCMs entspricht (insbesondere durch spezifische Segregierungen).

X-CLEAR gewährt einem Antragsteller die Mitgliedschaft, wenn dieser Antragsteller als künftiges Member die in den nachfolgenden Ziffern 2.2 bis 2.4 definierten Zulassungskriterien erfüllt:

## 2.2 **Zugelassene Finanzinstitute**

Personen, die einer der folgenden Kategorien von Finanzinstituten angehören, können Member (Teilnehmer) von X-CLEAR werden:

- a. eine Schweizer **Bank** im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes;
- b. ein Schweizer **Wertpapierhaus** im Sinne des schweizerischen Finanzinstituts-gesetzes;
- c. eine von einer Regierungsbehörde im der EU, im Vereinigten Königreich, in Norwegen, Liechtenstein oder Island zugelassenes Unternehmen mit einer Bewilligung als Bank oder Wertpapierhaus;
- d. ein/e nicht unter Litera c (vorstehend) fallende/s Bank oder Wertpapierhaus, die/das nach Auffassung von X-CLEAR einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die derjenigen einer Bank oder einem Wertpapierhaus in der Schweiz äquivalent sind.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 2.3 Bedingungen zur Mitgliedschaft

Ein Antragsteller, der die Aufnahme als Member beantragt, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Er hat den Antrag schriftlich mittels dem entsprechenden Formular einzureichen, wobei zusätzlich die Bestätigung der Mitgliedschaft der Trading Venue des antragstellenden Members durch die betreffende Trading Platform oder, im Falle eines Antrags zur Aufnahme als GCM, wenn der Antragsteller kein entsprechendes Trading Platform Member ist, die Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Trading Platform von dessen NCMs einzureichen ist.
- b. Er muss angeben, für welches Produktsegment das Clearing beantragt wird, und muss – soweit die Mitgliedschaft nur für Derivatprodukte gilt – eine Bestätigung seiner Vereinbarung zur Sachleistung bei der Abwicklung von Einzelkontrakten über Derivatprodukte vorlegen.
- c. Er hat die Bestätigung seiner Zulassung von dessen Settlement Agent als Teilnehmer im entsprechenden Approved Settlement System nachgewiesen.
- d. Er hat den Vertrag für Clearing Services und das Financial Collateral Agreement abgeschlossen.
- e. Er ist eine Person, die als Trading Platform Member an einer mit X-CLEAR verbundenen Trading Platform zugelassen ist oder als GCM in Übereinstimmung mit einem GCM/NCM Agreement mit einem NCM tätig sein möchte.
- f. Er hat zur Zufriedenheit von X-CLEAR dargelegt, dass er fähig ist, ausreichende Margins zu überweisen und alle notwendigen Default Fund Contribution zu leisten, die gemäss der Contractual Relationship eingefordert werden, wenn er als Member angenommen wird.
- g. Er hat zur Zufriedenheit von X-CLEAR eine Person nominiert, die:
  - (i) ein Direktor, ein vollhaftender Partner, ein Treuhänder oder ein Beauftragter des Antragstellers ist (oder eine Person, die einen ähnlichen Status besitzt oder ähnliche Funktionen ausübt);
  - (ii) für Clearingtransaktionen des Antragstellers verantwortlich ist;
  - (iii) berechtigt ist, im Auftrag des Antragstellers sämtliche Transaktionen mit oder unter Einbezug von X-CLEAR durchzuführen und insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen für den Antragsteller abzugeben und entgegenzunehmen; und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- (iv) zudem eine zweite Person nominiert hat, welche die oben genannten Anforderungen (i) bis (iii) erfüllt und berechtigt ist, im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der ersten Person für den Antragsteller zu handeln.
- h. Er muss in Bezug auf die Geldwäscherei entweder der schweizerischen Gesetzgebung oder einer äquivalenten Nicht-Schweizer Gesetzgebung unterliegen, die von X-CLEAR als akzeptabel erachtet wird.
- i. Er legt zur Zufriedenheit von X-CLEAR dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen (wie vorgeschrieben und in der Contractual Relationship festgehalten) zu erfüllen und dass er über Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die ihn in die Lage versetzen, seine Geschäftstätigkeiten als Member auszuüben, einschliesslich diejenigen IT-Verbindungen zu X-CLEAR und diejenige Software, die X-CLEAR für ein Member zur Teilnahme am Clearing von Einzelkontrakten als notwendig oder wünschenswert erachtet.
- j. Er befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren.
- k. Er befindet sich nicht in einer Situation, die unter Ziffer 19.2 oder 19.3 fallen würden, wäre der Antragsteller ein Member.
- l. Er verfügt über eine Adresse, an die alle Hinweise, Aufträge und andere Schreiben von X-CLEAR übermittelt oder geliefert werden können und die während den üblichen für die vorgesehenen Aktivitäten notwendigen Geschäftszeiten bedient wird und der direkten Überwachung und Verantwortung der unter Litera g. oben genannten Person untersteht.
- m. Er hat alle notwendigen Dokumente in Bezug auf die Übertragung der Wertpapiere bereitgestellt und befindet sich nicht in einem Disput mit X-CLEAR oder einer Drittpartei in Bezug auf das Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Wertpapieren, wenn Wertpapiere als Zulässiges Collateral zur Verfügung gestellt werden müssen.
- n. Er ist keine Gesellschaft, die aufgrund einer kapital- oder stimmrechtsbedingten Mehrheit durch eine Einzelperson kontrolliert wird.

X-CLEAR kann nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte weitere Bedingungen an einen Antrag zur Erreichung des Status als Member stellen, bevor sie diesen Status gewährt.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 2.4 Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung

Beantragt ein Antragsteller eine Mitgliedschaft, so muss er, ausser wenn X-CLEAR nach ihrem vernünftigen Ermessen darauf verzichtet, X-CLEAR Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, die zeigen, dass alle in den Ziffern 2.2 bis 2.4 aufgeführten oder verlangten Kriterien zur Zufriedenheit von X-CLEAR erfüllt werden. Es wird bei allen X-CLEAR zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf eine Mitgliedschaft davon ausgegangen, dass diese am Tag der Zulassung als Member zutreffend sind, ausser wenn die Informationen mindestens zwei Business Days vor der Zulassung geändert oder widerrufen worden sind.

Das Member gewährleistet für die Dauer der Mitgliedschaft, dass es alle in den Ziffern 2.2 bis 2.4 festgelegten Mitgliedschaftskriterien erfüllt und die Pflichten gemäss der Contractual Relationship einhält.

#### 2.5 Erweiterung der Mitgliedschaft

Ein Member kann jederzeit beantragen, durch den Einschluss von neuen Produktsegmenten seine Mitgliedschaft zu erweitern. Die etwaige Annahme eines solchen Antrags durch X-CLEAR richtet sich nach der Contractual Relationship.

Es sei klargestellt, dass die Zulassung eines Member keine Aktienbeteiligung oder eine ähnliche Interessennahme des Member an X-CLEAR oder an einer ihr Nahestehenden Person oder an einer X-CLEAR kontrollierenden Gesellschaft vorsieht oder dazu berechtigt.

#### 3.0 Suspendierung

##### 3.1 Suspendierungsgründe

Unabhängig von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Clearing Services ist X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen berechtigt, ihre Clearing Services für ein Member gemäss den nachfolgenden Regelungen zu suspendieren, indem sie keine Trading Platform Transactions des betreffenden Member mehr zum Clearing übernimmt bzw. akzeptiert. Eine solche Suspendierung erfolgt für den Zeitraum, den X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen für notwendig erachtet, um den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten angemessen Rechnung zu tragen. X-CLEAR kann eine Suspendierung vornehmen, wenn X-CLEAR in nachvollziehbarer Weise entsprechende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass:

- a. dem Member die Mitgliedschaft auf Basis unrichtiger Informationen gewährt wurde;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. das Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium, wie in den Ziffern 2.2 bis 2.4 definiert, nicht mehr erfüllt;
- c. das Member verpflichtet war, eine Meldung gemäss Ziffer 7.4 zu machen und dies unterlassen hat; oder
- d. das Member Zulässiges Collateral in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement und dem Rulebook nicht bereitgestellt und übertragen hat.

#### 3.2 Sofortige Folgen einer Suspendierung

Unverzüglich mit der Suspendierung sowie während deren Dauer hat es das Member zu unterlassen, weitere Trading Platform Transactions durchzuführen, die (ohne die Suspendierung) den Clearing Services durch X-CLEAR unterliegen würden. X-CLEAR schliesst während des Zeitraums der Suspendierung keine Einzelkontrakte mit dem Member ab und entsprechend führen vom suspendierten Member eingegangene Trading Platform Transactions zu keinen Einzelkontrakten (oder Inter-CCP Contracts) zwischen X-CLEAR und dem Member (oder der Co-CCP).

X-CLEAR informiert die betroffene/n Trading Platform/s über die Suspendierung eines Member.

Vor der Suspendierung abgeschlossene Trading Platform Transactions sind von der Suspendierung nicht betroffen und unterliegen weiterhin den Clearing Services und dem Settlement durch X-CLEAR, wobei sie weiterhin auch der Anwendung (sofern relevant) der sich auf den Default beziehenden Bestimmungen dieses Rulebook unterliegen.

#### 3.3 Fortdauernde Folgen einer Suspendierung

Ein suspendiertes Member ist und bleibt während des Zeitraums der Suspendierung und danach:

- a. an die Contractual Relationship gebunden;
- b. zur Zahlung aller Gebühren und sonstigen von X-CLEAR auferlegten Abgaben verpflichtet; und
- c. gegenüber X-CLEAR haftbar für alle Verpflichtungen aus den Einzelkontrakten sowie für alle vor, während oder nach der Suspendierung eingegangenen Verpflichtungen, einschliesslich Verpflichtungen zur Hinterlegung und Beibehaltung von Margins und zur Leistung von Default Fund Contributions.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 3.4 Meldung der Suspendierung

X-CLEAR informiert das von der Suspendierung betroffene Member entsprechend. Diese Meldung erfolgt, wenn immer möglich und angemessen, vor oder unmittelbar nach der Suspendierung. X-CLEAR informiert auch die betreffende(n) Trading Platform(s) über die Suspendierung eines Member.

#### 4.0 Beendigung der Mitgliedschaft

##### 4.1 Berechtigung zur Beendigung

Ungeachtet der nachstehenden Ziffer 4.2 ist X-CLEAR berechtigt, die Mitgliedschaft eines Member zu beenden. Ebenso ist auch ein Member berechtigt, seine Mitgliedschaft im Clearing System von X-CLEAR zu beenden. Zu diesem Zweck hat die die Beendigung erklärende Partei der jeweils anderen Partei eine schriftliche Kündigungsmitteilung per Einschreiben zukommen zu lassen und eine Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen einzuhalten. Diese Frist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die schriftliche Kündigungsmitteilung der anderen Partei zugeht (das heisst im Anschluss an die ordentliche monatliche Neubewertung des Default Fund).

Sonderfall: Wenn (im Sinne von kumulativen Voraussetzungen):

- a. ein Default with Major Impact vorliegt, der das Member verpflichtet, eine Default Fund Replenishment Contribution und/oder eine Top-up Contribution zu leisten, und
- b. dem Member innerhalb des Zeitraums zwischen dem Eintritt eines Default with Major Impact und der Neubewertung des relevanten Default Fund Segment eine schriftliche Kündigungserklärung zugeht,

beginnt die Kündigungsfrist am Tag der betreffenden ausserordentlichen Neubewertung.

##### 4.2 Gründe für die Beendigung durch X-CLEAR

X-CLEAR kann die Mitgliedschaft eines Member ausserordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft dem Member auf Basis unrichtiger relevanter Informationen gewährt wurde;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. das Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium, wie in den Ziffern 2.2 bis 2.4 definiert, nicht mehr erfüllt;
- c. ein Default eines Member gemäss Kapitel 19.0 eingetreten ist, oder
- d. das Clearing Services Agreement zwischen der Trading Platform und X-CLEAR beendet worden ist.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

X-CLEAR informiert die betroffene/n Trading Platform/s über die Beendigung einer Mitgliedschaft.

#### 4.3 Gründe zur Beendigung durch das Member

Stimmt das Member einer Änderung des Rulebook gemäss dem Vertrag für Clearing Services nicht zu, kann es seine Mitgliedschaft umgehend beenden. Zu diesem Zweck hat das Member X-CLEAR eine schriftliche Kündigungsmitteilung per Einschreiben zukommen zu lassen und eine Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen einzuhalten. Diese Frist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die schriftliche Kündigungsmitteilung X-CLEAR zugeht (das heisst, im Anschluss an die ordentliche monatliche Neubewertung des Default Fund).

Insbesondere im Falle eines Default von X-CLEAR aufgrund von Ziffer 21.1 ist das Member zur Kündigung seiner Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 4.4 Fortdauernde Folgen einer Beendigung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Member aufgrund dieses Kapitels 4.0 bleiben die Margins in Bezug auf alle Ausstehenden Einzelkontrakte sowie die Default Fund Contributions des betreffenden Member im Eigentum von X-CLEAR bis zum Settlement dieser Ausstehenden Einzelkontrakte. Zudem bleibt das Member weiterhin verpflichtet:

- a. sämtliche seiner Ausstehenden Einzelkontrakte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu übertragen oder zu liquidieren;
- b. Margins und Default Fund Contributions zu leisten, bis X-CLEAR den Close-out-Prozess abgeschlossen, d.h. mittels Close-out Settlement Amount abgerechnet hat;
- c. alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber X-CLEAR zu erfüllen, die vor der Beendigung des Status als Member eingegangen oder übernommen wurden;



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

namentlich sämtliche Gebühren oder anderen Abgaben zu bezahlen, die aufgrund von geclearten Einzelkontrakten und anderen Verpflichtungen, die von diesem Member vor der Beendigung seines Status als Member eingegangen oder übernommen wurden.

- d. zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, die X-CLEAR nach ihrem vernünftigen Ermessen für angemessen oder notwendig hält, um dem Prozess der Beendigung angemessen Rechnung zu tragen;
- e. im Falle von etwaigen Beschwerdeverfahren, Untersuchungen oder Disziplinarverfahren, die ganz oder teilweise in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen des ehemaligen Member stehen, diese Verfahren entweder selbst zu erledigen oder X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen bei deren Erledigung zu unterstützen.

#### 4.5 Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte

Einzelkontrakte, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Vertrags für Registered Client abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin den Clearing Services, ausser wenn der Default des Member eintritt, worauf die in Kapitel 17.1 festgehaltenen Regeln zur Anwendung kommen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Member oder eines Vertrags für Registered Client akzeptiert X-CLEAR keine neuen Einzelkontrakte für die Clearing Services, deren Partei das betreffende Member bzw. der betreffende Registered Client ist und an denen sich das betreffende Member bzw. der Registered Client, für den es Clearing Administrator ist, als Partei zu erkennen gibt.

Zudem werden weitere Einzelkontrakte für die Clearing Services nur bis höchstens dem zehnten Business Day vor dem letzten Tag der Mitgliedschaft übernommen bzw. akzeptiert, wenn eine Kündigungsmitteilung gemäss Ziffer 4.1 erstattet wurde.

#### 5.0 Regelungen in Bezug auf das NCM

##### 5.1 Beziehung von X-CLEAR zum NCM

Ein Trading Platform Member ist nicht verpflichtet, ein Member von X-CLEAR zu werden. Es kann jedoch ein GCM/NCM Agreement mit einem GCM eingehen und den Status eines NCM (Non-Clearing Member) erhalten.

Ein NCM nimmt im Rahmen der Regelungen und Bedingungen des GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 5.2) über das von ihm bestimmte GCM am Clearing der von ihm abgeschlossenen Trading Platform Transactions teil. Im laufenden Clearing-Prozess steht das NCM somit in keiner direkten vertraglichen Beziehung mit X-CLEAR, und X-CLEAR übernimmt dem NCM gegenüber keine direkte Verantwortung für

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Verluste oder Ansprüche irgendwelcher Art. Gegenüber X-CLEAR handelt das GCM als Prinzipal, insbesondere in Bezug auf die Stellung von Sicherheiten.

Dieses Verhältnis ist im GCM/NCM Agreement klar festzulegen und vom NCM zu akzeptieren – es sei denn, das NCM beantragt als Option im Hinblick auf den möglichen Default des GCM eine eigene (subsidiäre) Mitgliedschaft (gemäss Ziffer 20.1.3 lit. b).

#### 5.2 Beziehung des GCM zum NCM

Das GCM handelt im laufenden Clearingprozess gegenüber X-CLEAR im eigenen Namen und für eigene Rechnung (als Prinzipal) und nicht im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent).

Im Zusammenhang mit der Wahl der Kontentrennung gemäss Kapitel 13.0 und der Wahl und Auftragserteilung gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4 (im Hinblick auf den möglichen Default des GCM) handelt das GCM gegenüber X-CLEAR jedoch im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) aufgrund der ihm im GCM/NCM Agreement durch das NCM erteilten Bevollmächtigung.

Das GCM verpflichtet sich, mit jedem bei ihm angeschlossenen NCM ein **GCM/NCM Agreement** abzuschliessen. Das GCM stellt sicher, dass jedes GCM/NCM Agreement, welches es mit einem NCM eingeht, alle in Anhang 2 zu diesem Rulebook aufgeführten Elemente enthält und ihnen Rechnung trägt. Insbesondere ist im GCM/NCM Agreement die Bevollmächtigung des GCM zum Handeln im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent)

1. in Bezug auf die Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 13.0) sowie
2. in Bezug auf die Wahl der durchzuführenden Option im Falle des möglichen Default des GCM (gemäss Ziffer 20.1.3) zu regeln. Zu diesem Zweck muss das GCM an X-CLEAR das durch das NCM mitunterzeichnete Formular (gemäss Anhang zum GCM/NCM Agreement in Anhang 2) einreichen.

Im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung (gemäss Kapitel 13.0) soll das GCM vom NCM mindestens im gleichen Umfang (äquivalenter Wert) Margins einfordern, wie das GCM aufgrund der Contractual Relationship verpflichtet ist, für die Netto-Verpflichtungen des NCM auf den X-CLEAR Collateral Accounts bereitzustellen («Pass-through-Prinzip»).

#### 5.3 Vertragliche Verpflichtungen des GCM gegenüber X-CLEAR

Das GCM reicht X-CLEAR eine Kopie der Bevollmächtigung(en) gemäss Ziffer 5.2 und Anhang 2 ein und informiert X-CLEAR umgehend über deren etwaigen Widerruf.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

X-CLEAR hat das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen über den aktuellen Stand der sich in Kraft befindlichen GCM/NCM Agreements eines Member.

Im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung

- a. informiert das GCM X-CLEAR über Namen, Adressen und Kontakte der bei ihm angeschlossenen NCMs. Neuzugänge, Änderungen und Abgänge sind X-CLEAR vorgängig, spätestens aber 10 Business Days vor deren Wirksamkeit mit dem Formular «Clearing and Settlement Standing Instructions» (CSSI) anzuzeigen. Das GCM meldet X-CLEAR ausserdem alle Änderungen eines GCM/NCM Agreement, welche für das Clearing durch X-CLEAR wesentlich sind;
- b. erteilt das GCM an X-CLEAR den Auftrag, die für das betreffende NCM notwendigen Margenerfordernisse separat zu berechnen und dem GCM zu belasten.

#### 6.0 Bedingungen für Clearing Services

##### 6.1 Trading Platform Products und Trading Platforms

X-CLEAR erbringt Clearing Services in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship ausschliesslich für diejenigen Trading Platform Products, die gemäss Ziffer 8.1 clearingfähig sind, und ausschliesslich in Bezug auf die aus Trading Platform Transactions hervorgegangenen Einzelkontrakte, in die sie als Partei eingetreten ist.

X-CLEAR kann nach ihrem billigen Ermessen ihre Clearing Services in Bezug auf eine oder mehrere Trading Platform(s) mit Wirkung für alle Members für eine von ihr festgelegte Zeitspanne suspendieren oder in Übereinstimmung mit dem Clearing Services Agreement mit der betreffenden Trading Platform beenden.

##### 6.2 Bedingungen für Trading Platform Transactions

X-CLEAR tritt für das Member gemäss den folgenden Bedingungen als Central Counterparty in Trading Platform Transactions ein:

- a. Die Mitgliedschaft des betreffenden Member ist von X-CLEAR nicht suspendiert oder beendet worden.
- b. Sofern das Member ein Trading Platform Member ist, ist der Status des Member als Trading Platform Member von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden .
- c. Im Falle eines GCM, das ein GCM/NCM Agreement mit einem NCM eingegangen ist:

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- ist der Status als Trading Platform Member des NCM, das in der Trading Platform Transaction, die den Clearing Services unterliegt, eine Partei ist, von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden; oder
- hat das GCM X-CLEAR nicht mitgeteilt, dass es gegenüber dem NCM keine Dienstleistungen mehr erbringt oder dass es das GCM/NCM Agreement aufgelöst hat.
- d. Die Kotierung des Trading Platform Products, für welches Clearing Services erbracht werden, ist von der für die Kotierung zuständigen Behörde bzw. sonstigen dafür zuständigen Instanz nicht suspendiert oder beendet worden.
- e. Die Trading Platform Transaction gemäss Einzelkontrakt, der aufgrund der Trading Platform Rules im Anschluss an das Matching entstand, ist nicht aus irgendeinem Grund annulliert oder für ungültig erklärt worden.
- f. Der Einzelkontrakt ist aufgrund des Rulebook zustande gekommen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Contractual Relationship von X-CLEAR nicht für ungültig erklärt worden, und der entsprechende Inter-CCP Contract ist in Übereinstimmung mit dem relevanten Link Agreement zustande gekommen und ist von X-CLEAR oder der Co-CCP nicht für ungültig erklärt worden.
- g. Die vom Transaction Routing-Anbieter an X-CLEAR eingereichten Daten sind in einem für die Erbringung der Clearing Services durch X-CLEAR passenden Format und sie sind richtig.
- h. Und zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelkontrakts und dessen Settlement bestehen eine Vereinbarung zwischen X-CLEAR und der Trading Platform in Bezug auf die Erbringung der Clearing Services durch X-CLEAR (Clearing Service Agreement), eine Vereinbarung zwischen X-CLEAR und dem Approved Settlement System, eine Vereinbarung zwischen X-CLEAR und dem Transaction Routing-Anbieter und gegebenenfalls ein Link Agreement mit der Co-CCP.

#### **7.0 Verpflichtungen des Member**

##### **7.1 Positive Gewährleistungen**

Im Zusammenhang mit der Contractual Relationship, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft des Member und seinem Geschäft sowie seinen Handlungen als Member gewährleistet das Member, dass es jederzeit:

- a. die Contractual Relationship und jede andere mit X-CLEAR abgeschlossene Vereinbarung einhält;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. das Anwendbare Recht einhält;
- c. die Trading Platform Rules einhält, wenn es ein Trading Platform Member ist;
- d. in seinen Geschäften mit X-CLEAR nach Treu und Glauben handelt;
- e. alle Gebühren und sonstigen Abgaben gemäss der Contractual Relationship unverzüglich bezahlt;
- f. mit den steuerlichen Erfordernissen und den steuerlichen Folgen des Clearings mit X-CLEAR gemäss Anwendbarem Recht vertraut ist und dafür die Verantwortung trägt;
- g. an X-CLEAR Margins und Link Margin Elements in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship, insbesondere dem Financial Collateral Agreement und diesem Rulebook, leistet;
- h. Default Fund Contributions, Default Fund Replenishment Contributions, Top-up Contributions und Non-Default Loss Allocations in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship, insbesondere dem Financial Collateral Agreement und diesem Rulebook, leistet;
- i. Zahlungen bzw. Lieferungen bezüglich aller Einzelkontrakte, in denen es Partei ist oder wird, dann vornimmt bzw. leistet, wenn sie gemäss den Bedingungen des Einzelkontrakts fällig werden;
- j. alle Anfragen oder Informationsanfragen von X-CLEAR umgehend beantwortet;
- k. X-CLEAR angemessen unterstützt, falls X-CLEAR mit Gerichts- oder Administrativverfahren konfrontiert ist, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in denen X-CLEAR anstelle des Member oder des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen genannt wird bzw. betroffen ist, sofern diese Verfahren nicht offensichtlich dem Anwendbaren Recht und den anwendbaren regulatorischen Standards widersprechen, und X-CLEAR für alle ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren (z.B. Gerichtskosten, Kosten in Bezug auf beigezogene Experten, andere Drittpartei-Kosten, interne Kosten) angemessen entschädigt;
- l. von X-Clear gemäss der Contractual Relationship nach vernünftigem Ermessen verlangte Informationen zu seinen Finanzberichten (einschliesslich Kopien davon), zu seiner finanziellen Situation, zur Muttergesellschaft, zu Nahestehenden Personen, zu seinen Eigentumsverhältnissen und/oder zu seinem Management unverzüglich an X-CLEAR übermittelt;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- m. ein oder mehrere Konten (sofern notwendig) beim Account Operator für die Hinterlegung von finanziellen Mitteln unterhält, die vom Member aufgrund dieses Rulebook und der Contractual Relationship (insbesondere als Margins und/oder Default Fund Contributions) übermittelt werden müssen, und mit einer Bank solche Vorkehrungen für die elektronische oder anderweitige Überweisung von Geldern auf dieses Konto (bzw. auf diese Konten) oder von diesem Konto (bzw. von diesen Konten) im Auftrag von X-CLEAR trifft, die X-CLEAR zur ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten aus dieser Contractual Relationship nach vernünftigem Ermessen verlangen kann, wobei dies in jedem Fall so erfolgt, dass weder X-CLEAR noch die Bank oder etwaige Dritte im Einzelfall das Einverständnis des Member oder eines NCM einholen müssen;
- n. X-CLEAR unmittelbar meldet, wenn von ihm selbst oder in seinem Auftrag zu einem früheren Zeitpunkt X-CLEAR zur Verfügung gestellte Informationen aus irgendeinem Grund in massgeblichem Umfang falsch, ungenau oder irreführend werden;
- o. eigene Repräsentanten mit entsprechender Erfahrung an von X-CLEAR nach angemessener Ankündigung einberufene Sitzungen delegiert, die dazu dienen, die Einhaltung der Contractual Relationship, die Risiken, denen gegenüber X-CLEAR oder das Member ausgesetzt ist oder andere Anliegen von X-CLEAR im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten aus der Contractual Relationship zu beurteilen; und
- p. über adäquate Systeme und Kontrollen verfügt, um sicherzustellen, dass es in allen seinen Handlungen X-CLEAR gegenüber (einschliesslich in Bezug auf die Einzelkontrakte) seine Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship und dem Anwendbaren Recht einhält.

#### 7.2 Negative Gewährleistungen

Im Zusammenhang mit der Contractual Relationship, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft im System von X-CLEAR sowie seinem Geschäft und seinen Handlungen als Member gewährleistet das Member, dass es zu keiner Zeit:

- a. X-CLEAR in massgebendem Umfang (gemäss vernünftigem Ermessen von X-CLEAR) falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung stellt (einschliesslich Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Mitgliedschaft);
- b. einen Einzelkontrakt eingeht, wenn es nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen oder mehrere Einzelkontrakte gegenüber X-CLEAR nachzukommen;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- c. Handlungen vornimmt oder sich an Handlungen einer Drittpartei beteiligt oder diese herbeiführt, fördert, unterstützt oder sonstwie begünstigt, die von X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtet werden, die Bereitstellung der Clearing Services von X-CLEAR als Central Counterparty ernsthaft zu beeinträchtigen;
- d. Handlungen vornimmt oder Unterlassungen begeht oder vorsätzlich oder fahrlässig die Nutzung ihrer Dienstleistungen oder Fazilitäten oder ihrer Mitgliedschaft und ihrer Privilegien als Member durch eine Drittperson zulässt, die in vorhersehbarer Weise:
  - (i) tatsächliche oder mögliche Verstöße, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Contractual Relationship bzw. Beeinträchtigungen der Contractual Relationship (oder der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern; oder
  - (ii) den Interessen oder Zielen von X-CLEAR als Clearinghouse in anderer Weise eindeutig abträglich sind;
- e. sich in einer Weise verhält, die nach vernünftigem Ermessen von X-CLEAR dazu führen würde, dass das Member die Mitgliedschaftskriterien gemäss Kapitel 1.3 nicht erfüllen kann;
- f. einer Person, die im Namen bzw. für Rechnung des Member (als dessen Agent) handelt, vorsätzlich oder fahrlässig erlaubt, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen die Contractual Relationship verstösst oder dazu führt, dass das Member die Mitgliedschaftskriterien gemäss Kapitel 2.0 nicht erfüllen kann;
- g. gegen Bedingungen des Einzelkontraktes verstösst; oder
- h. sich anderweitig in einer Weise verhält, die nicht im Einklang mit der Contractual Relationship steht.

### 7.3 Führen von Aufzeichnungen durch das Member

- a. Grundregel  
Das Member verpflichtet sich, genau Buch zu führen und detaillierte Aufzeichnungen zu machen über jeden Einzelkontrakt, den es als Partei eingeht, sowie diese und andere Informationen in einer Form aufzuzeichnen, wie sie X-CLEAR jeweils in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht verlangt.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. Kopien  
Wenn und soweit das Member an X-CLEAR Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stellt oder einreicht, muss es jeweils vor Versendung bzw. Einreichung eine Kopie (elektronisch oder physisch) erstellen und diese solange aufbewahren, wie es das Member zur Einhaltung der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen gemäss Anwendbarem Recht oder sonstigen Erfordernissen für notwendig erachtet.
- c. Rückgabepflicht  
X-CLEAR ist nicht verpflichtet, vom Member oder einer anderen Person an X-CLEAR eingereichte Dokumente oder andere Unterlagen zurückzugeben oder zur Verfügung zu stellen, ausser wenn dies ausdrücklich in diesem Rulebook vorgesehen wurde.

#### 7.4 Meldepflichten des Member

In Bezug auf die Contractual Relationship informiert das Member X-CLEAR schriftlich über alle ihm bekannten Sachverhalte:

- a. wenn das Member eine Änderung seines regulatorischen Status beabsichtigt oder vornimmt, wobei die Information spätestens bei der Vornahme einer provisorischen Meldung oder Interimsmeldung, eines relevanten Ruling, einer Verfügung oder einer Mitteilung einer Staatlichen Behörde erfolgen muss;
- b. wenn eine Änderung in der Kontrolle des Member erfolgt, bevor die betreffende Kontrolländerung eintritt oder sobald das Member von der Änderung oder der geplanten Änderung Kenntnis hat (was früher eintritt);
- c. wenn das Member von folgenden Tatsachen und/oder Veränderungen Kenntnis erlangt:
  - Umstände, unter denen die finanzielle oder betriebliche Situation des Member normalerweise nicht ausreichend wäre, um seinen Verpflichtungen (insbesondere seinen Verpflichtungen aufgrund der Contractual Relationship) oder seinen Geschäftstätigkeiten als Member nachzukommen;
  - eine Untersuchung, eine Vollstreckung, eine Strafe, ein Disziplinarverfahren oder eine andere Intervention in Bezug auf die Aktivitäten als Member an einer Trading Platform, in einem Approved Settlement System oder bei einer anderen Clearing Organisation, Börse oder MTF, bei der das Member Mitglied oder Teilnehmer ist;
  - der Beginn von Verfahren oder Untersuchungen in Bezug auf das Member durch eine Staatliche Behörde sowie die Gefahr eines Entzugs oder der tatsächliche



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Entzug der Lizenz des Member in irgendeinem relevanten Rechtskreis, insbesondere wegen ungenügender Bonität oder Stabilität oder wegen der betrieblichen Funktionsfähigkeit des Member; oder

- jede andere Situation, in der es nicht im Interesse von X-CLEAR oder des Marktplatzes wäre, wenn das Member weiterhin ein Member bliebe;
- d. falls das Member irgendeiner Verpflichtung zur Hinterlegung oder Zahlung von Margins oder Default Fund Contributions oder anderen ausstehenden Verpflichtungen gegenüber X-CLEAR oder einer anderen Clearing Organisation, bei der es Member ist, nicht nachkommt;
- e. finanzielle oder kommerzielle Schwierigkeiten, die wahrscheinlich zu einem Event of Default führen würden;
- f. in Bezug auf andere Tatsachen, die einen Sachverhalt im Sinne der Ziffern 19.1, 19.2 oder 19.3 (Event of Default) darstellen oder in vorhersehbarer Weise zu einem solchen Sachverhalt führen können;
- g. wenn es dem Member nicht mehr möglich ist oder sein wird, die im Operational Manual festgehaltenen technischen und operativen Anforderungen einzuhalten;
- h. falls es die anwendbaren finanziellen Anforderungen einer Staatlichen Behörde, einer Börse, einer MTF, eines Approved Settlement System oder einer Clearing Organisation nicht einhalten kann;
- i. bei einer Insolvenz, die das Member oder eine Nahestehende Person betrifft;
- j. über einen gegen das Member gerichteten Vorgang (einschliesslich einer Meldung, einer Strafe, eines Verweises, einer Verwarnung, eines Default-Verfahrens, eines Disziplinarverfahrens, einer Untersuchung, einer Suspendierung, eines Ausschlusses oder eines Entzugs, eines Widerrufs oder Nichterneuerung der Zulassung, Lizenz oder Bewilligung durch eine Staatliche Behörde, eine Börse, eine MTF, ein Approved Settlement System oder eine Clearing Organisation;
- k. über jeden Sachverhalt, jede Änderung oder jedes Vorkommnis, welche(r/s) dazu führt, dass sich eine aufgrund dieser Ziffer 7.4 erstellte Stellungnahme oder eine in Verbindung mit dem Mitgliedschaftsantrag des Member gelieferte Information als ungenau oder unvollständig erweist;
- l. über jeden Verstoss gegen die Contractual Relationship oder massgebliches Anwendbares Recht durch das Member, einschliesslich Detailangaben zum Verstoss; und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- m. über sämtliche Gegebenheiten in Bezug auf das Member, von denen X-CLEAR vernünftigerweise erwarten kann, in Kenntnis gesetzt zu werden.

#### 8.0 Einzelkontrakte

##### 8.1 Zulässigkeit der Trading Platform Products

X-CLEAR übernimmt Clearing Services für Trading Platform Products, die (kumulative Voraussetzungen):

- a. auf dem entsprechenden Trading Platform Market gehandelt werden; und
- b. in Absprache mit den Co-CCPs, die ebenfalls Clearing Services für die entsprechenden Trading Platform Products übernehmen, durch X-CLEAR als zu den Clearing Services zugelassen erachtet werden; und
- c. in einem Approved Settlement System abgewickelt werden können.

##### 8.2 Grundsätzliches zur Entstehung von Einzelkontrakten

Das Clearing von X-CLEAR basiert auf dem Abschluss von Einzelkontrakten mit den Members, die an der betreffenden Trading Platform Transaction beteiligt sind, oder mit der beteiligten Co-CCP. Dies betrifft insbesondere:

- a. Einzelkontrakte zwischen X-CLEAR und dem Selling Member, wobei X-CLEAR die Rolle des Käufers des Trading Platform Product einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, und
- b. Einzelkontrakte zwischen X-CLEAR und dem Buying Member, wobei X-CLEAR die Rolle des Verkäufers des Trading Platform Product einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist.
- c. Handelt es sich bei einer an der Trading Platform Transaction beteiligten Partei nicht um ein Member von X-CLEAR, ist diese Partei jedoch Mitglied einer Co-CCP, erfolgt der Abschluss des betreffenden Einzelkontrakts mit dieser Co-CCP (auf Grundlage der Bestimmungen im Link Agreement mit dieser Co-CCP).

##### 8.3 Offenes Angebot oder Novation durch X-CLEAR

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5.2 und 0 und der Anforderung, dass beide Handelsparteien einer Trading Platform Transaction entweder ein GCM, ein ICM oder NCM sein müssen, kommen Einzelkontrakte bezüglich einer an einer Trading Platform vereinbarten Trading Platform Transaction zwischen X-CLEAR und dem jeweiligen Member nach einer der folgenden beiden Methoden zustande:

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

1. X-CLEAR hält für die am Handelskontrakt beteiligten Members je ein offenes Angebot («**Open Offer**») zum Abschluss von Einzelkontrakten bereit. Dieses Angebot wird von den Members bei jeder Trading Platform Transaction unmittelbar akzeptiert.
2. X-CLEAR tritt als neue Partei in jede Trading Platform Transaction ein, wodurch der vereinbarte Handelskontrakt zwischen den ursprünglichen Parteien aufgehoben und stattdessen von X-CLEAR mit den betreffenden Members neue Einzelkontrakte geschlossen werden, die mit der jeweiligen Trading Platform Transaction identisch sind («**Novation**»).

#### 8.4 Handelstage

Die für den Trading Platform Market massgeblichen Handelstage werden durch die Trading Platform festgelegt.

#### 9.0 Bedingungen von Einzelkontrakten

##### 9.1 Anwendbares Recht und Vorrang der Contractual Relationship

Alle Einzelkontrakte unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Jeder Einzelkontrakt unterliegt der Contractual Relationship, die Bestandteil der Bedingungen des Einzelkontrakts und durch Bezugnahme in sie integriert ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Einzelkontrakts und der Contractual Relationship hat die Contractual Relationship Vorrang.

##### 9.2 Gültigkeit der Bedingungen des Einzelkontrakts

Die Bedingungen des Einzelkontrakts begründen die alleingültigen Vereinbarungen zwischen X-CLEAR, dem Member und dem Registered Client in Bezug auf den Einzelkontrakt. Sie ersetzen alle früheren Abmachungen, Übereinkommen und Vereinbarungen zwischen ihnen bezüglich des Vertragsinhalts eines Einzelkontrakts. Das Member sichert zu und gewährleistet X-CLEAR gegenüber, dass es sich beim Abschluss jedes Einzelkontrakts auf keine Aussage, Zusicherung, Absicherung oder Gewährleistung von X-CLEAR oder einer anderen Person verlässt, wenn diese nicht ausdrücklich in den Bedingungen des Einzelkontraktes und/oder der Contractual Relationship festgelegt wurde.

Das Member und der Registered Client stimmen jeweils einzeln zu, dass in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen die einzigen aus oder in Verbindung mit einem Einzelkontrakt oder dessen Vertragsinhalt stammenden Rechte und Rechtsbehelfe, die ihnen zur Verfügung stehen, ausschliesslich auf vertraglicher Basis beruhen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 9.3 Intervention durch Staatliche Behörden

Wenn eine Staatliche Behörde von X-CLEAR verlangt oder sie dazu auffordert, die Erfüllung eines Einzelkontrakts oder eines Inter-CCP Contract zu einem beliebigen Zeitpunkt anzupassen oder zu suspendieren, informiert X-CLEAR das Member und kommt der Aufforderung so rasch wie möglich nach. Das Member anerkennt, dass ein betroffener Einzelkontrakt entsprechend suspendiert oder angepasst wird.

#### 9.4 Tätigkeit als Prinzipal

Jedes Member, das Partei eines Einzelkontrakts ist, handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung, d.h. als Prinzipal (und nicht in fremdem Namen und für fremde Rechnung als Agent).

Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Contractual Relationship behandelt X-CLEAR das Member in Bezug auf Ansprüche aus Einzelkontrakten als rechtlich und ökonomisch vollwertige Rechtsstellung. Dement-sprechend, darf diese Rechtsstellung keiner Belastung zugunsten einer anderen Person als X-CLEAR unterliegen oder nachträglich unterstellt werden.

#### 9.5 Drittparteien

Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss den Einzelkontrakten erstrecken sich nur auf das Member und können nur von diesem eingefordert werden. Eine Person, die nicht Partei eines Einzelkontrakts ist, hat keine Rechte gemäss dem oder in Bezug auf den betreffenden Einzelkontrakt. Rechte Dritter, eine Bestimmung eines Einzelkontrakts geltend zu machen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 9.6 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR

X-CLEAR hat erst Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction, wenn ein Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit diesem Rulebook entstanden ist und der Einzelkontrakt nicht für ungültig erklärt oder suspendiert wird. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR in Bezug auf die betreffende Trading Platform Transaction so fest, wie sie unter diesem Einzelkontrakt bestimmt wurden. Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR aufgrund eines Einzelkontrakts sind beschränkt auf die Regelungen der Contractual Relationship und unterliegen dem Recht von X-CLEAR, einen Einzelkontrakt für ungültig zu erklären.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 9.7 Risiken, Rechte und Verpflichtungen des Member

Bei jedem Einzelkontrakt, in welchem ein Buying Member oder eine etwaige Co-CCP (als Käufer) Partei ist, werden die mit dem Trading Platform Product, das dem Einzelkontrakt zugrunde liegt, verbundenen Vorteile, Risiken, Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Entstehung des Einzelkontrakts in Übereinstimmung mit diesem Rulebook an das Buying Member (oder an die Co-CCP als Käufer) übertragen.

Wenn es in Bezug auf das Trading Platform Product einen Anspruch auf Zinsen, Dividenden und andere Ausschüttungen gibt, bilden diese Rechte auch einen Bestandteil des Einzelkontrakts, vorausgesetzt, der Einzelkontrakt entsteht vor Verfall solcher Ansprüche. Entsteht ein Einzelkontrakt am oder nach Verfall eines Anspruchs, ist der Anspruch nicht Bestandteil des Einzelkontrakts. Wenn ein vom Buying Member (oder von der etwaigen Co-CCP als Käuferin) erzielter Ertrag als Folge einer verspäteten Lieferung des Trading Platform Product dem Selling Member zufließt (oder der etwaigen Co-CCP als Verkäuferin), gilt es als eine Bestimmung des Einzelkontrakts, dass das Selling Member (oder die Co-CCP als Verkäuferin) verpflichtet ist, den aufgelaufenen Wert des Anspruchs an das Buying Member (oder die Co-CCP als Käuferin) zu übertragen.

#### 9.8 Gewährleistungen des Member

Das Member gewährleistet Folgendes in Bezug auf jeden Einzelkontrakt, sowohl im Hinblick auf die Entstehung des Einzelkontrakts als auch im Hinblick auf die gesamte Dauer der Laufzeit des Einzelkontrakts:

- a. Die der Trading Platform vom Member eingereichten Daten sind in jeder Hinsicht komplett und korrekt, wobei keine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die operativen Aspekte im Zusammenhang mit dem Transaction Routing besteht.
- b. Die Trading Platform Rules und alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die entsprechende Trading Platform Transaction sind eingehalten worden.
- c. Das Member handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung (als Prinzipal) und nicht im fremden Namen und für fremde Rechnung (als Agent).
- d. Der Einzelkontrakt und die entsprechende Trading Platform Transaction sind frei von Belastungen, ausser diese sind in den Trading Platform Rules zugelassen.
- e. Weder die Ausführung noch die Erfüllung des Einzelkontrakts durch das oder im Auftrag des Member oder durch X-CLEAR verstossen gegen eine Bestimmung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des Member oder einer massgeblichen Vereinbarung oder des Anwendbaren Rechts,

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

das für das Member verbindlich ist oder es betrifft, wobei das Member diesbezüglich anerkennt, dass X-CLEAR die Bestimmungen des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des Member oder einer massgeblichen Vereinbarung, welche das Member eingegangen ist oder von der es betroffen ist, oder das Anwendbare Recht, das für das Member verbindlich ist, im Hinblick auf die Beurteilung der Kompetenz oder Fähigkeit des Member, einen Einzelkontrakt einzugehen oder zu erfüllen, weder überprüfen wird noch für eine solche Überprüfung verantwortlich sein wird.

- f. Das Member hat die Vollmacht und nötige Kompetenz, einen Einzelkontrakt einzugehen und sämtliche aufgrund des Einzelkontrakts und der Contractual Relationship nötigen Schritte in Bezug auf den Einzelkontrakt vorzunehmen.
- g. Es besteht gegebenenfalls ein GCM/NCM Agreement mit einem NCM, für welches es als GCM in Bezug auf Einzelkontrakte handelt. Dieses GCM/NCM Agreement erfüllt die Kriterien und Voraussetzungen von Anhang 2. Insbesondere stimmt das Member zu, dass im GCM/NCM klar vereinbart wird, dass das NCM in keiner direkten vertraglichen Beziehung zu X-CLEAR steht.

#### **10.0 Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services**

##### **10.1 Automatische Ungültigkeit von Einzelkontrakten**

Ein Einzelkontrakt gilt automatisch als ungültig (falls er angesichts der nachstehend aufgeführten Sachverhalte überhaupt zustande gekommen sein sollte), wenn:

- a. die entsprechende Trading Platform Transaction in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules zurückgewiesen, aufgelöst oder für ungültig erklärt wird; oder
- b. das Trading Platform Product, das Gegenstand der entsprechenden Trading Platform Transaction ist, nicht ein zu den Clearing Services zugelassenes Trading Platform Product ist (gemäss Ziffer 8.1).

##### **10.2 Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung durch X-CLEAR**

Wenn es X-CLEAR auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte für sachdienlich hält, um die ordnungsgemässe und fristgerechte Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Rulebook sicherzustellen, kann X-CLEAR durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem betreffenden Member nach ihrem vernünftigen Ermessen:

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

1. am Business Day, an dem eine Trading Platform Transaction erfolgt ist, oder am auf diesen Business Day folgenden Business Day den/die daraus entstandenen Einzelkontrakt/e mit sofortiger Wirkung auflösen und
2. ihr Angebot gemäss Ziffer 8.3 in Bezug auf ein bestimmtes Trading Platform Product oder ein Member (oder einen Registered Client, falls anwendbar) suspendieren oder beenden, wenn einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte vorliegen:
  - a. die Mitgliedschaft des betreffenden Member wurde von X-CLEAR suspendiert oder beendet;
  - b. im Falle eines Member, das ein Trading Platform Member ist, wurde der Mitgliedschaftsstatus des Member als Trading Platform Member von der Trading Platform suspendiert oder beendet;
  - c. im Falle eines GCM, das kein Trading Platform Member ist, wurde der Status als Trading Platform Member eines betroffenen NCM, mit dem das GCM ein GCM-NCM Agreement abgeschlossen hat, von der Trading Platform suspendiert oder beendet;
  - d. die Kotierung bzw. der Handel des Trading Platform Product, welches Gegenstand der Clearing Services ist, wurde von der hierfür zuständigen Behörde untersagt, suspendiert oder anderweitig beendet;
  - e. die vom Transaction-Routing-Anbieter an X-CLEAR eingereichten Daten bezüglich der betreffenden Trading Platform Transaction befinden sich nicht in einem für die Erbringung von Clearing Services durch X-CLEAR passenden Format oder sind inhaltlich nicht richtig;
  - f. die Vereinbarung/en, die X-CLEAR mit der Trading Platform, dem Approved Settlement System oder dem Transaction-Routing-Anbieter eingegangen ist/sind, oder ein etwaiges Link Agreement mit einer Co-CCP wurde/n beendet oder ausser Kraft gesetzt;
  - g. ein Inter-CCP Contract ist nicht in Übereinstimmung mit dem Link Agreement zustande gekommen oder wurde von X-CLEAR oder der betreffenden Co-CCP in Übereinstimmung mit dem Link Agreement oder aus anderen Gründen beendet oder ausser Kraft gesetzt;
  - h. ein Member (oder ein Registered Client, falls zutreffend), das eine Partei des Einzelkontrakts ist, befindet sich in Default gemäss diesem Rulebook, oder es wurde durch den Betreiber der Trading Platform der betreffenden Trading Platform Transaction in Default gesetzt;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- i. das Approved Settlement System ist nicht betriebstüchtig oder anderweitig nicht in der Lage, das Settlement des Einzelkontrakts bzw. eines etwaigen Inter-CCP Contract in Übereinstimmung mit den Regeln des Approved Settlement Systems auszuführen;
- j. X-CLEAR kommt nach ihrem vernünftigen Ermessen aufgrund von Informationen, die sie von einer anderen Quelle erhalten hat, die sie nach vernünftigem Ermessen für zuverlässig halten kann, zu dem Schluss, dass sie unvollständige, fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben im Zusammenhang mit dem Einzelkontrakt, einem etwaigen Inter-CCP Contract oder der Trading Platform Transaction erhalten hat, wobei diese Informationen insbesondere (aber nicht beschränkt auf) von der Trading Platform, einer Co-CCP, einem anderen Member oder einer Staatlichen Behörde zugegangen sein können;
- k. X-CLEAR kann nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Einzelkontrakt oder der entsprechende Inter-CCP Contract oder die Trading Platform Transaction auf einen Fehler oder ein Problem in der Kommunikations- oder Informationstechnik zurückzuführen ist;
- l. X-CLEAR kann nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Einzelkontrakt oder der entsprechende Inter-CCP Contract oder die Trading Platform Transaction von Betrug, Rechtswidrigkeit, Insiderhandel, Marktmissbrauch, Geldwäsche oder einer anderen Verletzung massgeblichen Anwendbaren Rechts betroffen ist oder damit in Verbindung steht;
- m. X-CLEAR kann nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Einzelkontrakt oder der entsprechende Inter-CCP Contract oder die Trading Platform Transaction in wesentlichem Umfang von einem Event of Force Majeure betroffen ist;
- n. eine Staatliche Behörde, eine etwaige Co-CCP, ein Approved Settlement System oder eine Trading Platform verlangt, dass X-CLEAR den Einzelkontrakt oder den entsprechenden Inter-CCP Contract oder die Trading Platform Transaction als ungültig behandelt, und X-CLEAR kommt nach vernünftigem Ermessen zum Schluss, dass es angemessen ist, diesem Begehren zu entsprechen;
- o. X-CLEAR kommt nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte zu dem Schluss, dass das betreffende Member (oder der betreffende Registered Client) zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Einzelkontrakts, eines etwaigen Inter-CCP Contract oder der entsprechenden Trading Platform Transaction seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Margins und/oder Default Fund Contribution nicht nachkommt.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Zur Klarstellung: Soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 16.2 anders geregelt, übernimmt X-CLEAR keine Haftung für Schäden, die dem Member (oder dem Registered Client, falls zutreffend) aufgrund einer Massnahme gemäss dieser Ziffer 10.2 entstehen.

#### 10.3 Auflösung von Inter-CCP-Verträgen

Das Member (und der Registered Client, falls zutreffend) anerkennt in Übereinstimmung mit einem etwaigen Link Agreement, dass die Co-CCP unter gewissen Umständen (insbesondere Marktstörungen) Massnahmen zur Auflösung abgeschlossener Inter-CCP Contracts treffen kann, indem sie die Registrierung der Inter-CCP Contracts widerruft oder anderweitig beendet (insbesondere als Folge der Beendigung ihrer Clearing Services in Bezug auf bestimmte Trading Platform Products).

Wenn die betreffende Co-CCP derartige Massnahmen ergreift, ist X-CLEAR berechtigt, die betreffenden Einzelkontrakte, bei denen sie Partei ist, mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder die Clearing Services in Bezug auf die von diesen Massnahmen betroffenen Trading Platform Products zu suspendieren oder zu beenden.

#### 10.4 Folgen einer Auflösung von Einzelkontrakten

Wenn ein Einzelkontrakt gemäss den Ziffern 10.1 bis 10.3 aufgelöst worden ist, werden X-CLEAR und das betreffende Member (und der Registered Client, falls zutreffend) unmittelbar von allen Rechten und Pflichten in Bezug auf den betroffenen Einzelkontrakt befreit, und alle aufgrund dieses Einzelkontrakts erbrachten Leistungen werden vom Buying Member gegenüber X-CLEAR bzw. von X-CLEAR gegenüber dem Selling Member zurückerstattet. Zinsen werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die vom Member (und/oder dem Registered Client, falls zutreffend) bereits gestellten Margins für solche gemäss der Contractual Relationship abgeschlossenen Einzelkontrakte werden nicht einzeln zurückerstattet.

Alle weiteren Folgen in Bezug auf die betreffenden Einzelkontrakte unterliegen den Regeln der jeweiligen Trading Platform.

X-CLEAR informiert den Betreiber der Trading Platform und das betroffene Member (sowie gegebenenfalls den Registered Client) umgehend über die Auflösung des Einzelkontrakts gemäss den Ziffern 10.1 bis 10.3.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 11.0 Zulässiges Collateral (Sicherheiten)

##### 11.1 Grundsätzliches

Das Member anerkennt, dass der Zweck der von X-CLEAR bezüglich der Besicherung festgelegten Regelungen (Kapitel 11.0 und 12.0) der Entgegenwirkung und Verhinderung des Eintritts eines Systemrisikos dient, das in Bezug auf

- a. die Clearing Services,
- b. die Trading Platform Markets oder
- c. die jeweiligen Trading Platforms entsteht.

Die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral muss gemäss dem **Financial Collateral Agreement**, dem **Operational Manual** und den **Belehnungsnormen** erfolgen.

Das Member überträgt das erforderliche Zulässige Collateral an X-CLEAR mittels eigener Weisung an die jeweilige Verwahrungsstelle / Bank, oder es schliesst mit der Verwahrungsstelle / Bank eine Vereinbarung, in der es dieser eine Ermächtigung erteilt, die Weisungen von X-CLEAR zur Übertragung des Zulässigen Collateral ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Member auszuführen.

Die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral ist erforderlich für:

- a. die vollumfängliche Erfüllung (Lieferung und/oder Bezahlung) der Verbindlichkeiten aus den laufenden Clearing Services von X-CLEAR, insbesondere im Falle eines Member Default oder des Default einer Co-CCP;
- b. die Begleichung von ungedeckten Verlusten, die nicht durch einen Member Default oder den Default einer Co-CCP verursacht wurden («Non-Default Losses»).

##### 11.2 Anforderungen an das Zulässige Collateral

X-CLEAR akzeptiert Barmittel und Wertschriften als Zulässiges Collateral.

Hinterlegtes Zulässiges Collateral wird zum Marktwert bewertet und nach Abzug eines «Haircut» als Sicherheit akzeptiert. Wertschriften, die in den Vereinigten Staaten von Amerika emittiert wurden, können aufgrund des Anwendbaren Rechts nicht als Zulässiges Collateral angenommen werden.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Es bestehen wertschriftenspezifische **Konzentrationslimiten**, um eine ausreichende Diversifizierung des Zulässigen Collateral sicherzustellen und dessen Liquidation ohne wesentliche Marktauswirkungen zu ermöglichen.

Weitere Regelungen in Bezug auf die Belehnungsnormen (insbesondere die Besicherungswerte), die Bereitstellung und die Verwaltung von Zulässigem Collateral sind im Operational Manual festgehalten.

#### 11.3 Gewährleistungen des Member

Das Member handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung (als Prinzipal) und nicht in fremden Namen und für fremde Rechnung (als Agent), wenn es Margins und Default Fund Contributions liefert. X-CLEAR berücksichtigt keinerlei Rechte oder Interessen, die im Zusammenhang mit Zulässigem Collateral von Personen geltend gemacht werden, die keine Members sind. Soweit das Member an X-CLEAR Zulässiges Collateral leistet und solange dieses Zulässige Collateral von X-CLEAR oder im Auftrag von X-CLEAR gehalten wird, gewährleistet das Member gegenüber X-CLEAR, dass:

- a. das Zulässige Collateral derart bereitzustellen, dass es von X-CLEAR in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Financial Collateral Agreement und der Contractual Relationship verwendet werden kann;
- b. das Member der alleinige rechtmässige Eigentümer und Verfügungsberechtigte hinsichtlich des Zulässigen Collateral ist;
- c. das Zulässige Collateral frei von jeglichen Belastungen durch das Member oder durch Dritte ist (mit Ausnahme der üblichen Belastungen bzw. Zurückbehaltungsrechte, mit dem alle Wertpapiere im Rahmen eines Settlement System oder eines Zentralverwahrers behaftet sind, sowie etwaiger Rechte von X-CLEAR);
- d. alle Rechte an übertragenem Zulässigem Collateral entsprechend frei von Rechten Dritter an X-CLEAR übergehen; und
- e. die Übertragung von Zulässigem Collateral durch das Member keine Verletzung von vertraglichen Pflichten des Member gegenüber Dritten (einschliesslich gegenüber einem NCM oder einem Registered Client) oder von massgeblichem Anwendbarem Recht zur Folge hat.

#### 11.4 Gewährleistungen von X-CLEAR

X-CLEAR gewährleistet gegenüber dem Member, dass

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- a. jegliche Wertpapiere dem Member aufgrund der Bestimmungen zur Freigabe und Rückübertragung von Collateral gemäss der Contractual Relationship (insbesondere des Financial Collateral Agreement) übertragen werden;
- b. die Wertpapiere keinerlei fiduziarischen Abreden, Vereinbarungen, Abmachungen oder Belastungen unterliegen, die von X-CLEAR eingegangen oder gewährt wurden – mit Ausnahme derjenigen, welche das Financial Collateral Agreement ausdrücklich zulässt –, und
- c. die Rückübertragung dieser Wertpapiere an das Member keine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen von X-CLEAR gegenüber Dritten oder von massgeblichem Anwendbaren Recht zur Folge hat.

#### **11.5 Verwertung des Zulässigen Collateral - allgemeine Regel**

Im Falle einer Beanspruchung von Zulässigem Collateral ist X-CLEAR berechtigt, das vom Member übertragene und auf die Collateral Accounts in Form von Buchgeld und/oder Wertpapieren gebuchte Zulässige Collateral zu verwerten und die Erlöse sämtlicher Verwertungen gemäss der Contractual Relationship zu verwenden.

#### **11.6 Reihenfolge der Verwertung im Default eines Member («Waterfall of Resources»)**

Im Falle des Default eines Member ist X-CLEAR berechtigt und verpflichtet, das vom Member gelieferte Zulässige Collateral sowie ihre eigenen Zugeordneten Eigenmittel in folgender Reihenfolge zu verwerten («Layers of Collateral»):

- a. vom Defaulting Member geliefertes Zulässiges Collateral zur Erfüllung seiner Margin-Verpflichtungen und gleichwertiger Verpflichtungen in Bezug auf Einzelkontrakte (Initial und Variation Margin und Link Margin Element), die den Clearing Services durch X-CLEAR unterliegen; nähere Regelungen sind im Financial Collateral Agreement festgehalten;
- b. Default Fund Contribution des Defaulting Member an das betroffene Default Fund Segment; nähere Regelungen sind im Financial Collateral Agreement festgehalten;
- c. die Zugeordneten Eigenmittel von X-CLEAR, wie nachstehend in Ziffer 12.1 definiert;
- d. Default Fund Contributions der Non-Defaulting Members an das betroffene Default Fund Segment; nähere Regelungen sind im Financial Collateral Agreement festgehalten;
- e. Top-up Contribution von Non-Defaulting Members; nähere Regelungen sind im Financial Collateral Agreement festgehalten; und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- f. die verbleibenden Eigenreserven und das Eigenkapital von X-CLEAR.

#### **11.7 Verwendung der Default Fund Contribution nach Auction Process**

Verluste und Ausgaben, die X-CLEAR als Folge eines Auction Process (gemäss Annex 3) und im Rahmen der Liquidierung des Portfolio des ausfallenden Members entstehen, werden durch die Layers of Collateral nach der Reihenfolge der Verwertung (Waterfall of Resources) gemäss Ziffer 11.6 des Rulebook abgedeckt.

Verluste und Ausgaben, die durch den Layer des Default Fund (gemäss Ziffer 11.6 lit. d.) abgedeckt werden müssen, sollen wie folgt ausgeglichen werden:

1. Durch die kumulierten Default Fund Contributions folgender beiden Gruppen von Members in folgender Reihenfolge (zuerst a. dann b.):
  - a. von allen Members, die Derivatprodukte mit X-CLEAR clearen und den Auction Process nicht gewonnen haben;
  - b. vom Bestbietenden des Auction Process und allen übrigen Members, die kein Clearing von Derivateprodukten mit X-CLEAR tätigen.
2. Innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt eine proportionale Zuteilung an die einzelnen Members basierend auf der Höhe der Default Fund Contribution des betreffenden Member im Verhältnis zur Gesamthöhe der Default Fund Contributions aller Members dieser Gruppe.

#### **11.8 Wiederaufstockung des Default Fund Segment**

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beanspruchung des betreffenden Default Fund Segment muss von den Non-Defaulting Members eine Default Fund Replenishment Contribution zu dessen Wiederaufstockung geleistet werden. Einzelheiten sind im Financial Collateral Agreement geregelt.

#### **11.9 Non-Default Loss Allocation (NDLA)**

Die NDLA bietet Deckung durch die Members für Verluste auf Zulässigem Collateral und/oder auf dem Kapital von X-CLEAR, die nicht aufgrund eines Default eines Member oder einer Co-CCP verursacht wurden und die gemäss Kapitel 16.0 nicht durch X-CLEAR, zu verantworten und daher durch die Members zu tragen sind. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen sind im Financial Collateral Agreement festgehalten.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 11.10 Non-Default Loss – Reihenfolge der Verwertung

Für die Verlustdeckung im Falle eines Non-Default Loss aus einem **Sonstigen Schadenereignis** gilt folgende Reihenfolge der Verwertung («NDLA Waterfall of Resources»):

- a. NDL-Zugeordnete Eigenbeitrag von X-CLEAR  
X-CLEAR hat spezielle Eigenmittel (Zugeordnete Eigenmittel / «Skin in the Game») ausgeschieden, die in erster Priorität zur Abdeckung von Non-Default-Verlusten verwendet werden. Dieser NDL-Zugeordnete Eigenbeitrag ist in Ziffer 12.2 definiert.
- b. NDL-Verlusttragung durch die Members  
Nach Verbrauch des Zugeordneten Eigenbeitrags von X-CLEAR, werden die noch nicht abgedeckten Verluste den Members von X-CLEAR anteilmässig belastet. Die Verteilung basiert auf der anteilmässigen Default Fund Contribution jedes einzelnen Members. Die NDL-Verlusttragung ist pro Ereignis auf CHF 40 Mio. («Cap Amount NDLA Sonstiges Schadenereignis») für alle Members beschränkt.
- c. Eigenmittel-Reserven von X-CLEAR  
Sollten nach den Deckungen a. und b. noch immer offene Verluste verbleiben, werden sie durch die Eigenmittel-Reserven von X-CLEAR getragen.

#### 11.11 Kosten und Gebühren aus Zulässigem Collateral

Das Member haftet gegenüber X-CLEAR für jegliche Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen, die X-CLEAR als Folge des Handels, Besitzes, Haltens und Durchsetzens ihrer Ansprüche oder anderweitig im Zusammenhang mit allen Wertpapieren oder Barmitteln entstanden sind, die X-CLEAR vom Member als Zulässiges Collateral erhalten hat.

#### 12.0 Zugeordnete Eigenmittel von X-CLEAR

##### 12.1 X-CLEAR's Eigenbeitrag im Falle eines Member Default

Vor der Verwendung von Default Fund Contributions von den Non-Defaulting Members wird X-CLEAR jeweils pro Default einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch den Default eines Member verursachten Verlusts leisten.

Die Zugeordneten Eigenmittel bestimmen sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX / Clearing / Profile im letzten Annual Report publiziert.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

X-CLEAR legt die Zugeordneten Eigenmittel bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel fest. Die Berechnung der Zugeordneten Eigenmittel erfolgt gemäss den Vorgaben des schweizerischen Anwendbaren Rechts und dem Operational Manual. X-CLEAR muss die Zugeordneten Eigenmittel im vollen Umfang (mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel von X-CLEAR) nur einmal leisten in einem Zeitraum von 1 (einem) Monat nach dem betreffenden Default eines Member, der die Verwendung eines solchen Beitrags erforderte («Cooling-off-Periode von X-CLEAR»). Nach jeder Verwendung der Zugeordneten Eigenmittel muss X-CLEAR ihre gebundenen Reserven (die Teil ihres Eigenkapitals sind) innerhalb der von der FINMA/SNB gesetzten Frist in dem Umfang wieder aufstocken, wie dies vom schweizerischen Anwendbaren Recht verlangt wird.

Zur Klarstellung: Für die Cooling-off-Periode aufgrund des Default eines Member (gemäss Ziffer 12.1) und die Cooling-off-Periode aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses (nachfolgend Ziffer 12.2) laufen jeweils getrennte Periodenrechnungen. Die Alimentierung der Zugeordneten Eigenmittel (gemäss Ziffer 12.1) und des NDL-Eigenbeitrags (gemäss Ziffer 12.2) erfolgt jedoch durch dieselben gebundenen Reserven von X-CLEAR.

Bei Verwendung von nur einem Teil der Zugeordneten Eigenmittel (einem Bruchteil der 25 Prozent des Kapitals von X-CLEAR) findet die Cooling-off-Periode von X-CLEAR auch nur auf diesen Teil Anwendung. Etwaige Verluste, welche innerhalb der Cooling-off-Periode entstehen und welche die noch verbliebenen Zugeordneten Eigenmittel übersteigen, müssen durch die «Layers of Collateral» gemäss Ziffer 11.6 (Positionen d. bis f.) abgedeckt werden.

#### **12.2 X-CLEAR's Eigenbeitrag im Falle eines Non-Default Loss (NDL)**

Im Falle eines Sonstigen Schadenereignisses wird X-CLEAR vor Inanspruchnahme einer Non-Default Loss Allocation von den Members darüber hinaus pro Ereignis einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch ein Sonstiges Schadenereignis verursachten Verlusts leisten.

Der NDL-Eigenbeitrag bestimmt sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX > Clearing > Profile im letzten Annual Report publiziert.

X-CLEAR legt den NDL-Eigenbeitrag bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel fest. Die Berechnung dieses Eigenbeitrags erfolgt in gleicher Weise wie für den Fall eines Member Default (Ziffer 12.1).

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

X-CLEAR muss den NDL-Eigenbeitrag im vollen Umfang nur einmal leisten in einem Zeitraum von 1 (einem) Monat nach dem betreffenden Sonstigen Schadenereignis, das die Inanspruchnahme eines solchen Beitrags erforderte («Cooling-off-Period von X-CLEAR»). Nach jeder Verwendung des NDL-Eigenbeitrags muss X-CLEAR ihre gebundenen Reserven (die Teil ihres Eigenkapitals sind) innerhalb der von der FINMA/SNB gesetzten Frist in dem Umfang wieder aufstocken, wie dies vom schweizerischen Anwendbaren Recht verlangt wird.

Zur Klarstellung: Für die Cooling-off-Periode aufgrund des Default eines Member (gemäss Ziffer 12.1) und die Cooling-off-Periode aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses (nachfolgend Ziffer 12.2) laufen jeweils getrennte Periodenrechnungen. Die Alimentierung der Zugeordneten Eigenmittel (gemäss Ziffer 12.1) und des NDL-Eigenbeitrags (gemäss Ziffer 12.2) erfolgt jedoch durch dieselben gebundenen Reserven von X-CLEAR.

Bei Verwendung von nur einem Teil des NDL-Eigenbeitrags findet die Cooling-off-Periode von X-CLEAR nur auf diesen Teil Anwendung. Etwaige Verluste, die innerhalb der Cooling-off-Periode eintreten und die den noch verbliebenen NDL-Eigenbeitrag übersteigen, müssen durch die Members (gemäss Financial Collateral Agreement) getragen werden.

#### 13.0 Depot-/Kontostruktur

Dem Member stehen die Strukturen zur Verfügung, die im Operational Manual definiert sind in Bezug auf seine eigenen **House Accounts** (oder **Own Accounts**) und für seine Kundenkonten (**Client Accounts** oder **Matched Principal Accounts**). Letztere sind als Einzelkunden- und Omnibuskunden-Konten von allen übrigen Konten zu trennen. Das Member wählt die ihm passende und seinem Anwendbaren Recht entsprechende Struktur in Bezug auf seine Konten und Depots für Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Einzelkontrakten sowie für die Hinterlegung von Zulässigem Collateral («Collateral Accounts»). Collateral Accounts müssen vom Member beim Account Operator gehalten werden.

Nimmt das Member Clearing Services bei X-CLEAR als GCM für bei ihm angeschlossene NCMs in Anspruch, ist diesen NCMs im GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 5.2 und den Vorgaben von Anhang 2) ein zwingendes Wahlrecht für oder gegen eine **Einzelkunden-Kontentrennung** einzuräumen. Nach getroffener Wahl ist das Member verantwortlich für deren Umsetzung durch entsprechende Absprache mit X-CLEAR.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 14.0 Finalität

#### 14.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Member anerkennt, dass

- a. X-CLEAR seine Funktion gemäss der Contractual Relationship als System im Sinne der Finalitätsrichtlinie, gemäss §§ 1 Abs. 16, 24b des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) sowie als zentrale Gegenpartei mit Sitz in einem Nicht-EU/EEA-Staat auf der Grundlage einer Anerkennung gemäss Artikel 25 der EMIR-Verordnung ausübt und dass infolge dessen
- b. insbesondere die folgenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz des Systems von X-CLEAR gelten:
  - aus dem schweizerischen Recht: Art. 89 FinfraG;
  - aus dem deutschen Recht folgende Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO), des Einführungsgesetzes zur InsO (EGInsO), des KWG sowie des Depotgesetzes (DepotG): § 1 Abs. 17 KWG (Finanzsicherheiten) 21 Abs. 2 S. 2 InsO (Finanzsicherheiten im Falle vorläufiger Massnahmen), 61 Abs. 2 InsO (Finanzsicherheiten nach Verfahrenseröffnung), 96 Abs. 2 InsO (Finanzsicherheiten bei Aufrechnungshindernissen), 104 Abs. 3 InsO (Beendigung in Rahmenvertragswerken zentraler Gegenparteien), 166 Abs. 3 Nr. 1 InsO (Einschränkungen des Verwertungsrechts des Verwalters bei System-Sicherheiten), 223 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Absonderungsrechte im Falle eines Systems), 340 Abs. 3 InsO (Geltung des Rechts des Systems im Falle des Ausfalls von Teilnehmern), 102b EGInsO (Ausfallbestimmungen von zentralen Gegenparteien) sowie 17a DepotG (auf grenzüberschreitende Verfügungen anwendbares Recht).

#### 14.2 System

Das **Zahlungs- und Abwicklungssystem von X-CLEAR (das «System»)** umfasst die Regeln, Bestimmungen und Vereinbarungen in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions, wie sie insbesondere im Vertrag für Clearing Services, im Rulebook, im Financial Collateral Agreement und in den Link Agreements festgehalten sind, die:

- a. in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions auf Trading Platforms der Vornahme von Zahlungen bzw. Übertragungen von Wertpapieren an X-CLEAR (oder SIX SIS im Namen von X-CLEAR) bzw. der Belastung von Konten, die von Members bzw. Co-CCPs bei Cash Service Providers geführt werden, zur Erfüllung

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

von Margin-Verpflichtungen dieser Members oder Co-CCPs gegenüber X-CLEAR dienen;

- b. in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions der Vornahme von Zahlungen bzw. Übertragungen von Wertpapieren an ein Member oder eine Co-CCP durch X-CLEAR (oder SIX SIS im Namen von X-CLEAR) zur Rückzahlung bzw. Rückübertragung zurückzugewährender Margins an das betreffende Member bzw. die betreffende Co-CCP (bzw. der zu entsprechenden Zwecken dienenden Belastung von Konten, die von X-CLEAR bei Cash Service Providers geführt werden) dienen;
- c. in Bezug auf die Rolle von X-CLEAR als zentrale Vertragspartei der Erbringung von Clearing Services und in diesem Zusammenhang dem Abschluss von Einzelkontrakten und Inter-CCP Contracts zwischen X-CLEAR und jeder der folgenden Parteien dienen:
  - Members,
  - Co-CCPs,
  - Backup-GCMs, in Bezug auf die Übertragung (Portierung) der Einzelkontrakte von Members bezüglich der Trading Platform Transactions von NCMs mit Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung) bzw. Gruppen von NCMs mit Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung).

#### 14.3 Grundregeln

Zur Erreichung des Ziels des Systemschutzes gelten folgende Grundregeln:

- a. Eine Trading Platform Transaction wird in das Clearing System von X-CLEAR eingebracht und wird damit unwiderruflich ab dem Zeitpunkt, in dem die Handelsdaten, die sich auf diese Trading Platform Transaction beziehen, von einem Transaction-Routing-Anbieter oder auf andere Weise bei X-CLEAR systemisch erfasst worden sind.
- b. Die Bereitstellung von Zulässigem Collateral wird in das Clearing System von X-CLEAR eingebracht und wird damit unwiderruflich ab dem Zeitpunkt, in dem die Wertpapierübertragung und/oder die Zahlung erfolgt ist, d.h. ab Verbuchung der entsprechenden Gutschrift auf dem Collateral Account von X-CLEAR.
- c. In Bezug auf das Settlement von Zahlungen oder Wertpapieren im Zusammenhang mit Trading Platform Transactions gelangen die Regeln des eingesetzten Approved Settlement Systems zur Anwendung.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 14.4 In das System eingehende Zahlungen und Übertragungen

- a. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag gilt als in das System eingebracht, wenn:
  - X-CLEAR von dem Anbieter des Transaction Routing die massgeblichen Handelsdaten bezüglich einer Trading Platform in Form eines Wertpapier-Übertragungsauftrags erhält bzw.
  - Einzelkontrakte gemäss den Ziffern 20.1.3 und/oder 20.1.4 übertragen wurden.
- b. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag gilt und tritt in Kraft zwischen (i) X-CLEAR und dem Member als den Parteien des betreffenden Einzelkontrakts und gegebenenfalls zwischen (ii) X-CLEAR und einer Co-CCP als Parteien des betreffenden Inter-CCP Contract.
- c. Ein Zahlungsauftrag gilt in dem Moment als in das System eingebracht, in dem X-CLEAR eine Anweisung an den zuständigen Cash Service Provider sendet,
  - ein von einem Member oder einer Co-CCP beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag dem jeweiligen Konto von X-CLEAR bei diesem Cash Service Provider gutzuschreiben, oder
  - das Konto von X-CLEAR (oder das Konto von SIX SIS im Namen von X-CLEAR) bei diesem Cash Service Provider zu belasten und den entsprechenden Betrag dem Konto des Member oder der Co-CCP bei diesem Cash Service Provider gutzuschreiben.
- d. Ein Zahlungsauftrag gilt zwischen dem Member, einer etwaigen Co-CCP und dem Cash Service Provider, bei der das Member oder die etwaige Co-CCP ein betreffendes Konto führen, und X-CLEAR.

#### 14.5 Unwiderruflichkeit von Zahlungen und Übertragungen

Netting, Aufrechnung, Übertragung oder Ausbuchung jeglicher Einzelkontrakte oder Inter-CCP Contracts, auf die sich eine Überweisung oder Übertragung bezieht, haben keinerlei Einfluss auf den Status einer Zahlung bzw. Übertragung, insbesondere nicht auf deren Wirksamkeit, rechtliche Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit.

##### 14.5.1 Unwiderruflichkeit von Wertpapier-Übertragungsaufträgen

- a. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag (ausser einem Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4 Rulebook) kann im Zeitraum vor dem Ende des Business Day, der

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

auf den Handelstag der Trading Platform Transaction folgt, widerrufen werden, und ist nicht wirksam und verbindlich, wenn:

- der massgebliche Einzelkontrakt entweder ungültig ist gemäss Ziffer 10.1 oder mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurde gemäss Ziffer 10.2; oder
  - der massgebliche Inter-CCP Contract entweder ungültig ist oder mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurde gemäss dem betreffenden Link Agreement.
- b. Danach bzw. andernfalls ist ein Wertpapier-Übertragungsauftrag (ausser einem Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4) rechtlich verbindlich und unwiderruflich und kann weder von X-CLEAR noch von einem Member oder einer Co-CCP widerrufen werden.
- c. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4 Rulebook ist unmittelbar nach Abschluss der betreffenden Übertragung rechtlich verbindlich und unwiderruflich.

Zur Klarstellung: Der Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4 sowie seine Unwiderruflichkeit haben keine Auswirkung auf die etwaige Widerruflichkeit der Wertpapier-Übertragungsaufträge, die zusammen mit den zu übertragenden Einzelkontrakten eingebracht wurden.

#### 14.5.2 Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist ab dem Moment unwiderruflich, in dem der Cash Service Provider das Konto des Member oder der Co-CCP oder das Konto von X-CLEAR (oder SIX SIS im Namen von X-CLEAR) belastet. Danach können weder X-CLEAR noch ein Member, eine Co-CCP oder ein Cash Service Provider diesen Zahlungsauftrag bzw. diese Zahlungsanweisung rückgängig machen.

#### 14.6 Erlöschen von Übertragungsaufträgen

Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag erlischt unmittelbar und automatisch, sobald die betreffende Abwicklung innerhalb des Approved Settlement System erfolgt ist.

Ein Zahlungsauftrag bzw. eine Zahlungsanweisung erlischt unmittelbar und automatisch, sobald sämtliche hierfür erforderlichen Zahlungen in frei verfügbaren Geldmitteln auf dem betreffenden Konto eingegangen sind oder die entsprechenden

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

zugrundeliegenden Verpflichtungen anderweitig vollständig und uneingeschränkt erfüllt wurden.

#### **14.7 Erteilung von Auskünften**

X-CLEAR und jedes Member stellen gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr jeder interessierten Person auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen die nachstehenden Informationen zur Verfügung, es sei denn, an der Beantwortung der Anfrage besteht kein berechtigtes Interesse oder die Anfrage ist anderweitig unseriös oder schikanös.

- a. Informationen über das System von X-CLEAR bzw. über jedes andere System, an dem X-CLEAR im Zusammenhang mit dem Clearing von Trading Platform Transactions für das Member teilnimmt; und
- b. Informationen über die diesem System zugrunde liegenden bzw. für dessen Funktionstüchtigkeit massgeblichen Regelungen (einschliesslich dieses Rulebook).

Jedes Member stellt X-CLEAR auf deren Anfrage diejenigen Informationen zur Verfügung, die X-CLEAR nach ihrem billigen Ermessen vernünftigerweise zur Erfüllung ihrer Pflichten als Betreiberin des Systems benötigt.

#### **15.0 Abwicklung (Settlement)**

Von X-CLEAR geclearte Trading Platform Transactions werden auf der Basis des Anwendbaren Rechts sowie den Marktregeln und -usancen abgewickelt. Jedes Member muss entsprechende Abwicklungsvereinbarungen getroffen haben, damit die Abwicklung in Übereinstimmung mit ihnen und gemäss den Regeln des Operational Manual vorgenommen werden kann. Die Members informieren X-CLEAR über ihre Abwicklungsvereinbarungen für die verschiedenen Länder und Märkte.

Besondere Bestimmungen gelten in Bezug auf die Abwicklung von verspätet, d.h. nach dem Intended Settlement Date (ISD), gelieferten Wertpapieren.

#### **16.0 Haftung**

##### **16.1 Gültigkeit und allgemeine Auslegungsgrundsätze**

Die Bestimmungen dieses Kapitels 16.0 gelten:

- a. unbeschadet der Haftbarkeit einer anderen Person, die der Contractual Relationship oder den Trading Platform Rules unterliegt;
- b. im Falle eines Widerspruchs mit einer anderen Bestimmung der Contractual Relationship mit Vorrang gegenüber der anderen Bestimmung;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- c. unabhängig davon, ob die Personen, die im Namen bzw. für Rechnung des Member (als dessen Agent) handeln, der Contractual Relationship unterliegen oder nicht.

Die Bestimmungen der Contractual Relationship und insbesondere die nachfolgenden Haftungsregelungen sind jederzeit im Interesse der Förderung und Aufrechterhaltung folgender Grundlagen auszulegen, zu beachten und anzuwenden:

- a. der Status von X-CLEAR als von der FINMA regulierte und von der SNB beaufsichtigte Finanzmarktinfrastuktur;
- b. die Anerkennung von X-CLEAR als Drittland-CCP durch die ESMA;
- c. die Anerkennung von X-CLEAR als System im Sinne von § 1 Abs. 16 des deutschen Kreditwesengesetzes (GKB) und der Finalitätsbestimmungen (Kapitel 14.0); und
- d. der gute Ruf, die hohe Integrität und Fairness von X-CLEAR und den Members.

#### 16.2 Haftung von X-CLEAR

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften haftet X-CLEAR (einschliesslich seiner Erfüllungsgehilfen) gegenüber dem Member für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen sowie für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

X-CLEAR haftet auch für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Einhaltung das Member zur Erfüllung des Vertragszwecks vertraut, in diesem Fall aber strikt begrenzt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden.

X-CLEAR übernimmt keine Haftung für andere Verluste oder Forderungen, einschliesslich indirekte Verluste oder Folgeverluste, Handelsverluste, entgangene Gewinne oder Ertragsverluste, nicht realisierte Einsparungen oder zusätzlich entstandene Aufwände.

Insbesondere haftet X-CLEAR nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Standards, wie sie in der Contractual Relationship in Bezug auf die Kommunikation, Authentisierung und Datensicherheit definiert werden, vom betreffenden Approved Settlement System, vom Settlement Agenten oder von der Settlement Bank nicht eingehalten werden.

Zudem übernimmt X-CLEAR insbesondere keine Haftung für etwaige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch X-CLEAR geschuldet werden bzw. die sich im Zusammenhang damit

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

ergeben. X-CLEAR erbringt in steuerlichen Belangen nur die in diesem Rulebook stipulierten Dienste im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zulässigem Collateral durch das Member. X-CLEAR haftet diesbezüglich nach Massgabe dieses Kapitels 16.0.

#### 16.3 **Verlässlichkeit von Daten und Informationen**

X-CLEAR ist berechtigt, sich endgültig und ohne weitere Überprüfung der Richtigkeit und Authentizität auf alle erhaltenen Daten und Informationen bezüglich Trading Platform Transactions, Einzelverträgen oder Inter-CCP Contracts, die X-CLEAR von oder im Auftrag des Betreibers der Trading Platform, einem etwaigen Transaction-Routing-Anbieter, einem Approved Settlement System, einer etwaigen Co-CCP oder dem Member erhält, zu verlassen – unabhängig davon, ob das Member oder ein NCM die Einreichung der Information oder der vorgelegten Angaben bewilligt hat, es sei denn, dass X-CLEAR die Unrichtigkeit oder die fehlende Authentizität bekannt ist oder diese offensichtlich ist.

#### 16.4 **Verantwortung des Member**

Das Member trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Genauigkeit und Authentizität der an X-CLEAR übermittelten Informationen bezüglich einer Trading Platform Transaction, deren Partei das Member ist (ausser in Bezug auf Trading Platform Transactions, die von einem NCM eingegangen wurden, mit dem das Member eine GCM-NCM-Vereinbarung eingegangen ist). Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen X-CLEAR die entsprechenden Informationen oder Daten nicht direkt vom Member erhält, sondern von der Trading Platform, dem handelnden NCM, einer etwaigen Co-CCP, dem Transaction Routing Provider, der Zahlstelle, dem Approved Settlement System, den Anbietern von Messaging Services oder anderer technischer Infrastrukturen (z.B. Netzwerken).

Authentizität meint im obenstehenden Zusammenhang die Tatsache, dass die Informationen und Daten in Bezug auf eine Trading Platform Transaction aus einer von X-CLEAR anerkannten Quelle bezogen wurden.

Zudem sei klargestellt, dass:

- a. X-CLEAR nicht für die ihr in Bezug auf eine Trading Platform Transaction zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich ist und dass das Member sämtliche Verluste trägt, die X-CLEAR wegen übermittelter Informationen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction entstanden sind, die unleserlich sind oder nicht korrekt gelesen werden können; dies gilt ebenso für Verluste wegen gefälschter oder falscher Informationen; und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. das Member nicht für auf das Transaction Routing bezogene operative Belange verantwortlich ist.

#### 16.5 Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen von X-CLEAR

X-CLEAR kann jeweils Vereinbarungen mit einer Nahestehenden Person von X-CLEAR eingehen, aufgrund derer diese Nahestehende Person für X-CLEAR gewisse Dienstleistungen erbringt oder die Erfüllung der Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss der Contractual Relationship in anderer Weise unterstützt (Outsourcing).

Vorbehältlich Ziffer 16.2 und etwaiger sonstiger Vereinbarungen zwischen der Nahestehenden Person und dem Member hat die betreffende Gesellschaft gegenüber dem Member keine ausservertraglichen Pflichten (insbesondere Sorgfaltspflichten) in Bezug auf die Abwicklung solcher Vereinbarungen. Das Member hat daher auch kein Recht, für Handlungen, Unterlassungen oder sonstige Vorkommnisse, die aufgrund dieser Vereinbarungen entstehen, irgendwelche Schritte aus welchen Gründen auch immer gegenüber der Nahestehenden Person zu unternehmen (oder gegenüber einer anderen Person, für welche die Nahestehende Person stellvertretend haftbar ist) in Bezug auf Schäden, Entschädigungen, Zahlungen oder Gegenmassnahmen. Das Member hat auch keine Rechte gegenüber einer Nahestehenden Person im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Vereinbarungen.

#### 16.6 Beschränkung der Haftung von X-CLEAR

Vorbehältlich Ziffer 16.2 und unter Voraussetzung der Wahrung der gebührenden Sorgfalt gemäss Ziffer 16.1 ist X-CLEAR nicht haftbar für Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten oder sonstige Auslagen, die ein Member oder eine Person im Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Gründe (nicht abschliessende Auflistung) erlitten hat:

- a. jegliche Suspendierung, Einschränkung oder Einstellung der Dienstleistungen von X-CLEAR;
- b. Massnahmen, Anweisungen oder Verordnungen einer Staatlichen Behörde in Bezug auf ein Member, ein NCM, eine Trading Platform, eine etwaige Co-CCP, den Transaction-Routing-Anbieter, das Approved Settlement System oder eine Drittpartei;
- c. jede Handlung oder Unterlassung der Trading Platform (einschliesslich Suspendierungen oder Einschränkungen von Dienstleistungen durch die Trading Platform), einer etwaigen Co-CCP, des Transaction-Routing-Anbieters, des Approved Settlement Systems, eines anderen Member, eines NCM oder einer sonstigen Drittpartei wie Anbieter von Messaging Services, Netzwerken oder anderer



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

notwendiger oder angemessener technischer Infrastrukturen zur Erbringung der Clearing Services durch X-CLEAR;

- d. ein Versäumnis des Member, angemessene Abwicklungsdispositionen zu treffen und zu unterhalten, damit das Settlement in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship erfolgen kann, einschliesslich Versäumnisse des Member oder seines Settlement Agent bei der Einhaltung von funktionellen Anforderungen, Fristen oder anderen Erfordernissen eines Approved Settlement System;
- e. eine Handlung oder Unterlassung einer Drittpartei, die Dienstleistungen erbringt oder eine Funktionalität in Bezug auf das Settlement zur Verfügung stellt (einschliesslich von X-CLEAR oder vom Member ernannte Settlement Agents; es sei denn, dass X-CLEAR bei der Beauftragung von Settlement Agents die notwendige Vorsicht in der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Agenten eingehalten hat – sofern durch X-CLEAR vorgenommen); hiervon ausgenommen sind von X-CLEAR in Übereinstimmung mit Ziffer 22.4.5 ernannte Anbieter von extern vergebenen Dienstleistungen;
- f. ein Event of Force Majeure, das sich auf X-CLEAR, die Erbringung ihrer Clearing Services oder eine andere ihrer Dienstleistungen auswirkt;
- g. eine Auseinandersetzung in Bezug auf die Gültigkeit, das Bestehen oder die Bedingungen eines Einzelkontrakts;
- h. die Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts oder Ermessens aufgrund der Contractual Relationship durch X-CLEAR;
- i. die Ausübung oder Nichtausübung eines Ermessens oder Rechts aufgrund der Trading Platform Rules (einschliesslich fehlerhafte Handelsabschlüsse) durch ein Member, ein NCM, die Trading Platform, eine etwaige Co-CCP, einen Transaction-Routing-Anbieter oder das Approved Settlement System;
- j. jede Diffamierung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Default-Mitteilung, der Vornahme irgendwelcher Default-Verfahrensschritte, der Zurückweisung eines Antrags auf eine X-CLEAR-Mitgliedschaft oder andere Fälle der Ausübung ihrer Rechte oder ihres Ermessens;
- k. ein für ungültig erklärter Einzelkontrakt, der entsprechende für das «Opposite Leg» der Trading Platform Transaction stehende und aufgrund der Contractual Relationship annullierte Einzelkontrakt, die entsprechende aufgrund der Trading Platform Rules annullierte Trading Platform Transaction oder der aufgrund eines Link Agreement annullierte etwaige Inter-CCP Contract; und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- I. konkludente Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Systeme von X-CLEAR.

#### **16.7 Pflichten des zweiten Member**

Ist X-CLEAR gegenüber einem Member in Bezug auf einen Einzelkontrakt haftbar und ist ein anderes Member (das zweite Member) gegenüber X-CLEAR in Bezug auf einen Einzelkontrakt haftbar, der aufgrund derselben, dem ersten Einzelkontrakt entsprechenden Trading Platform Transaction entstanden ist, dann wird die Haftbarkeit von X-CLEAR unter dem ersten Einzelkontrakt als vorhersehbare Folge der Nichterfüllung des Einzelkontrakts durch das zweite Member betrachtet, und X-CLEAR ist in Übereinstimmung mit Kapitel 17.0 berechtigt, vom zweiten Member entschädigt zu werden.

#### **16.8 Verspätete Erfüllung durch X-CLEAR**

Muss eine Verpflichtung von X-CLEAR unmittelbar, rasch oder an oder vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden, wird sie jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, verstösst X-CLEAR gleichwohl nicht gegen die Contractual Relationship, wenn X-CLEAR die Verzögerung nicht zu verantworten hat, alle angemessenen Bemühungen für eine vereinbarungsgemässe Leistung unternommen hat und die entsprechende Verpflichtung unverzüglich erfüllt, sobald sie nach dem vereinbarten Termin (Datum / Zeit) dazu in der Lage ist.

#### **17.0 Schadloshaltung**

#### **17.1 Schadloshaltung des Member**

Das Member entschädigt X-CLEAR und deren leitende Angestellte und Mitarbeitende und hält sie schadlos für jegliche Verluste, Verpflichtungen, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten und sonstigen Auslagen, die sich aus einer schuldhaften Nichteinhaltung der dem Member gemäss der Contractual Relationship obliegenden Verpflichtungen oder aus einem schuldhaften Verstoss gegen massgebliches Anwendbares Recht durch das Member ergeben.

Zur Klarstellung: In diesem Zusammenhang ist ein Member für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen gleichermassen verantwortlich wie für eigenes Verhalten. Diese Ziffer 17.1 hat jedoch – selbst wenn das Verhalten dem Member zugeordnet wird – keine Auswirkung auf eine etwaige Haftung, die einen für das betreffende Verhalten verantwortlichen Erfüllungsgehilfen gemäss Anwendbarem Recht trifft.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 17.2 Verantwortungsübernahme in Verfahren

Sobald X-CLEAR von einer Handlung, einem Verfahren, einer Klage, einer Schlichtung, einem Streit, einer Forderung, einem Begehren, einer Anfrage, einer Untersuchung oder einer Anhörung, auf die/den/das Ziffer 17.1 anwendbar ist, Kenntnis hat, informiert sie das Member unverzüglich in schriftlicher Form.

Vorbehältlich der schriftlichen Zustimmung des Member überträgt X-CLEAR dem Member in dessen eigenem Ermessen und zu dessen eigenen Lasten die alleinige Verantwortung für die Führung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit solchen Forderungen oder rechtlichen Schritten oder für die Führung von Schlichtungsverhandlungen oder anderen Streitschlichtungsverfahren. X-CLEAR ist nicht ermächtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Member Forderungen zu erfüllen, Zugeständnisse zu machen oder Vergleiche zu schliessen, wobei die Zustimmung durch das Member nicht grundlos verweigert werden darf, und X-CLEAR muss dem Member alle diesbezüglichen Informationen liefern und auf dessen Kosten die erforderliche Unterstützung in vernünftigem Umfang bieten.

#### 18.0 Marktstörungen

##### 18.1 Massnahmen

Das Member akzeptiert, dass der Betreiber der Trading Platform in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules:

- a. gewisse Rechte in Bezug auf die Nichterfüllung oder den Default eines Trading Platform Member ausüben kann;
- b. unter gewissen Umständen eine Trading Platform Transaction (aufgrund einer Anfrage oder aus anderen Gründen) auflösen, eine Gegentransaktion in Bezug auf eine Trading Platform Transaction vornehmen oder den Handel mit bestimmten Trading Platform Products suspendieren oder unterbrechen kann; und
- c. X-CLEAR und das Member unter solchen Umständen an solche Massnahmen gebunden sind.

Wenn der Betreiber der Trading Platform in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules entscheidet, dass eine exzessive Position eingegangen wurde, eine unbefugte Spekulation stattgefunden hat oder sich eine andere unerwünschte Situation oder Praxis zu entwickeln beginnt oder sich etabliert hat, die sich auf den Trading Platform Market auswirkt oder auswirken könnte, kann X-CLEAR nach vernünftigem Ermessen Massnahmen ergreifen, wie sie von ihr vom Betreiber der Trading Platform in Bezug auf einen oder mehrere im Namen eines Member

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Ausstehende Einzelkontrakte verlangt werden, und zwar so, wie dies in den Trading Platform Rules vorgesehen oder zwischen dem Betreiber der Trading Platform und X-CLEAR vereinbart worden ist.

#### 18.2 Allgemeine Regel im Falle eines Event of Force Majeure

Weder X-CLEAR noch das Member (im betreffenden Fall eine «Betroffene Partei») sind für eine unterlassene oder verspätete Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship haftbar, wenn die Unterlassung oder Verspätung wegen eines Event of Force Majeure eintritt, und sie sind infolge eines solchen Event of Force Majeure zu einer angemessenen Fristverlängerung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen berechtigt.

#### 18.3 Folgen eines Event of Force Majeure

Tritt ein Event of Force Majeure ein:

- a. informiert die Betroffene Partei, wenn es sich um ein Member handelt, X-CLEAR unverzüglich entsprechend, oder, wenn es sich bei der Betroffenen Partei um X-CLEAR handelt, stellt sie dem betroffenen Member unverzüglich eine Mitteilung zu, und die Betroffene Partei versucht mit angemessenem Aufwand, die Erfüllung ihrer vom Event of Force Majeure betroffenen Verpflichtungen nachträglich unverzüglich zu erfüllen;
- b. ist X-CLEAR berechtigt vom Member zu verlangen, dass es diejenigen Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 18.1 und Ziffer 18.2 trifft, die X-CLEAR in Bezug auf vom Event of Force Majeure beeinträchtigte Einzelkontrakte anordnen kann; und
- c. X-CLEAR ist berechtigt, für betroffene Ausstehende Einzelkontrakte die Clearing Services und/oder das Settlement vorzunehmen in Übereinstimmung mit X-CLEAR's Anweisungen, die nach X-CLEAR's vernünftigem Ermessen erteilt werden, und X-CLEAR ist berechtigt, die Ergreifung angemessener Massnahmen zu verlangen oder umzusetzen, damit das Clearing und/oder Settlement zustande kommt. X-CLEAR wird, wo es wichtig und praktikabel ist, jede Betroffene Partei zuvor konsultieren.

#### 19.0 Default eines Member

##### 19.1 Grundregel

Ist das Member nicht oder voraussichtlich nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus einem oder mehreren Ausstehenden Einzelkontrakten oder aus den sonstigen massgeblichen Pflichten gemäss Contractual Relationship gegenüber X-CLEAR zu

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

erfüllen, ist X-CLEAR berechtigt, nach vernünftigem Ermessen die in Ziffer 19.5 dieses Rulebook genannten Massnahmen zu treffen.

#### 19.2 Diskretionäre Events of Default

Diskretionäre Events of Default können zu einer sofortigen Beendigung führen.

X-CLEAR stellt in ihrem vernünftigen Ermessen, auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte und unter besonderer Berücksichtigung der Bonität, der Solvenz und der sonstigen Handlungsfähigkeit des betreffenden Member im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Rulebook fest, ob einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte vorliegen und einen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB darstellen. Auf dieser Basis wird X-CLEAR entscheiden, ob das betreffende Member gemäss Ziffer 19.4 in Default gesetzt wird:

- a. Das Member ist nicht (oder nicht fristgerecht) in der Lage, seinen Leistungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Contractual Relationship, insbesondere aufgrund des Financial Collateral Agreement oder im Rahmen eines Buy-in-Prozesses, nachzukommen.
- b. Die zuständige Staatliche Behörde widerruft die Zulassung (Lizenz) des Member für einen Markt, der von X-CLEAR als bedeutend für das Member erachtet wird.
- c. Das Member verstösst auf grundlegende Weise gegen die Rules and Regulations einer Trading Platform oder einer Clearing Organisation oder ist von der jeweiligen Trading Platform oder Clearing Organisation in Default gesetzt, suspendiert oder ausgeschlossen worden.
- d. Das Member wird oder wurde restriktiven Massnahmen bzw. Disziplinar-massnahmen unterstellt, die von einer zuständigen Staatlichen Behörde oder von einer Trading Platform, einem anerkannten Settlement System oder einer anderen Clearing Organisation angeordnet wurden, wie etwa Ermittlungs-, Suspendierungs- oder Strafverfahren.
- e. Ein oder mehrere Gläubiger des Member haben die Vollstreckung von einem oder mehreren Vermögenswerten des Member beantragt oder vergleichbare sonstige Rechte geltend gemacht, welche nach dem vernünftigen Ermessen von X-CLEAR die Fähigkeit des Member, seinen Verpflichtungen nachzukommen, in massgeblichem Umfang beeinträchtigen könnte.
- f. In Bezug auf das Member wurde ein Insolvenzantrag gestellt und/oder das Member hat einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung, sei es zur Vermeidung einer

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Insolvenz oder aus vergleichbaren Gründen, zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger geschlossen.

- g. Die Gesellschafter des Member haben einen Beschluss zur Liquidation des Member gefasst.
- h. Es liegen andere Sachverhalte in Bezug auf das Member vor, die nach nachvollziehbarer Auffassung und im billigen Ermessen von X-CLEAR im Interesse von X-CLEAR sowie des Marktplatzes (einschliesslich anderer Members) einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 BGB dafür darstellen, die Mitgliedschaft des betreffenden Member bei X-CLEAR zu beenden.

#### 19.3 Zwingende Events of Default

Insbesondere die folgenden Sachverhalte stellen einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 BGB dar und haben zur Folge, dass X-CLEAR das betreffende Member zwingend in Default setzt:

- a. Die zuständige Staatliche Behörde hat ein Insolvenzverfahren in Bezug auf das Member eröffnet oder hat eine insolvenzrechtliche Massnahme erlassen, die das Vermögen des Member sichert (z.B. Moratorium, Verfügungsverbot).
- b. Die zuständige Staatliche Behörde hat eine Anordnung erlassen, nach der dem Member die Durchführung von Wertpapiertransaktionen untersagt und/oder eine Stundung verfügt und/oder ein Fälligkeitsaufschub für das Member angeordnet wird, die insbesondere Zinszahlungen betreffen.

#### 19.4 Eintritt des Default

Bei der Feststellung eines Event of Default gemäss Ziffer 19.2 tritt der Default des betroffenen Member mit der Default-Erklärung von X-CLEAR durch das zuständige Default Management Committee ein. Der Default wird wirksam mit dem Versand einer **Default Notice** an die an X-CLEAR als aktuell gemeldete Kontaktadresse des Member.

Im Falle eines Event of Default gemäss Ziffer 19.3 befindet sich das Member ab dem Eintritt des Ereignisses in Default. Der Default wird wirksam mit dem Versand einer **Default Notice** an die an X-CLEAR als aktuell gemeldete Kontaktadresse des Member.

Im Falle eines Event of Default gemäss Ziffer 19.3 (zwingendes Event of Default) befindet sich das Member ab dem Eintritt des Ereignisses in Default, d.h. ab dem Zeitpunkt des offiziellen Inkrafttretens der Verfügung, der von der Insolvenzbehörde bei deren Erlass angegeben wurde, oder ab dem Zeitpunkt des Eingangs der

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

entsprechenden Vorabnotifikation bei X-CLEAR. Das Member wird ebenfalls mittels einer Default Notice an die an X-CLEAR als aktuell gemeldete Kontaktadresse orientiert.

Die Ausstellung einer Default Notice wird gegenüber den Schweizer Aufsichtsbehörden von X-CLEAR, der/den betroffenen Trading Platform/s, den etwaigen Co-CCPs, der European Association of Clearing Houses und dem Approved Settlement System offengelegt. Die Default Notice wird zudem auf der Website von SIX publiziert.

In den Fällen der diskretionären Events of Default gemäss Ziffer 19.2, in denen X-CLEAR dies in ihrem vernünftigen Ermessen als sachgerecht ansieht, kann X-CLEAR vor dem Erlass einer Default Notice nach ihrem vernünftigen Ermessen dem Member eine Mahnung zukommen lassen und eine angemessene Frist für gegebenenfalls zu ergreifende Korrekturmassnahmen festlegen.

Im Falle eines blossen **Technischen Default** stellt das Member X-CLEAR unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Gründe des Vorkommnisses oder der Situation zu. X-CLEAR setzt dem Member eine angemessene Frist zur Behebung des Verstosses. Das Member behebt den Verstoss und dessen Ursachen umgehend, und es entschädigt X-CLEAR für etwaige Schäden, die X-CLEAR als Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung entstehen.

#### 19.5 Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default

Ist X-CLEAR im Falle eines diskretionären Event of Default aufgrund des ihr vorliegenden Sachverhalts und nach ihrem billigen Ermessen der Ansicht, dass unmittelbar Gefahr von weiteren Verlusten besteht, kann sie die Open Offer oder Novation gegenüber dem potentiellen Defaulting Member mit unverzüglicher Wirkung, d.h. vor dem Versand einer Default Notice (Ziffer 19.4), suspendieren.

Falls nicht bereits vollzogen, wird X-CLEAR nach Eintritt des Default (gemäss Ziffer 19.4) mit unverzüglicher Wirkung die folgenden Massnahmen (lit. a. bis c.) ergreifen:

##### a. Suspension of Open Offer and/or Novation

Falls nicht bereits vollzogen, werden der Open-Offer- bzw. der Novations-Prozess sowie die Erbringung von Clearing Services an das Member mit sofortiger Wirkung suspendiert.

##### b. Sperrung des Zulässigen Collateral in den Collateral Accounts

Sämtliche Positionen des Zulässigen Collateral werden gesperrt, d.h. sie werden so lange nicht freigegeben und nicht an das Defaulting Member (bzw. dessen Insolvenzmasse) zurückübertragen, bis das Close-out-Verfahren abgeschlossen und ein vom Defaulting Member zu bezahlender Close-out-Settlement Amount gedeckt worden ist.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### c. Close-out-Verfahren

Es wird ein Close-out-Verfahren für alle Ausstehenden Einzelkontrakte eines Defaulting Member eingeleitet.

Die Elemente dieses Verfahrens sind:

1. Die Ausstehenden Einzelkontrakte des Defaulting Member werden entweder:
  - soweit gesetzlich zulässig und in Absprache mit dem Sanierungsbeauftragten oder dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter **im regulären Prozess** in Übereinstimmung mit ihren einzelvertraglichen Abmachungen und der Contractual Relationship **erfüllt und abgewickelt**; oder
  - in Fällen, in denen eine Erfüllung und Settlement im regulären Prozess unwahrscheinlich oder unmöglich erscheint oder sich als nicht praktikabel erweist, nach Vornahme eines **Buy-in** bzw. eines **Sell-out** der Nettopositionen der kontrahierten Trading Platform Products durch X-CLEAR erfüllt und abgewickelt.
2. Nach Versand der Default Notice veranlasst X-CLEAR, soweit gesetzlich zulässig, nach ihrem vernünftigen Ermessen und in Absprache mit dem Sanierungsbeauftragten oder dem Insolvenzverwalter alle notwendigen Buy-in und Sell-out Aktivitäten.

Nach Veranlassung der Buy-in bzw. Sell-out Aufträge durch X-CLEAR und entsprechender Notifikation sind die Settlement Instruktionen des Defaulting Member gegenüber X-CLEAR (DVP und/oder RVP) durch das Defaulting Member mit sofortiger Wirkung zu stoppen, indem sie im System auf den Status «hold» gesetzt werden. Nach Abschluss des Close-out Verfahrens und entsprechender Notifikation durch X-CLEAR sind die Aufträge vom betreffenden Member im System zu annullieren.

In Anhang 3 wird der **Auction Process** in Bezug auf ein Portfolio von Derivatprodukten geregelt.

3. Es erfolgt eine Festlegung der Differenzwerte der Nettopositionen pro ISIN und der Währung der Ausstehenden Einzelkontrakte aufgrund der effektiv realisierten Zukaufskosten bzw. Verkaufserlöse. Durch Aggregation und Verrechnung (Netting) sämtlicher vom oder an das Defaulting Member zu zahlenden Beträge wird (pro Währung) ein Close-out Settlement Amount ermittelt, der entweder vom Member oder von X-CLEAR ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Default mit Versand der Default Notice (gemäß Ziffer 19.4) bzw. des Eintritts eines zwingenden Event of Default (gemäß Ziffer 19.3), insbesondere der Insolvenzeröffnung oder Anordnung



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

sonstiger insolvenzrechtlicher Sicherungsmassnahmen (z.B. Moratorium, Verfügungsverbot), geschuldet wird.

Dieser Betrag wird mit dem Zulässigen Collateral des Defaulting Member (oder gegebenenfalls des Registered Client) verrechnet oder diesem gutgeschrieben. Die Einzelheiten dieses Vorgehens sind im Operational Manual sowie im Financial Collateral Agreement geregelt.

Dieses Verfahren steht auch unter dem Vorbehalt der Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen in Bezug auf die Auflösung von Einzelkontrakten (Kapitel 10.0).

4. Neben den im Close-out-Verfahren anfallenden Beträgen werden dem Member auch alle in Verbindung mit dem Event of Default entstandenen Kosten und Aufwände belastet, einschliesslich Kosten in Verbindung mit der Verwertung der Sicherheiten, Kompensationszahlungen für Late Settlement, Kosten in Verbindung mit Buy-ins oder Sell-outs, Gerichtskosten oder damit verbundene aussergerichtliche Kosten sowie, soweit gesetzlich zulässig, etwaige Zinskosten.
5. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 19.5 kann X-CLEAR die Mitgliedschaft des Defaulting Member gemäss Kapitel 4.0 beenden.
6. X-CLEAR informiert das Member zuvor über die zu treffenden Massnahmen, ausser in Fällen, die nach billigem Ermessen von X-CLEAR dringend sind.

#### **19.6 Aufschieb der Massnahmen, kein Berechtigungsverzicht**

X-CLEAR kann die in Ziffer 19.5 aufgeführten Massnahmen im Einklang mit dem massgeblichen Anwendbaren Recht aufschieben, insbesondere wenn ein entsprechender Beschluss einer Staatlichen Behörde ergangen ist.

Wenn X-CLEAR nach einem Default keine der in Ziffer 19.5 beschriebenen Schritte unternimmt, gilt dies nicht als Verzicht von X-CLEAR auf ihre Berechtigung, solche Schritte zu unternehmen.

#### **19.7 Members mit mehreren Member IDs**

Wickelt ein Member das Clearing mit X-CLEAR über mehrere Member IDs ab, unterliegen mit dem Eintritt eines Default gemäss Ziffer 19.4 in Bezug auf dieses Member sämtliche Ausstehenden Einzelkontrakte unter allen Member IDs dieses Member uneingeschränkt den Massnahmen von X-CLEAR gemäss Ziffer 19.5. Insbesondere erfolgt ein gesamthaftes Close-out-Verfahren, so dass für dieses Member nur ein einziger Close-out Settlement Amount pro Währung ermittelt wird.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 19.8 Verrechnung für verbundene Members («Konzernverrechnungsklausel»)

Jedes Member, das mit anderen Unternehmen ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes ist (ein betroffener Konzern) und eine separate, schriftliche Zustimmungserklärung zur Konzernverrechnungsklausel (gemäss Vorlage auf der Website von SIX / Clearing / «Forms») abgegeben hat, wird nachfolgend als «Zustimmendes Member» bezeichnet.

Soweit keine zwingenden Normen des Anwendbaren Rechts entgegenstehen, hat X-CLEAR das Recht (aber nicht die Pflicht), für Zustimmende Members des betroffenen Konzerns, die sich in Default befinden oder von X-CLEAR in Default gesetzt wurden (nachfolgend als «Defaulting Zustimmende Members» bezeichnet), die Close-out Settlement Amounts zu berechnen und diese Close-out Settlement Amounts pro Währung miteinander zu verrechnen (Netting) und zu einem Nettobetrag zusammenzufassen.

Fällt dieser Nettobetrag zugunsten der Defaulting Consenting Members aus, überweist X-CLEAR diesen Nettobetrag anteilmässig nach Massgabe der individuellen Close-out Settlement Amounts an diejenigen Defaulting Consenting Members, die positive Close-out Settlement Amounts aufweisen. Die individuellen Anteile ergeben sich aus dem individuellen positiven Close-out Settlement Amount des jeweiligen Defaulting Consenting Members dividiert durch die Summe aller positiven Close-out Settlement Amounts.

Fällt dieser Nettobetrag zulasten der Defaulting Consenting Members aus, wird er anteilmässig nach Massgabe der individuellen Margin-Erfordernisse (d.h. im Verhältnis des individuellen Total-Margin-Erfordernisses des einzelnen Defaulting Zustimmenden Members zur Summe der Total-Margin-Erfordernisse aller Defaulting Consenting Members) auf die einzelnen Defaulting Consenting Members aufgeteilt und entsprechend durch die Verwertungserlöse der Zulässigen Collaterals der einzelnen Defaulting Consenting Members getilgt.

Soweit für ein Member, das einem betroffenen Konzern angehört, nicht von sämtlichen übrigen Members dieses Konzerns Zustimmungen zur Konzernverrechnungsklausel erteilt worden sind, können die Anforderungen zur Bereitstellung von Zulässigem Collateral nach billigem Ermessen von X-CLEAR angepasst werden, um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 19.9 Überschüsse des Close-out-Verfahrens oder Nachträglicher Beitrag

Für den Fall, dass:

- a. Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von Non-Defaulting Members aufgrund des Financial Collateral Agreement verwertet bzw. geleistet wurden und bei X-CLEAR Überschüsse als Resultat des Close-out-Verfahrens (gemäss Ziffer 19.5 lit. b.) anfallen; oder
- b. ein Defaulting Member eine Default Fund Contribution leistet, nachdem Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von Non-Defaulting Members verwertet wurden, aber nur in Fällen, in denen solche Beiträge durch das Defaulting Member geleistet wurden aufgrund von Verbindlichkeiten, die vor einer solchen Verwertung entstanden sind (hier als «Nachträglicher Beitrag» bezeichnet),

wird X-CLEAR pro rata an Non-Defaulting Members, deren Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions verwertet wurden, aus einem solchen Überschuss oder Nachträglichem Beitrag eine Gesamtkompensation leisten bis zu einem Maximalbetrag der von allen Members bis zum Zeitpunkt der Verwertung geleisteten Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions.

#### 20.0 Forderungen, Verpflichtungen und Margins von NCMs im Default des GCM

##### 20.1 Vorarrangierte Lösungen

##### 20.1.1 Grundsätzliches und Voraussetzungen

Im Falle des Default eines GCM verpflichtet sich X-CLEAR, die vorarrangierten Lösungen anzuwenden, indem sie sämtliche gegenüber X-CLEAR bestehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie die Margins (gemäss Ziffer 5.2) von den beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs in Übereinstimmung mit den massgebenden vertraglichen Vereinbarungen und Aufträgen behandelt. Dies sind namentlich:

- a. die Contractual Relationship von X-CLEAR mit dem GCM und dem Back-up GCM
- b. der Auftrag des Back-up GCM an X-CLEAR (gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4)
- c. im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung das von den einzelnen NCMs getroffene Wahlrecht (gemäss Ziffer 20.1.3)
- d. X-CLEAR vollzieht die vom NCM gewählte vorarrangierte Lösung (gemäss den in den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4 definierten Optionen) innerhalb von 48 Stunden nach Versand einer Default Notice des betreffenden GCM (gemäss Ziffer 19.4), sofern

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

diese Lösung zeitgerecht umgesetzt werden kann und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) Vorliegen der folgenden Dokumente und Vollzug der entsprechenden Vorkehrungen:
  - Auftrag des Back-up GCM, im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss den Ziffern 20.1.3 lit. a und 20.1.4 zu handeln, sowie technische Aufsetzung als Member aufgrund der Instruktionen des CSSI-Formulars; oder
  - Antrag des NCM zur Zulassung als ICM gemäss Ziffer 20.1.3 lit. b und Aufsetzung als Member aufgrund der Instruktionen des CSSI-Formulars; oder
  - Auftrag des Defaulting GCM, im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss Ziffer 20.1.3 lit. c. zu handeln, der mit Zustimmung von dessen Sanierungsbeauftragten oder dessen (vorläufigen) Insolvenzverwalter erteilt wurde;
- (ii) Vorliegen einer Legal Opinion über die Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit der gewählten Lösung gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4, insbesondere aufgrund des anwendbaren Insolvenzrechts;
- (iii) Zusätzlich im Falle der Portierung (gemäss den Ziffern 20.1.3 lit. a und 20.1.4) die Abdeckung der gleichen Settlement-Märkte durch das Back-up GCM und das Defaulting GCM;
- e. Zusätzlich im Falle der Portierung (gemäss den Ziffern 20.1.3 und 20.1.4) das Vorliegen einer Bestätigung des Back-up GCM über sein bedingungsloses Einverständnis mit der Portierung. Diese Bestätigung muss innerhalb von acht Business Hours gegeben werden, nachdem das Back-up GCM von X-CLEAR über den Eintritt des Default des GCM und über die Höhe der ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie über die zu übertragenden Margins in Form von Zulässigem Collateral informiert wurde.

#### 20.1.2 Weitere Bedingungen

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- a. X-CLEAR bietet jedoch keine Schutzvorkehrungen in Bezug auf Beiträge von NCMs an die von den GCMs gestellten Sicherheiten für Default Funds. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in Barmitteln und/oder in Form von Wertpapieren erbracht wurden.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. In Rechtskreisen, in denen das Anwendbare Recht nicht explizit Ausnahmen gewährt von den regulären insolvenzrechtlichen Regeln und Verfahren in Bezug auf die Optionen und Vorgehensweisen, wie nachfolgend definiert (Ziffern 20.1.3 und 20.1.4), ist je nach Fall eine Zustimmung oder eine Ausführungsweisung durch den Sanierungsbeauftragten oder durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erforderlich. Das GCM wird das NCM darüber ausdrücklich informieren.
- c. In Rechtskreisen, in denen dies jedoch gemäss dem Anwendbaren Recht vorgeschrieben ist, wird X-CLEAR die Positionen und Margins der NCMs in Übereinstimmung mit den betreffenden Gesetzen ohne Zustimmung oder Ausführungsweisung des Defaulting GCM, dessen Sanierungsbeauftragten (sofern eingesetzt) bzw. dessen (vorläufigen) Insolvenzverwalter portieren.
- d. Die vorrangierten Lösungen richten sich nach der von den angeschlossenen NCMs getroffenen Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 13.0). Es bestehen somit folgende Optionen:

#### 20.1.3 Optionen im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)

Im Falle einer individuellen Kontentrennung orientiert das GCM die bei ihm angeschlossenen NCMs über ihr Wahlrecht bezüglich der nachfolgend aufgeführten Optionen zum Schutz ihrer Forderungen und Verpflichtungen sowie der von ihnen gestellten Margins im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM.

Jedes NCM muss sich für eine der drei folgenden Optionen entscheiden:

- a. **Individuelle Portierung auf ein Back-up GCM:**  
Das NCM wählt selbständig ein Back-up GCM und schliesst mit ihm ein Back-up GCM/NCM Agreement gemäss den Vorgaben von Anhang 2. Das Back-up GCM muss bereits über eine Mitgliedschaft als Member verfügen. Das Back-up GCM informiert X-CLEAR über die Akzeptanz seiner Back-up-Funktion und erteilt X-CLEAR den Auftrag (gemäss Vorlage auf der Website von SIX / Clearing / «Forms»), die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. X-CLEAR bestätigt den Auftrag und orientiert das Back-up GCM sowie das NCM über die Durchführung dieser Vorkehrungen.
- b. **Eigenständige Mitgliedschaft** und Übertragung auf die eigenen Clearing Accounts und Collateral Accounts:  
Das NCM stellt direkt bei X-CLEAR einen Antrag auf Zulassung als ICM (Individual Clearing Member). X-CLEAR prüft diesen Antrag und akzeptiert ihn oder lehnt ihn ab. Im Falle der Akzeptanz leitet X-CLEAR den regulären Aufnahmeprozess ein. Vor Eintritt des Default des GCM kann NCM diese Mitgliedschaft subsidiär halten, d.h. nicht oder nur selektiv nutzen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- c. Abwicklung mittels **Close-out-Verfahren** (gemäss Ziffer 19.5 lit. c):  
 Das GCM und das NCM vereinbaren miteinander, dass bei Eintritt des Default des GCM ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5 lit. c. in Bezug auf die Forderungen, Verpflichtungen und Margins des NCM durchgeführt wird. Im Falle seines Default wird das GCM in Absprache mit einem etwaigen Sanierungsbeauftragten im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) oder der (vorläufige) Insolvenzverwalter auf Wunsch des NCM X-CLEAR den Auftrag erteilen, ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5 lit. c. durchzuführen. Dabei erfolgt die Auszahlung eines positiven Close-out Settlement Amount direkt an das NCM, und ein negativer Close-out Settlement Amount wird mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des GCM verrechnet.

Das GCM orientiert X-CLEAR mittels Formular über die Wahl des NCM in Bezug auf die obenstehenden Optionen.

#### 20.1.4 **Option im Falle der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)**

Im Falle einer Omnibus-Kontentrennung kann das GCM im Namen und für Rechnung seiner NCMs (als deren Agent) mit einem Back-up GCM eine Vereinbarung (**«GCM/Back-up GCM Agreement»**) treffen, wonach im Falle seines Default X-CLEAR durch das GCM oder durch den Konkursverwalter der Auftrag erteilt wird, sämtliche Forderungen und Verpflichtungen sowie die Margins aller bei ihm angeschlossenen NCMs gesamthaft auf das betreffende Back-up GCM zu übertragen (**«kollektive Portierung»**). Eine Aufteilung der Forderungen und Verpflichtungen auf mehrere Back-up GCMs ist nur möglich, wenn beim Defaulting GCM mehrere Omnibus Accounts für verschiedene Gruppen von NCMs bestehen. Das Back-up GCM muss bereits über eine Mitgliedschaft als Member verfügen.

Das GCM muss in diesem Fall die bei ihm angeschlossenen NCMs vor der Wahl des Back-up GCM und dem Abschluss des GCM/Back-up GCM Agreement konsultieren.

Das Back-up GCM wird alle betroffenen NCMs über die Akzeptanz seiner Back-up-Funktion und die Unterzeichnung des GCM/Back-up GCM Agreement orientieren. Das Back-up GCM wird auch X-CLEAR über seine Akzeptanz des GCM/Back-up GCM Agreement informieren und X-CLEAR den Auftrag erteilen, die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. X-CLEAR wird den Auftrag bestätigen und das Back-up GCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen orientieren.

Das Back-up GCM wird mit jedem betroffenen NCM ein Back-up GCM/NCM Agreement abschliessen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 20.2 Vorgehen bei Fehlen vorrangigter Lösungen

Treffen die NCMs vor Eintritt des Default des GCM keine Wahl gemäss Ziffer 20.1.3 oder hat das GCM nicht im Namen und für Rechnung der NCMs (als deren Agent) ein GCM/Back-up GCM Agreement abgeschlossen (gemäss Ziffer 20.1.4) oder sind die Voraussetzungen gemäss 20.1.1 nicht erfüllt oder erweist sich die gewählte Lösung (gemäss den Ziffern 20.1.3 oder 20.1.4) als nicht zeitgerecht umsetzbar, wird X-CLEAR im Falle des Default des GCM nach eingeholter Zustimmung durch den zuständigen Sanierungsbeauftragten oder nach Vorliegen eines entsprechenden Auftrags durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie in Übereinstimmung mit der vom NCM getroffenen Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 0) sowie unter Beachtung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 20.1.1 eines der beiden folgenden Verfahren anwenden:

- a. **Individuelles Close-out-Verfahren:** X-CLEAR führt für jedes betroffene NCM ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5 lit. c in Bezug auf dessen Forderungen und Verpflichtungen sowie auf das zur Deckung für Margins in Bezug auf dieses NCM bereitgestellte Zulässige Collateral durch. Dabei erfolgt die Auszahlung eines nach durchgeführtem Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5 lit. c. resultierenden positiven Betrags direkt an das NCM, wogegen ein resultierender negativer Betrag (berechnet gemäss Ziffer 19.5 lit. c.) mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des Defaulting GCM verrechnet wird; oder
- b. **Gesamthaftes Close-out-Verfahren:** X-CLEAR führt für alle Forderungen und Verpflichtungen sowie das zur Deckung für Margins in Bezug auf alle beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs bereitgestellte Zulässige Collateral ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5 lit. c. durch und schreibt einen nach durchgeführtem Close-out-Verfahren resultierenden positiven Betrag dem Defaulting GCM zugunsten der bei ihm angeschlossenen NCMs (entsprechend der Struktur der Kontentrennung beim Defaulting GCM) gut bzw. verrechnet einen resultierenden negativen Betrag (berechnet gemäss Ziffer 19.5 lit. c.) mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des Defaulting GCM.

#### 21.0 Default von X-CLEAR

##### 21.1 Events of Default

Unter den nachfolgenden Umständen befinden sich X-CLEAR und das von X-CLEAR betriebene Clearingsystem automatisch in Default:

- a. Die FINMA eröffnet ein Insolvenzverfahren in Bezug auf X-CLEAR gemäss Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 33 des schweizerischen Bankengesetzes;



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. Die FINMA widerruft die Zulassung von X-CLEAR als Finanzmarktinfrastruktur gemäss Art. 37 des schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes oder Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. g. des schweizerischen Bankengesetzes.

Die FINMA kann auch bloss Schutzmassnahmen oder Sanierungsverfahren gemäss schweizerischem Bankengesetz anordnen, die noch nicht zu einem Default Anlass geben.

#### 21.2 Defense Lines

Im Falle eines Default von X-CLEAR stehen zur Deckung möglicher Verluste folgende Ressourcen zur Verfügung:

- a. für die Members sowie die übrigen Gläubiger:  
eigene Mittel und Rücklagen von X-CLEAR in der jeweils verfügbaren Höhe;
- b. für die Co-CCPs:  
das an sie verpfändete Inter-CCP Collateral, das durch die Members gemäss den Regelungen des Financial Collateral Agreement mittels Link Margin Element finanziert wurde, sowie Kapital und Rücklagen von X-CLEAR in der jeweils verfügbaren Höhe.

#### 21.3 Wirkungen des Default – Close-out Verfahren

Nach einem Default von X-CLEAR gemäss Ziffer 21.1 werden die Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen von X-CLEAR und dem Member aufgrund der Ausstehenden Einzelkontrakte nicht in der üblichen Weise erfüllt, sondern es kommt das folgende Close-out-Verfahren zur Anwendung:

- a. Der Open-Offer- bzw. der Novations-Prozess von X-CLEAR mit den Members wird mit sofortiger Wirkung beendet.
- b. Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender Verfügungen der Schweizer Aufsichtsbehörden und/oder Sanierungsbeauftragten bzw. Konkursliquidatoren werden
  - die Ausstehenden Einzelkontrakte mit den Members im regulären Prozess gemäss den einzelvertraglichen Abmachungen erfüllt und abgewickelt;
  - die an oder von X-CLEAR zu liefernden Trading Platform Products mittels eines Buy-in bzw. eines Sell-out durch X-CLEAR oder ihren Konkursliquidator gekauft bzw. verkauft und anschliessend die Close-out Settlement Amounts ermittelt, welche gegen das Zulässige Collateral verrechnet bzw. an die Members ausbezahlt werden.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Die vertraglichen Bestimmungen betreffend die Auflösung von Einzelkontrakten (Kapitel 0) und die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stornierung von Belastungen oder Gutschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.

#### **22.0 Vertraulichkeit, Datenschutz und Notifikationen**

##### **22.1 Vertraulichkeit – Grundregel**

Sämtliche von X-CLEAR in Bezug auf das Member erhaltenen vertraulichen Informationen («Vertrauliche Informationen») in Verbindung mit der Erbringung von Clearing Services (insbesondere Informationen zu vergangenen oder bestehenden Handelspositionen, zu sämtlichen Komponenten des Zulässigen Collateral, zur Abwicklung und zu von einem Member eingereichten Jahresrechnungen) werden von X-CLEAR vertraulich behandelt und gegenüber anderen Personen nicht offengelegt.

##### **22.2 Vertraulichkeit – Ausnahmen**

Diese Grundregel (Ziffer 22.1) ist nicht anwendbar auf Informationen, die von X-CLEAR offengelegt werden:

- a. mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Member, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zurückbehalten oder verzögert werden darf;
- b. an eine Staatliche Behörde zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, wenn ein Antrag an X-CLEAR von oder im Auftrag der betreffenden Staatlichen Behörde gestellt wird. Insbesondere bezieht sich dies auf die Weiterleitung von Member-Daten an Behörden im In- oder Ausland während der Dauer von Nachlass-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder an Personen, die von diesen Verfahren betroffen sind. X-CLEAR ist zudem berechtigt, in Bezug auf bevorstehende oder bereits eingeleitete Verfahren im In- oder Ausland, in denen X-CLEAR anstelle des Member oder des wirtschaftlichen Eigentümers genannt oder zusätzlich zu diesen aufgeführt wird, die Identität und weitere Daten (einschliesslich Transaktionsdaten) in Bezug auf das Member an Dritte offenzulegen, wenn X-CLEAR im Falle einer Nichtbereitstellung der Daten ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte (z.B. die Auferlegung von Strafen, Beginn oder Weiterführung von Verfahren, ernsthafter finanzieller Schaden oder Reputationsverlust). X-CLEAR informiert das Member zuvor über die Absicht, die Daten offenzulegen;
- c. gemäss und in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht, wobei das Member zuvor informiert wird, sofern das Anwendbare Recht oder die regulatorischen Vorgaben eine solche Information zulassen;

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- d. wenn es sich um publizierte oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemachte Informationen handelt, ausser bei den Folgen von vorsätzlichem Default oder einer Nachlässigkeit oder Unterlassung von X-CLEAR in Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten gemäss der Contractual Relationship;
- e. soweit Informationen von einer Drittpartei an X-CLEAR zugänglich gemacht wurden, die zur Weiterleitung von Informationen berechtigt ist und nicht der Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf diese Informationen gegenüber X-CLEAR oder dem Member unterliegt, oder sie X-CLEAR von einer Drittpartei offengelegt wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese nicht vertraulich seien;
- f. wenn die Offenlegung der Erfüllung der Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss der Contractual Relationship dient – insbesondere an eine Nahestehende Person von X-CLEAR, eine Trading Platform, eine Clearing Organisation (einschliesslich einer Co-CCP), einen Transaction-Routing-Anbieter, ein Approved Settlement System, einen Settlement Agent, eine Settlement Bank, eine Zahlstelle, ein Zahlungssystem, einen Account Operator, ein Non-Defaulting Member, die European Association of Clearing Houses oder an Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte oder andere Beauftragte (einschliesslich im Zusammenhang mit Prüfungen, Compliance, Marktüberwachung oder Disziplinar massnahmen, einem Default oder der Suspendierung des Member gemäss Kapitel 3.0 bzw. Beendigung gemäss Kapitel 4.0); und
- g. ungeachtet der Ziffern 22.2 lit. f. und Ziffer 22.4.5, an Gesellschaften, die zur SIX Group gehören (Konzerngesellschaften), unter der Bedingung, dass die betreffende Konzerngesellschaft und ihre Geschäftsführer und Mitarbeitenden im Wesentlichen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie in diesem Rulebook festgehalten; und
- h. die sich auf die Tatsache beziehen, dass es sich beim betreffenden Member um ein Member von X-CLEAR handelt.

#### 22.3 Notifikationen

Das Member anerkennt und stimmt zu, dass X-CLEAR Meldungen an Staatliche Behörden, die Trading Platform, eine etwaige Co-CCP, den Transaction-Routing-Anbieter, das Approved Settlement System und den Account Operator erstattet, wenn das Member:

- a. nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten aus Ausstehenden Einzelkontrakten zu erfüllen;
- b. einen schweren Verstoss gegen seine Pflichten gegenüber X-CLEAR begeht; oder

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- c. seine Mitgliedschaft bei X-CLEAR aufgibt bzw. ihm diese durch X-CLEAR suspendiert oder gekündigt wird.

Falls es vom Anwendbaren Recht nicht untersagt wird, erstattet X-CLEAR die Meldungen erst, nachdem sie das Member entsprechend informiert hat.

## 22.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

### 22.4.1 Grundsätzliches

X-CLEAR verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung des Anwendbaren Rechts zum Schutz personenbezogener Daten – insbesondere von Personen, die für und im Namen des Member handeln oder sonstige natürliche Personen, die für das Member im Zusammenhang mit den Clearing Services gegenüber X-CLEAR handeln («Betroffene Personen»).

Das Member stellt sicher, dass es in seinem Verantwortungsbereich für die Offenlegung personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch X-CLEAR die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schafft und für die Dauer dieser Verarbeitung aufrecht erhält.

Die Bestimmungen entsprechen den Regelungen der europäischen General Data Protection Regulation 2016/679 («GDPR»), welche ein Schutzniveau festlegen, das für alle Members von X-CLEAR gelten soll. Sie beschreiben und regeln die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen («Datensubjekte») durch X-CLEAR im Rahmen der Contractual Relationship. X-CLEAR gilt als «Controller» im Sinne von GDPR und als «Inhaber der Datensammlung» im Sinne des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen namentlich der Orientierung über:

- a. welche vom Member zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten («Personendaten») X-CLEAR verarbeitet,
- b. zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage X-CLEAR dies tut,
- c. was mit den Personendaten geschieht und wie lange sie durch X-CLEAR verarbeitet werden,
- d. welche Rechte dem Vertragspartner oder den betroffenen Datensubjekten im Bereich Datenschutz gegenüber X-CLEAR zustehen,
- e. wer bei X-CLEAR für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, und

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- f. an wen sich der Vertragspartner und/oder die Datensubjekte bei Fragen wenden können.

#### 22.4.2 **Verarbeitete Personendaten**

X-CLEAR verarbeitet Personendaten, welche der Vertragspartner X-CLEAR im Rahmen der Contractual Relationship übermittelt bzw. zur Verfügung stellt. Dies betrifft Angaben zu Zeichnungsberechtigungen sowie zu Kontakt- bzw. Ansprechpersonen, namentlich in Form von Namen, E-Mail-Adressen oder geschäftlichen Telefonnummern.

Mit der Bekanntgabe der oben genannten Personendaten gegenüber X-CLEAR bestätigt der Vertragspartner, dass er die betroffenen natürlichen Personen (Mitarbeiter, Beauftragte, Kunden etc.), deren Daten er X-CLEAR bekanntgibt, vorgängig über die Weitergabe der Personendaten an X-CLEAR informiert hat.

X-CLEAR untersteht u.a. der schweizerischen Geldwäscherei-Gesetzgebung und ist in diesem Zusammenhang gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten vor dem Eingehen und zur Aufrechterhaltung von Kundenbeziehungen weitergehende Abklärungen zu tätigen und die hierbei erhobenen weiteren Personendaten zu verarbeiten. X-CLEAR erhebt Daten des Vertragspartners, Personendaten der Eröffner von Geschäftsbeziehungen, Personendaten von Kontrollinhabern oder wirtschaftlich Berechtigten (wo erforderlich) sowie Personendaten von Zeichnungsberechtigten. Dies erfolgt primär durch Passkopien oder das Ausfüllen von Standardformularen.

#### 22.4.3 **Zweck der Datenverarbeitung**

Die Personendaten werden von X-CLEAR ausschliesslich zum Zweck der Abwicklung des Hauptvertrags verarbeitet. X-CLEAR benötigt die Personendaten namentlich für:

- a. die allgemeine Pflege der Beziehung zum Vertragspartner;
- b. die Zustellung von vertraglich geschuldeten Produkten und Informationen;
- c. die Rechnungstellung;
- d. die Bearbeitung von Beanstandungen oder Reklamationen des Vertragspartners;
- e. Informationen über Änderungen und Entwicklungen von Produkten und Dienstleistungen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 22.4.4 **Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung**

X-CLEAR verarbeitet Personendaten namentlich zur korrekten Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Vertragspartner sowie der Einhaltung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen.

#### 22.4.5 **Datenweitergabe an Dritte / Outsourcing**

X-CLEAR kann im Rahmen des Anwendbaren Rechts bestimmte Dienstleistungen und die mit diesen Dienstleistungen verbundene Datenverarbeitung (inklusive die Archivierung) ages sowie weitere Dienstleistungen ganz oder teilweise an SIX Group AG oder andere Nahestehende Personen von SIX Group (insbesondere an SIX Group Services AG, SIX Securities Services AG, SIX SIS AG and SIX Interbank Clearing AG) sowie an Drittgesellschaften, die nicht SIX Group angehören, sowohl im In- und im Ausland auslagern.

Werden im Rahmen solcher Auslagerungen Personendaten im Sinne des Anwendbaren Rechts an Dritte als Dienstleistungserbringer übermittelt, verpflichtet X-CLEAR den Dienstleistungserbringer im Voraus zur vollständigen Sicherstellung aller relevanten Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen und entsprechenden Pflichten von X-CLEAR. X-CLEAR behält sich zudem vor, Personendaten gegenüber Behörden und/oder Dritten im In- und Ausland offenzulegen, soweit X-CLEAR nach Anwendbarem Recht zur Offenlegung verpflichtet ist.

X-CLEAR oder die oben in dieser Ziffer 22.4.5 genannten Dritten dürfen personenbezogene Daten aus oder ausserhalb der Schweiz übertragen und/oder verarbeiten, jedoch nur, wenn das durch das Anwendbare Recht gewährleistete Datenschutzniveau mindestens demjenigen in der Schweiz entspricht (Äquivalenz). X-CLEAR informiert das Member innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus, wenn es seine Datenverarbeitung an Dienstleistungserbringer ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Union oder des EWR auslagert.

#### 22.4.6 **Dauer und Orte der Datenverarbeitung**

Personen- und andere Daten werden von X-CLEAR im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie den anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet. In der Schweiz beträgt die Aufbewahrungsdauer 10 (zehn) Jahre über das Ende der Contractual Relationship hinaus.

Der Ort der Verarbeitung von Personendaten liegt in der Schweiz, soweit X-CLEAR dies gegenüber dem Member nicht im Einzelfall vorgängig anders anzeigt.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 22.4.7 Rechte von Datensubjekten

Dem Datensubjekt stehen bezüglich der das Datensubjekt betreffenden Personendaten die nachfolgenden Betroffenenrechte gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen gegenüber X-CLEAR zu:

- a. Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Personendaten X-CLEAR speichert (Kategorien von Personendaten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, Aufbewahrungszeitraum der Personendaten oder Kriterien zur Bestimmung des Aufbewahrungszeitraums);
- b. eine Kopie der Personendaten zu erhalten;
- c. bei Fehlerhaftigkeit die Berichtigung der Personendaten zu verlangen;
- d. die Löschung der Personendaten zu verlangen;
- e. Einschränkungen bei der Verarbeitung der Personendaten zu verlangen;
- f. Personendaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten;
- g. Widerspruch gegen die Verarbeitung der Personendaten einzulegen.

Die oben genannten Rechte können durch X-CLEAR verweigert bzw. eingeschränkt werden, wenn die Interessen, Rechte und Freiheiten von Drittpersonen überwiegen oder die Verarbeitung der Personendaten der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen von X-CLEAR dient.

#### 22.4.8 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung und Data Protection Officer

Bei X-CLEAR ist die nachfolgend genannte Stelle für die Verarbeitung von Personendaten verantwortlich:

**SIX x-clear AG**

Head Risk Management Operations  
Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

Zudem verfügt X-CLEAR über einen Datenschutzverantwortlichen (DPO), der erreichbar ist unter:

SIX Group AG  
Compliance

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz  
dataprotection@six-group.com

#### **23.0 Rechte am Geistigen Eigentum**

Soweit X-CLEAR oder das Member der anderen Partei aufgrund der Contractual Relationship irgendwelche Materialien zur Verfügung stellt, an denen Geistiges Eigentum besteht, garantiert X-CLEAR bzw. das Member, dass der Gebrauch dieser Materialien durch die andere Partei im Rahmen der Zwecke, für die diese Materialien zur Verfügung gestellt wurden, die Rechte jeglicher geschützter Dritter nicht beeinträchtigt.

#### **24.0 Gebühren und Kosten**

##### **24.1 Gebühren und externe Kosten**

Das Member zahlt gemäss den Regelungen der Contractual Relationship eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr, die pro rata temporis in Schweizer Franken (CHF) als Teil der regulären monatlichen Gebühren durch das Member zu entrichten ist, sowie laufende Gebühren, die nach Massgabe der effektiv bezogenen Clearing Services erhoben werden.

Zudem verrechnet X-CLEAR dem Member sämtliche Auslagen («externe Kosten»), die X-CLEAR im Zusammenhang mit der Erbringung von Clearing Services an das Member von einer Drittperson – insbesondere vom Approved Settlement System, vom Anbieter des Transaction Routing oder von einer etwaigen Co-CCP – belastet werden.

##### **24.2 Preisliste und monatliche Abrechnung**

X-CLEAR legt ihre Gebühren für Mitgliedschaft und Clearing Services in der Preisliste fest. Diese wird auf der Website von SIX publiziert und dem Member im Falle von Änderungen jeweils angezeigt.

Eine Suspendierung der Mitgliedschaft im Einklang mit der Contractual Relationship führt nicht dazu, dass das Member von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühr befreit wird. Wenn die Mitgliedschaft des Member während eines Kalenderjahrs beginnt oder endet, ist die Mitgliedschaftsgebühr an X-CLEAR für das betreffende Jahr zu entrichten; sie wird aber auf Pro-rata-Basis zurückerstattet.

X-CLEAR ist berechtigt, die Ansätze der Gebühren in Übereinstimmung mit den Änderungsregeln des Vertrags für Clearing Services anzupassen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

X-CLEAR stellt dem Member eine monatliche Abrechnung über die aufgelaufenen und belasteten Gebühren und Spesen zu (per Post, per E-Mail oder über andere vereinbarte elektronische Medien).

#### **24.3 Inkasso**

X-CLEAR wird alle Geldbeträge, die das Member X-CLEAR aufgrund der Contractual Relationship schuldet, vom bei SIX SIS gehaltenen Ordinario-Konto, von einem Konto bei einer Bank oder über das Schweizer Zahlungssystem SIX Interbank Clearing («SIC») mittels Direktbelastung einziehen. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIX SIS als Beauftragte von X-CLEAR oder durch die SIX x-clear Norwegian Branch.

Wenn das Konto des Member bei SIX SIS gehalten wird, verpflichtet sich das Member, SIX SIS zu instruieren und zu ermächtigen, alle von X-CLEAR erhaltenen Direktbelastungsaufträge anzunehmen, die vom Member geschuldeten Geldbeträge auf den bei SIX SIS gehaltenen Konten des Member einzuziehen und diese auf das Konto von X-CLEAR bei SIX SIS zu übertragen. Das Member kann die Instruktion zur Direktbelastung mit 14-tägiger Vorankündigung widerrufen, vorausgesetzt, es wird vor der Widerrufung mit X-CLEAR eine Ersatzlösung vereinbart.

#### **25.0 Verlängerungen und Verzichte**

##### **25.1 Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen**

X-CLEAR kann die in der Contractual Relationship festgelegte Zeitspanne zur Erfüllung einer oder mehrerer Handlungen durch Members verlängern oder nach ihrem vernünftigen Ermessen und zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die Erfüllung einer oder mehrerer durch die Contractual Relationship verlangten Handlung(en) verzichten, wenn sie diese Verlängerung oder diesen Verzicht für notwendig oder zweckmässig hält.

##### **25.2 Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist**

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 25.1 kann die durch die Contractual Relationship festgelegte Zeit zur Einreichung eines Reports oder eines anderen Dokuments, zur Einreichung von Informationen oder zur Vornahme von Einlagen oder Zahlungen durch Members verlängert werden, wenn X-CLEAR die Verlängerung nach ihrem vernünftigen Ermessen für notwendig oder in ihrem Interesse hält. Die Verlängerung kann nach dem Vorkommnis oder den Vorkommnissen, das/die zur Verlängerung geführt hat/haben, weiterhin Gültigkeit behalten.



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### **26.0 Streitbeilegung**

##### **26.1 Empfänger von Beschwerden**

Etwaige Beschwerden eines Member in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch X-CLEAR gemäss der Contractual Relationship sind an den Relationship Manager von SIX zu richten.

##### **26.2 Bilaterales Beschwerdeverfahren**

Das SIX Relationship Management nimmt die Beschwerde auf und führt nach seinem vernünftigen Ermessen eine Untersuchung der die Beschwerde betreffenden Sachverhalte durch.

Nach Abschluss der Untersuchung durch das Relationship Management kommuniziert es dem Member die Resultate und legt dem Member die Massnahmen dar, die X-CLEAR unternommen hat oder zu unternehmen beabsichtigt, um den etwaigen Missstand zu beheben.

Ist ein Member mit dem Resultat der Untersuchung nicht zufrieden, kann es die Beschwerde an die Geschäftsleitung von X-CLEAR weiterleiten. Die Geschäftsleitung von X-CLEAR beschliesst das Prozedere, das sie zur Überprüfung des Resultats der Untersuchung für angemessen hält; sie ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen und/oder das Member erneut anzuhören.

Wenn das Member mit der Behandlung der Beschwerde nach der Überprüfung des Resultats der Untersuchung nicht einverstanden ist, kann das Member die Beschwerde an das Executive Board von SIX Securities & Exchange weiterleiten. Das Executive Board von SIX Securities & Exchange entscheidet anschliessend über die zu treffenden Massnahmen aufgrund des Resultats der Untersuchung. Es ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen und/oder das Member erneut anzuhören.

Dieses Beschwerdeprozedere, insbesondere der Entscheid des Executive Board von SIX Securities & Exchange, hat keine Beweiskraft in nachfolgenden SIX-internen Verfahren.

##### **26.3 Bilaterales Verfahren versus Weiterzug an externe Stellen**

Jede Untersuchung, Überprüfung und Massnahme, die aufgrund der Bestimmungen in den Ziffern 26.1 und 26.2 ausgeführt wird, ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Das Member stimmt zu, dass es keinen Streitfall an ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine andere Staatliche Behörde weiterleiten wird, ohne zuerst alle in diesem Kapitel 26.0 festgelegten Verfahrensschritte ausgeschöpft zu haben.

#### **27.0 Kommunikation**

##### **27.1 Verbindliche Informationen**

Informationen in Bezug auf Trading Platform Transactions, die X-CLEAR von der Trading Platform oder einer etwaigen Co-CCP erhalten hat, sind für das Member solange verbindlich, bis sie von der Trading Platform oder einer Co-CCP widerrufen werden.

Sofern nicht gemäss der Contractual Relationship ausdrücklich vorgesehen, nimmt X-CLEAR keine zusätzliche oder spezielle Überprüfung dieser Informationen vor.

##### **27.2 Überwachung und Überprüfung durch das Member**

Jedes Member überwacht im Verlauf jedes Business Day regelmässig sein elektronisches Kommunikationsnetzwerk – d. h. die in den Kontaktdaten angegebenen E-Mail-Felder –, um zu überprüfen, ob Mitteilungen von X-CLEAR eingegangen sind.

Jedes Member stimmt zu, dass es umgehend:

- a. jede von X-CLEAR übermittelte Kommunikation überprüft und
- b. X-CLEAR etwaige Fehler in einer Kommunikation meldet.

##### **27.3 Einreichung von Dokumenten**

Sofern nicht gemäss der Contractual Relationship ausdrücklich vorgesehen, sind alle gemäss der Contractual Relationship verlangten oder zugelassenen Berichte, Dokumente, Papiere, Stellungnahmen, Ankündigungen, Überprüfungen und anderen Kommunikationen und Materialien (nachstehend «Dokumente» genannt), die bei X-CLEAR eingereicht werden müssen, zu der Zeit, in der Form und auf die Weise, wie X-CLEAR sie benötigt, an X-CLEAR (oder gegebenenfalls an ihren bezeichneten Beauftragten) zu liefern. Zudem ist in jedem an X-CLEAR gelieferten Dokument die Identität des betreffenden Member klar festzuhalten.

##### **27.4 Aufzeichnungen**

X-CLEAR ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Member, dem NCM oder deren Vertretern («Agents») aufzuzeichnen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 27.5 Wirksamkeit der Mitteilungen

Mit Ausnahme von Mitteilungen von X-CLEAR in Bezug auf Änderungen in der Contractual Relationship gelten von X-CLEAR erstellte Mitteilungen als zugestellt, wenn sie an der letztbekannten Adresse des Member angekommen sind (per Post, Fax, Telefon, Telex oder E-Mail) oder durch eine Clearing Notice erfolgt und auf der Website von SIX publiziert sind. X-CLEAR verlässt sich auf die Kontaktadressen, die ihr durch das Member geliefert oder bekanntgegeben werden. Das Member ist verpflichtet, X-CLEAR Änderungen der Kontaktinformationen umgehend zu melden.

#### 27.6 Verantwortung für die Übertragungsmittel

Ein von einem Member erlittener Verlust aufgrund der Verwendung eines Postversands, einer Fax-, Telefon-, Telex- oder E-Mail-Nachricht oder eines anderen Übermittlung- oder Transportmittels (einschliesslich als Resultat von Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Verzerrungen oder Duplikationen) ist vom betroffenen Member zu tragen, es sei denn, X-CLEAR hat nicht die gebotene Sorgfalt ausgeübt.

#### 28.0 Für Co-CCPs anwendbare Bestimmungen

Eine CCP, die den Mitgliedstatus als Co-CCP (kooperierende zentrale Gegenpartei) von X-CLEAR erhalten möchte, beantragt diesen Status bei X-CLEAR in der Weise und Form, die X-CLEAR nach ihrem Ermessen für angemessen hält.

Die Beziehung von X-CLEAR zu einer Co-CCP richtet sich nach dem anwendbaren Link Agreement und diesem Kapitel 28.0. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieses Rulebook, insbesondere die Regelungen zum Default eines Member gemäss Kapitel 19.0, mutatis mutandis für die Co-CCP, jedoch nur für ihre Verpflichtungen aus Inter-CCP Contracts. Insbesondere werden Verweise auf «Einzelkontrakte» durch Verweise auf «Inter-CCP Contracts» ersetzt und Verweise auf die Mitgliedschaft eines Member als Verweis auf das Verhältnis dieser Co-CCP als kooperierende zentrale Gegenpartei zu X-CLEAR interpretiert.

Das Recht von X-CLEAR, das Verhältnis zur Co-CCP zu beenden, wird nur ausgeübt, wenn X-CLEAR auch das Recht zusteht, das betreffende Link Agreement zu kündigen.

#### 29.0 Operational Manual

Die operativen, technischen und prozessualen Regelungen in Bezug auf die Bestimmungen des Basisvertrags, des Financial Collateral Agreement und dieses Rulebook sind im **Operational Manual** (vormals Clearing Terms) festgehalten. Dieses

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

wird als separates Dokument von X-CLEAR einseitig (ohne Vernehmlassung) auf der Website von SIX publiziert und damit in Kraft gesetzt.

#### **30.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

##### **30.1 Anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen X-CLEAR und ihren Members aufgrund dieser Contractual Relationship ist das Recht anwendbar, das im Vertrag für Clearing Services festgelegt wurde.

##### **30.2 Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten unterliegen dem Gerichtsstand, der im Vertrag für Clearing Services festgelegt wurde.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 31.0 Anhang 1: Märkte, Trading Platforms und Entstehung von Einzelkontrakten

Für die nachfolgenden Trading Platforms entstehen Einzelkontrakte zwischen X-CLEAR und dem Member und/oder der von der Gegenpartei gewählten Co-CCP nach folgendem Verfahren:

- **Aquis UK**  
ist die Aquis Trading Platform, die von Aquis Exchange Limited betrieben wird; einer in England gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 07909192, mit Sitz in Palladium House, 1-4 Argyll Street, London, W1F 7LD, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Aquis Europe**  
ist die Aquis Trading Platform, die von Aquis Europe SAS betrieben wird; einer nach französischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in 231 rue Saint Honoré, 75001 Paris, Frankreich: **durch Novation**
- **BlockMatch**  
ist die BlockMatch Trading Platform, die von Instinet Europe Ltd. betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 01915961, mit Sitz in 1 Angel Lane, London EC4R 3AB, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Cboe Equities UK**  
ist die Cboe Europe Equities Trading Platform, die von Cboe Europe B.V. betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 6547680, mit Sitz im Monument Building, 11 Monument Street, London EC3R 8AF, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Cboe Equities Europe**  
ist die Cboe Europe Equities Trading Platform, die von Cboe Europe Limited betrieben wird; einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Gustav Mahlerlaan 1212, 1081 LA Amsterdam, Niederlande: **durch Novation**
- **Equiduct**  
ist die ETS Trading Platform, die von der Börse Berlin AG betrieben wird; einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Fasanenstraße 3, 10623 Berlin, Deutschland: **durch Novation**
- **London Stock Exchange**  
ist die Trading Platform, die von der London Stock Exchange plc betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft,

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

eingetragen unter der Firmennummer 2075721, mit Sitz 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, Grossbritannien: **durch Open Offer**

- **Nasdaq Copenhagen**  
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Copenhagen A/S betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Dänemark registriert ist (Code 19042677) mit Sitz an der Nikolaj Plads 6, 1047 København K, Dänemark: **durch Novation**
- **Nasdaq Stockholm**  
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Stockholm AB betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Schweden registriert ist (Code 556383-9058) mit Sitz an der Tullvaktsvägen 15, SE 105 78 Stockholm, Sweden: **durch Novation**
- **Nasdaq Helsinki**  
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Helsinki Oy betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Finnland registriert ist (Code 0815051-3) mit Sitz an der Fabianinkatu 14, PL 361, 00131 Helsinki, Finnland: **durch Novation**
- **Oslo Børs**  
bezeichnet gemeinsam die Trading Platforms Oslo Børs und Oslo Axess sowie Oslo Connect (Derivatprodukte), die von Oslo Børs ASA betrieben werden, einer nach norwegischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 983268633, mit Sitz in der Tollbugata 2, 0152 Oslo, Norwegen: **durch Open Offer**
- **Sigma X MTF**  
ist die Trading Platform, die von Goldman Sachs International betrieben wird; einer Gesellschaft nach englischem und walisischem Recht, eingetragen unter der Firmennummer 2263951, mit Sitz in Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London, EC4A 4AU, Grossbritannien: **durch Novation**
- **SIX Swiss Exchange («SSX»)** ist die Trading Platform, die von der SIX Swiss Exchange betrieben wird; einer nach schweizerischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, Schweiz, eingetragen unter der Firmennummer CH-020.6.000.206-7: **durch Open Offer**
- **Traiana**  
bezeichnet die Trading Platform «Harmony»; eine elektronische Post-Trade- und Pre-Settlement-Messagingplattform, die von Traiana Inc. betrieben wird, einer im US-Bundesstaat Delaware gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der 11 West 42nd Street, New York, NY 10036, USA: **durch Novation**

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- **Turquoise UK**  
ist die Trading Platform, die von Turquoise Global Holdings Ltd betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 07102717, mit Sitz 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Turquoise EU**  
ist die Trading Platform, die von Turquoise Global Holdings B.V. betrieben wird; einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 000040128512, mit Sitz in der Keizersgracht 679-689, 4. Stock, 1017 DV Amsterdam, Niederlande: **durch Novation**
- **UBS MTF** ist die Trading Platform, die von UBS Limited betrieben wird, einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 02035362, mit Sitz 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Grossbritannien: **durch Novation**

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 32.0 Anhang 2: Regelungen des GCM/NCM Agreement

#### 32.1 Zwingende Elemente

Das Member stimmt zu, dass es im GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 5.2) zwischen ihm und dem NCM zwingend die folgenden Elemente und Regelungen vertraglich festhält:

- a. Regelung der **Bevollmächtigung des GCM** zum Handeln im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss Ziffer 5.2 im Zusammenhang mit der Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 13.0) und der durchzuführenden Option gemäss Ziffer 20.1.3 sowie der kollektiven Portierung gemäss Ziffer 20.1.4 im Falle des Default des GCM;
- b. Regelung der **Bevollmächtigung des NCM** zum Handeln im Namen und für Rechnung des GCM (als dessen Agent) im laufenden Clearingprozess, d.h. Einzelkontrakte in Bezug auf dessen Trading Platform Transactions gegenüber X-CLEAR direkt zu instruieren und deren Abwicklung im Namen und auf Rechnung des GCM zu veranlassen;
- c. Klarstellung dass, wenn ein von einem NCM in der Trading Platform eingegebener Auftrag von der Trading Platform mit einem anderen in der Trading Platform eingegebenen Auftrag abgeglichen («matched») wird, ein Einzelkontrakt zwischen dem GCM und X-CLEAR (in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship) und ein identischer Kontrakt zwischen dem NCM und dem GCM entstehen;
- d. Ausschluss jeglicher vertraglicher Beziehung zwischen X-CLEAR und dem NCM im laufenden Clearingprozess;
- e. Klarstellung, dass die Verantwortung zur Einhaltung der Trading Platform Rules durch das NCM getragen wird;
- f. Klarstellung, dass das NCM als Trading Platform Member weder suspendiert noch dessen Mitgliedschaft beendet sein darf;
- g. Margin- und Link-Margin-Element-Anforderungen des GCM an seine NCM(s) eingefordert werden, wobei im Falle einer Einzelkunden-Kontentrennung diese Margin-Anforderungen im gleichen Betrag (äquivalenten Wert) eingefordert werden, wie sie von X-CLEAR separat für das jeweilige NCM berechnet wurden (gemäss Ziffer 5.2) sowie die Verwendung dieser Margins;
- h. Vereinbarungen in Bezug auf:



## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- i. Wahl der Kontentrennung durch das NCM gemäss Kapitel 13.0
- ii. Optionen im Zusammenhang mit dem Default des GCM gemäss Ziffer 20.1.3 (nur im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung)
- iii. Auswirkungen und Kosten
- iv. Auf Grundlage der getroffenen Kontentrennungswahl ist die «NCM Instruktion» (Vorlage in «Forms» auf der Website von SIX) vom GCM auszufüllen, zu unterzeichnen und im Falle der Einzelkunden-Kontentrennung auch vom NCM mitzuunterzeichnen und an X-CLEAR einzureichen.
  - i. Vereinbarungen in Bezug auf den Datenschutz
  - j. Regelungen für den Falle der Nichterfüllung von wesentlichen Pflichten (insbesondere die Stellung von Collateral) und den Default des NCM
  - k. Gültigkeitsdauer des GCM/NCM Agreement

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### 33.0 Anhang 3: Regeln für die Teilnahme an der Auktion

In Märkten, in denen X-CLEAR Clearing Services für Derivatprodukte erbringt, stellt sie die Liquidation des Portfolios eines ausfallenden Member, das aus Derivatprodukten und/oder Wertschriften besteht, mit einem vorher vereinbarten Auction Process sicher.

Zu diesem Zweck sollen die folgenden **Regeln der Auktionsteilnahme** Anwendung finden:

#### 33.1 Zielsetzungen

- a. Als Folge des durch den Default eines Member notwendigen Close-out-Prozesses können für X-CLEAR nicht abgewickelte Einzelkontrakte in Positionen in Derivatprodukten und/oder Wertschriften entstehen, die durch einen Ausverkauf («Sell Off») liquidiert werden müssen.
- b. Um diese Positionen geordnet zu liquidieren, wird bei X-CLEAR ein Auktionsprozess festgelegt (der «Auction Process»), der Vereinbarungen mit Finanzinstituten umfasst, die als Auction Participants qualifizieren und Teil dieses Prozesses sind.
- c. Die Ziele des Auction Process sind i) die Wiederherstellung der Gleichgewichtsposition des Orderbuchs von X-CLEAR («Matched Book»), ii) die Unterstützung der Interessen der Marktteilnehmer zur Erhaltung stabiler Marktbedingungen und iii) die Reduzierung von Risiken (insbesondere von Ansteckungsrisiken) in einer Zeit erhöhten Stresses.
- d. X-CLEAR beabsichtigt, den Auction Participants entsprechende Positionen in Derivatprodukten und/oder Wertschriften, die Absicherungsgeschäfte speziell in Bezug auf die jeweiligen Positionen beinhalten können (das «Offered Portfolio»), zum Verkauf anzubieten und gemäss dem vorliegenden Auction Participant Agreement an Handelsplätzen zu handeln, an denen Derivate und Wertschriften von X-CLEAR zum Clearing angeboten werden.

#### 33.2 Qualifikationen des Auction Participant

Ein Auction Participant muss sich für einen Auction Process wie folgt qualifizieren (kumulative Anforderungen):

- a. Der Auction Participant ist
  - ein Member von X-CLEAR oder

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- ein Non-Clearing Member, das den vorliegenden Auction Participation Agreement mit X-CLEAR abgeschlossen hat und mit einem Member von X-CLEAR verbunden ist («GCM»);
- b. Der Auction Participant ist Teilnehmer in einem Markt für Derivatprodukte, in dem X-CLEAR Clearingdienstleistungen erbringt und ist nach vernünftiger Einschätzung von X-CLEAR in der Lage, ein Offered Portfolio zu kaufen und zu verwalten;
- c. Der Auction Participant ist in der Lage, die technischen und operativen Anforderungen sowie die Eigenkapitalanforderungen zur Unterstützung des Auction Process zu erfüllen. Einzelheiten zu den Anforderungen werden im Operational Manual veröffentlicht.

#### 33.3 Verpflichtungen des Auction Participant

Auf Anfrage von X-CLEAR nimmt der Auction Participant an einem Auction Process wie folgt teil. Insbesondere erklärt sich der Auction Participant damit einverstanden:

- a. Das Offered Portfolio zu analysieren, und bei Interesse eine Antwort an X-CLEAR in Form eines verbindlichen Angebots für das Offered Portfolio zu übermitteln.
- b. Als Market Maker (im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente [«MiFID»]), der die in Ziffer 33.2 genannten Anforderungen erfüllt, an jedem Auction Process teilzunehmen, in dem Trading Platform Products angeboten werden, für die er Market Maker ist.
- c. Ein solches Angebot abzugeben innerhalb der von X-CLEAR in der Beschreibung des Offered Portfolio und den spezifischen Bedingungen festgelegten Frist. Zur Klarstellung: X-CLEAR betrachtet die Nichtabgabe eines Angebotes als Ablehnung an der Teilnahme am Auction Process.
- d. Darüber hinaus nimmt der Auction Participant in seiner Rolle an einem jährlichen Testverfahren für das Ausfallmanagement teil, das X-CLEAR von den zuständigen Aufsichtsbehörden auferlegt wird.
- e. Ein Auction Participant, der ein NCM ist, muss von seinem GCM im Voraus die Zustimmung zur Abgabe von Geboten für die Angebotenen Portfolios einholen. Das GCM wird diese Zustimmung gegenüber X-CLEAR schriftlich bestätigen.

#### 33.4 Verpflichtungen von X-CLEAR und Auction Process

- a. X-CLEAR lädt die Auction Participants zu einem bestimmten Auction Process ein.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

- b. Das Angebotene Portfolio besteht aus der Gesamtheit der Einzelkontrakte, die zu Beginn des Auktionsprozesses zwischen X-CLEAR und dem Defaulting Member noch nicht abgewickelt wurden. X-CLEAR kann nach eigenem Ermessen die damit verbundenen Absicherungsgeschäfte (falls vorhanden) einbeziehen und das Angebotene Portfolio in mehrere Tranchen (Teilportfolios) aufteilen.
- c. X-CLEAR informiert die Auction Participants über die einzelnen Positionen des Angebotenen Portfolios und die spezifischen Bedingungen des Auktionsprozesses, insbesondere über den jeweiligen Bietzeitraum, in dem Preisangebote für das Angebotene Portfolio abgegeben werden können.
- d. Der Auction Process wird in verdeckter Form durchgeführt (d.h. durch eine «Sealed-Bid-Auktion»). Der Auction Participant gibt sein Gebot schriftlich per E-Mail an X-CLEAR ab, ohne dass X-CLEAR die Preise oder andere relevante Details zu den Geboten anderer Auction Participants bekannt gegeben hat.
- e. X-CLEAR behält sich das Recht vor, einen Auction Process zu annullieren, wenn sich die Ergebnisse nach billigem Ermessen von X-CLEAR als unbefriedigend erweisen. X-CLEAR wird eine solche Annullierung erklären und entweder den Auction Process wiederholen und die spezifischen Bedingungen ändern (oder von einer Änderung absehen) oder eine alternative Lösung für den Verkauf des Angebotenen Portfolios wählen.
- f. Das beste Gebot gewinnt den Auction Process. X-CLEAR benachrichtigt den Bestbietenden der Auktion und informiert die anderen Auction Participants per E-Mail.

#### 33.5 Incentivierung

Die Auction Participants verfolgen die in Ziffer 33.1 genannten Ziele. Dafür erhalten sie einen Vorteil entsprechend ihrer Inanspruchnahme der Derivate-Clearingdienstleistungen von X-CLEAR und ihrer Bemühungen gemäss Ziffer 11.7 des Rulebook.

Zur Klarstellung: Gewinnt ein NCM den Auction Process, gilt sein GCM nicht als Bestbietender des Auktionsprozesses im Sinne von Ziffer 11.7 des Rulebook und hat somit keinen Anspruch auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Vorteile.

Das GCM vereinbart mit seinem/seinen NCM(s) eine Regelung bezüglich der Vergütung des NCM, soweit dieses NCM einen Auction Process gewinnt.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

#### **33.6 Verwaltung und Steuern**

Das Eigentumsrecht und die Verantwortung für die Verwaltung aller Positionen des Angebotenen Portfolios liegt bei X-CLEAR, bis sie vom Depot von X-CLEAR auf das Depot des erfolgreichen Auction Participant übertragen werden. Alle relevanten Vorschriften werden in der Contractual Relationship mit X-CLEAR beschrieben.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Besteuerung der Positionsübertragungen die jeweiligen Vorschriften der Contractual Relationship.

#### **33.7 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Der Auction Participant ist sich bewusst, dass alle Informationen über das Offered Portfolio und seine spezifischen Bedingungen nur den Auction Participants bekannt sind. Er hat alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Agreement vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie in diesem Dokument enthalten sind oder aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Transaktionen bezogen wurden, es sei denn, die Informationen sind durch andere Personen veröffentlicht worden oder die Offenlegung wird durch Gesetz, gerichtliche Anordnung oder die Aufsichtsbehörde einer Partei vorgeschrieben.

Der Auktionsteilnehmer verpflichtet sich daher, diese Informationen in allen diesen Regeln unterliegenden Auction Processes nur für die in diesem Anhang 3 genannten Zwecke zu verwenden und sie nicht auf einer eigenständigen oder gemeinsam abgestimmten Basis zu seinem Eigennutzen zu verwerten (die "Vertraulichkeitsverpflichtung").

Diese Klausel bleibt über die Beendigung dieses Vertrages hinaus in Kraft.

#### **33.8 Gebühren und Vertragsstrafen**

Der Auction Participant oder X-CLEAR werden den im Auction Process festgelegten Preis innerhalb von zwei Business Days nach dem Auction Process zahlen.

Der Auction Participant legt alle Anforderungen bezüglich der Maklergebühren und Provisionen offen, so dass X-CLEAR den Preis des Instruments von der in der Endabrechnung erhobenen Gebühr oder Provision unterscheiden kann.

Bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung hat der Auction Participant eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des im Auction Process festgesetzten Wertes des Angebotenen Portfolios zu zahlen.

## Rulebook (deutsches Recht)

### Clearing Services für EU-/EWR-domizilierte Members

Bei erfolglosen Auktionen ist der absolute Wert des Angebotenen Portfolios zum Zeitpunkt des Default, wie er von dem jeweiligen Clearing-System berechnet wird, massgeblich.

#### **33.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

##### **33.9.1 Anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen X-CLEAR und dem Auction Participant gilt das Recht des Sitzes des Auction Participant.

##### **33.9.2 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für jede Form von Verfahren und für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen X-CLEAR und dem Auction Participant entstehen, ist das zuständige Gericht am Sitz des Auction Participant. Dieses Gericht ist auch der Ort der Vollstreckung. Allerdings ist X-CLEAR auch berechtigt, gegen den Auction Participant bei einem beliebigen Gericht, das gemäss Anwendbarem Recht zuständig ist, rechtliche Schritte einzuleiten.

**SIX x-clear AG**  
Hardturmstrasse 201  
CH-8005 Zürich

Postanschrift:  
Postfach  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311  
F +41 58 499 4311  
[www.six-group.com](http://www.six-group.com)

